

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376 - 9453

L 212

32. Jahrgang

22. Juli 1989

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2135/89 des Rates vom 12. Juni 1989 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in der Volksrepublik China** 1

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2136/89 des Rates vom 21. Juni 1989 über gemeinsame Vermarktungsnormen für Sardinenkonserven** 79

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2137/89 des Rates vom 21. Juni 1989 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Republik Rumänien zur Änderung des Anhangs II des Protokolls zum Abkommen über den Handel mit gewerblichen Waren** 82

- Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Republik Rumänien zur Änderung des Anhangs II des Protokolls zum Abkommen über den Handel mit gewerblichen Waren** 83

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

89/437/EWG:

- ★ **Richtlinie des Rates vom 20. Juni 1989 zur Regelung hygienischer und gesundheitlicher Fragen bei der Herstellung und Vermarktung von Eiprodukten** 87

Preis: 14,— ECU

(Fortsetzung umseitig)

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

89/438/EWG:

- ★ Richtlinie des Rates vom 21. Juni 1989 zur Änderung der Richtlinie 74/561/EWG über den Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr, der Richtlinie 74/562/EWG über den Zugang zum Beruf des Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr und der Richtlinie 77/796/EWG über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die Beförderung von Gütern und die Beförderung von Personen im Straßenverkehr und über Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit der betreffenden Verkehrsunternehmer 101

89/439/EWG:

- ★ Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1989 zur Änderung der Richtlinie 77/93/EWG über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten 106

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2135/89 DES RATES

vom 12. Juni 1989

über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in der Volksrepublik China

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat im Jahr 1988 mit der Volksrepublik China, nachstehend „China“ genannt, ein Abkommen über den Handel mit Textilwaren ⁽¹⁾, nachstehend „Abkommen“ genannt, geschlossen.

Die Gemeinschaft und China haben beschlossen, daß die Bestimmungen des Abkommens ab dem 1. Januar 1989 voll in Kraft gesetzt werden und bis zum 31. Dezember 1992 gelten.

Zur Inkraftsetzung der Bestimmungen des Abkommens ist es notwendig, neue spezifische Gemeinschaftsregelungen für die Einfuhr bestimmter Textilwaren mit Ursprung in China festzulegen.

Es gilt sicherzustellen, daß die Ziele des Abkommens nicht durch Umleitung der Handelsströme umgangen werden. Deshalb sind die Bestimmungen über die Ursprungskontrolle der Waren und die notwendige administrative Zusammenarbeit festzulegen.

Die Einhaltung der in dem Abkommen vorgesehenen Ausfuhrhöchstmenge wird durch ein System doppelter Kontrolle erreicht. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen hängt davon ab, daß die Gemeinschaft eine Höchstmenge einführt, die für Einfuhren aller Waren mit Ursprung in China gelten muß, für deren Ausfuhr Höchstmengen gelten.

Für Waren, die im aktiven Veredelungsverkehr oder in einem anderen Verfahren der bedingten Befreiung von Eingangsabgaben in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden und zur Wiederausfuhr aus diesem Zollgebiet in unverändertem Zustand oder nach Be- oder Verarbeitung bestimmt sind, gelten diese Höchstmengen nicht.

(1) ABl. Nr. L 380 vom 31. 12. 1988, S. 1.

Für die im wirtschaftlichen passiven Verdelungsverkehr wiedereingeführten Waren müssen besondere Regeln festgelegt werden.

Zur Anwendung dieser Höchstmengen in Übereinstimmung mit dem Abkommen muß ein besonderes Verwaltungsverfahren eingerichtet werden. Es ist vorzusehen, daß diese gemeinsame Verwaltung durch eine Aufteilung der Höchstmengen auf die Mitgliedstaaten dezentralisiert wird und daß die Behörden der Mitgliedstaaten die Einfuhrgenehmigungen nach dem in diesem Abkommen festgelegten System doppelter Kontrolle erteilen.

Im Hinblick auf die optimale Ausnutzung der Gemeinschaftshöchstmenge muß ihre Aufteilung aufgrund des in den einzelnen Mitgliedstaaten festgestellten Versorgungsbedarfs sowie gemäß den vom Rat festgesetzten zahlenmäßigen Zielen erfolgen. Wegen der noch außerordentlich ungleichartigen Bedingungen, die zur Zeit in den Mitgliedstaaten für die Einfuhr der betreffenden Waren gelten, und wegen der besonderen Empfindlichkeit der Textilindustrie der Gemeinschaft läßt sich die Vereinheitlichung dieser Einfuhrbedingungen jedoch nur allmählich erreichen. Aus diesen Gründen kann die Aufteilung nur schrittweise an den Versorgungsbedarf angepaßt werden.

Das Abkommen sieht die Möglichkeit einer automatischen Übertragung zwischen den den Mitgliedstaaten zugeteilten Quoten innerhalb einer jeden Gemeinschaftshöchstmenge mit vom ersten Anwendungsjahr des Abkommens steigenden Prozentsätzen vor, um insbesondere China eine größere Flexibilität bei der Ausnutzung einer jeden Gemeinschaftshöchstmenge zu gewährleisten.

Ferner sind wirksame und rasche Verfahren für die Änderung der Höchstmengen und ihrer Aufteilung beizubehalten, um namentlich der Entwicklung der Handelsströme, dem Auftreten eines zusätzlichen Versorgungsbedarfs sowie den Verpflichtungen der Gemeinschaft aufgrund des Abkommens Rechnung zu tragen.

Für bestimmte Textilwaren, für die Höchstmengen gelten, ist in dem Abkommen vorgesehen, daß die Gemeinschaft Konsultationen mit China beantragen kann, um eine für beide Seiten annehmbare Lösung zu erzielen, wenn sie

feststellt, daß in einem bestimmten Anwendungsjahr des Abkommens in der Gemeinschaft oder in einem ihrer Gebiete eines plötzlichen und erheblichen Anstiegs der Einfuhren im Vergleich zum Vorjahr Schwierigkeiten auftreten.

Für Textilwaren, für die keine Höchstmengen festgesetzt sind, ist in dem Abkommen ein Konsultationsverfahren vorgesehen, um mit China zu einer Einigung über die Festsetzung von Höchstmengen zu gelangen, wenn für eine Warenkategorie die Höhe der Einfuhren in die Gemeinschaft oder in eines ihrer Gebiete einen bestimmten Schwellenwert überschreitet. China verpflichtet sich ferner, ab dem Zeitpunkt des Konsultationsersuchens seine Ausfuhren zeitweilig einzustellen oder sie auf die von der Gemeinschaft angegebene Höhe zu beschränken. Kommt innerhalb der vorgesehenen Frist keine Einigung mit China zustande, so kann die Gemeinschaft Höchstmengen auf einem bestimmten jährlichen oder mehrjährigen Niveau festsetzen.

In dem Abkommen ist ein System der Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und China zur Verhütung von Umgehungseinfuhren mittels Umladung, Umleitung oder auf andere Weise festgelegt worden. Es ist ein Konsultationsverfahren vorgesehen, um mit China zu einer Einigung über eine gleichwertige Anpassung der entsprechenden Höchstmenge zu gelangen, wenn sich herausstellt, daß das Abkommen umgangen wurde. China hat sich ferner bereit erklärt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß Anpassungen rasch vorgenommen werden können. Kommt innerhalb der vorgesehenen Frist keine Einigung mit China zustande, obwohl schlüssige Beweise für eine Umgehung vorliegen, so kann die Gemeinschaft die gleichwertige Anpassung vornehmen.

Um die in dem Abkommen festgesetzten Fristen einhalten zu können, ist ein wirksames und rasches Verfahren für die Einführung dieser Höchstmengen und für den Abschluß derartiger Abkommen mit China einzurichten.

Aus praktischen Gründen empfiehlt es sich, im Hinblick auf die vorstehend aufgeführten Zielsetzungen auf den Verwaltungsausschuß zurückzugreifen, der bereits durch die Verordnung (EWG) Nr. 4136/86 ⁽¹⁾ eingesetzt worden ist.

Diese Verordnung ist in Übereinstimmung mit den internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft und insbesondere mit den Verpflichtungen aufgrund des genannten Abkommens mit China anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Verordnung gilt für die Einfuhr der in Anhang I aufgeführten Textilwaren mit Ursprung in China in die Gemeinschaft.

(2) Unbeschadet Artikel 3 Absatz 6 erfolgt die Klassifizierung der in Anhang I aufgeführten Waren anhand der

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1986, S. 42.

Kombinierten Nomenklatur. Die Verfahren für die Anwendung des vorliegenden Absatzes sind in Anhang V festgelegt.

(3) Vorbehaltlich dieser Verordnung gelten für Einfuhren der in Absatz 1 genannten Textilwaren in die Gemeinschaft keine mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie diese Beschränkungen.

Artikel 2

(1) Der Ursprung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Waren wird nach Maßgabe der in der Gemeinschaft geltenden einschlägigen Vorschriften bestimmt.

(2) Die Verfahren für die Kontrolle des Ursprungs der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Waren sind in Anhang IV festgelegt.

Artikel 3

(1) Für die in Anhang III aufgeführten Textilwaren mit Ursprung in China, die zwischen dem 1. Januar 1989 und dem 31. Dezember 1992 versandt werden, gelten bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die in diesem Anhang festgesetzten jährlichen Höchstmengen.

(2) Die Abfertigung zum freien Verkehr in der Gemeinschaft ist für Waren, für deren Einfuhr die in Absatz 1 genannten Höchstmengen gelten, von der Vorlage einer Einfuhrgenehmigung oder eines gleichwertigen Dokuments abhängig, die von den Behörden der Mitgliedstaaten nach Maßgabe des Artikels 11 erteilt werden.

(3) Die genehmigten Einfuhren werden auf die Höchstmengen für das Jahr angerechnet, in dem die Waren in China versandt worden sind. Als Zeitpunkt des Versands der Waren im Sinne dieser Verordnung gilt der Zeitpunkt der Verladung in das Flugzeug, auf das Kraftfahrzeug oder auf das Schiff zur Ausfuhr.

(4) Für Waren, für deren Einfuhr vor dem 1. Januar 1989 keine Höchstmengen festgesetzt waren und die sich zu diesem Zeitpunkt auf dem Transport nach der Gemeinschaft befanden, gelten die in diesem Artikel genannten Höchstmengen nicht, sofern diese Waren in China vor dem 1. Januar 1989 versandt worden sind.

Waren, für deren Einfuhr vor dem 1. Januar 1989 keine Höchstmengen festgesetzt waren und die in China am oder nach diesem Zeitpunkt versandt wurden, sind Höchstmengen nach Absatz 1 unterworfen und werden auf diese Höchstmengen angerechnet. Diese Höchstmengen stehen jedoch der Einfuhr der unter diese Höchstmengen fallenden, aber zwischen dem 1. Januar 1989 und dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus China versandten Waren nicht entgegen.

(5) Die Abfertigung zum freien Verkehr ist für Waren, für deren Einfuhr vor dem 1. Januar 1989 Höchstmengen galten und die vor diesem Datum versandt worden sind, auch nach diesem Zeitpunkt von der Vorlage der gleichen Einfuhrdokumente und von der Erfüllung der gleichen Einfuhrbedingungen abhängig wie vor dem 1. Januar 1989.

(6) Die Bezeichnung der in Anhang III festgesetzten Höchstmengen sowie der Warenkategorien, für die diese Höchstmengen gelten, wird nach dem Verfahren des Artikels 16 angepaßt, wenn sich dies als notwendig erweist, um zu verhindern, daß eine spätere Änderung der Kombinierten Nomenklatur oder eine Entscheidung zur Änderung der Klassifizierung dieser Waren eine Verringerung dieser Höchstmengen zur Folge hat.

(7) Die Höchstmengen nach Anhang III können nach dem Verfahren des Artikels 16 angepaßt werden, um der neuen Klassifizierung infolge des Inkrafttretens der Kombinierten Nomenklatur Rechnung zu tragen.

Artikel 4

(1) Die in Artikel 3 genannten Höchstmengen gelten für die in Anhang VI beschriebenen handwerklichen Waren und Waren der Volkskunst nicht, wenn bei ihrer Einfuhr eine von den zuständigen chinesischen Behörden nach Maßgabe des Anhangs VI ausgestellte Bescheinigung vorgelegt wird und sie die übrigen in diesem Anhang genannten Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Abfertigung der in Absatz 1 genannten Textilwaren mit Ursprung in China zum freien Verkehr in der Gemeinschaft wird — soweit die maschinell hergestellten gleichartigen Waren den in Artikel 3 genannten Höchstmengen unterliegen — nur für Waren gewährt, für die ein von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ausgestelltes Einfuhrdokument vorliegt.

Die Ausstellung dieses Einfuhrdokuments erfolgt automatisch binnen fünf Arbeitstagen, von dem Tag an gerechnet, an dem der Einfuhrer die von den zuständigen chinesischen Behörden ausgestellte Bescheinigung nach Absatz 1 vorgelegt hat.

Das Einfuhrdokument gilt sechs Monate und enthält die Begründung für die Befreiung, wie sie in der Bescheinigung nach Absatz 1 angegeben ist.

Artikel 5

(1) Stellt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 16 fest, daß im Laufe eines Kalenderjahres bei einer der Höchstmengen nach Artikel 3 unterliegenden Warenkategorie der Gruppe I durch einen plötzlichen und erheblichen Anstieg der Einfuhren mit Ursprung in China im Vergleich zum vorhergehenden Jahr in der Gemeinschaft oder in einem ihrer Gebiete Schwierigkeiten auftreten, kann sie nach Zustimmung des Ausschusses im Rahmen des Artikels 16 Konsultationen mit China nach dem Verfahren des Artikels 15 einleiten, um beiderseitig annehmbare Lösungen für diese Schwierigkeiten zu suchen.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehenen Konsultationen mit China können zum Abschluß einer Vereinbarung zwischen diesem Land und der Gemeinschaft oder zur Annahme gemeinsamer Schlußfolgerungen führen.

(3) Der Abschluß der in Absatz 2 genannten Vereinbarungen und der Beschluß über die Maßnahmen, die in den Absatz 2 genannten Vereinbarungen oder gemeinsamen Schlußfolgerungen vorgesehen sind, erfolgen nach dem Verfahren des Artikels 16.

Artikel 6

(1) Die in Artikel 3 festgesetzten Höchstmengen gelten nicht für Waren, die in eine Freizone verbracht oder in das Zollagerverfahren, das Verfahren der vorübergehenden Verwendung oder den aktiven Veredelungsverkehr (Nichterhebungsverfahren) übergeführt werden.

Werden die in Unterabsatz 1 genannten Waren später in unverändertem Zustand oder nach Be- oder Verarbeitung zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt, findet Artikel 3 Absatz 2 Anwendung, und die betreffenden Mengen werden auf die Höchstmengen angerechnet, die für das Jahr festgesetzt ist, für das die Ausfuhrlizenz erteilt worden ist.

(2) Stellen die Behörden der Mitgliedstaaten fest, daß Textilwaren bei der Einfuhr auf eine gemäß Artikel 3 festgesetzte Höchstmenge angerechnet, dann aber aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft wieder ausgeführt worden sind, so teilen sie der Kommission innerhalb von vier Wochen die betreffenden Mengen mit und erteilen für die gleichen Waren und die gleichen Mengen zusätzliche Einfuhrgenehmigungen nach Maßgabe des Artikels 3 Absatz 2.

Die aufgrund dieser Genehmigungen getätigten Einfuhren werden nicht auf die entsprechenden Höchstmengen für das laufende Jahr oder das folgende Jahr angerechnet.

(3) Vorbehaltlich der in Anhang VII festgelegten Bedingungen gelten die in Artikel 3 genannten Höchstmengen nicht für Textilwaren, die nach Veredelung in China in die Gemeinschaft wiedereingeführt werden, sofern die Wiedereinfuhr in Übereinstimmung mit den in der Gemeinschaft geltenden Bestimmungen über den wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehr erfolgt.

Artikel 7

(1) Die Gemeinschaftshöchstmengen werden so aufgeteilt, daß die optimale Ausnutzung dieser Höchstmengen sichergestellt und durch eine bessere Aufteilung der Lasten zwischen den Mitgliedstaaten schrittweise eine ausgewogenere Durchdringung der Märkte erreicht wird.

(2) Die Aufteilung der Gemeinschaftshöchstmengen wird nach dem Verfahren des Artikels 16 und gemäß den in Absatz 1 festgelegten Kriterien angepaßt, wenn sich dies insbesondere aufgrund der Entwicklung der Handelsströme als notwendig erweist, damit ihre optimale Ausnutzung gewährleistet ist.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 2 kann China nach dem 1. Juni eines jeden Jahres und nach vorheriger Mitteilung an die Kommission die nicht ausge-

schöpften Mengen der den Mitgliedstaaten zugeteilten Quoten einer in Artikel 3 festgesetzten Gemeinschaftshöchstmenge auf die den anderen Mitgliedstaaten zugeteilten Quoten dieser gleichen Höchstmenge übertragen, sofern die Quote des Mitgliedstaats, von der die Übertragung vorgenommen wird, zu weniger als 80 % v. H. ausgenutzt ist und folgende Prozentsätze der Quote, auf die die Übertragung vorgenommen wird, nicht überschritten werden:

- 4 v. H. im Jahr 1989,
- 8 v. H. im Jahr 1990,
- 16 v. H. im Jahr 1991.

Der Prozentsatz für das vierte Abkommensjahr wird im Anschluß an Verhandlungen zwischen den beiden Parteien festgelegt.

(4) In den Fällen des Absatzes 1, die von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung für einen oder mehrere Mitgliedstaaten sind, unterbreitet die Kommission jedoch dem Rat unmittelbar Vorschläge zur Änderung der Aufteilung. Über diese Vorschläge beschließt der Rat gemäß Artikel 113 des Vertrages.

Artikel 8

Um der Textil- und Bekleidungsindustrie in der Gemeinschaft die Möglichkeit zu geben, alle in Anhang III festgesetzten Höchstmengen, insbesondere die Höchstmengen für die Kategorien 2, 3 und 37, auszunutzen, und um zu einer besseren Versorgung dieser Industrie mit Grège, Seidenabfällen, Angora und Kaschmir beizutragen, unterbreitet die Kommission auf Antrag eines oder mehrerer Mitgliedstaaten den chinesischen Behörden bis zum 1. Dezember eines jeden Anwendungsjahrs des Abkommens eine Liste der betreffenden Herstellungs- bzw. Verarbeitungsbetriebe, in der gegebenenfalls die von diesen Betrieben gewünschten Warenmengen angegeben sind.

Artikel 9

(1) China kann nach vorheriger Mitteilung an die Kommission die den Mitgliedstaaten zugeteilten Quoten unter folgenden Bedingungen ausnutzen:

a) Die Ausnutzung eines Teils einer für das folgende Jahr festgesetzten Quote im Vorgriff ist für jede Warenkategorie bis zu 5 v. H. der Quote für das Jahr der tatsächlichen Ausnutzung zulässig.

Die im Vorgriff getätigten Einfuhren werden von den entsprechenden Quoten für das folgende Jahr abgezogen.

b) Die Übertragung der im Laufe eines Jahres nicht ausgenutzten Mengen auf die entsprechende Quote des folgenden Jahres ist bis zu 7 v. H. der Quote des Jahres der tatsächlichen Ausnutzung zulässig.

c) Es dürfen Übertragungen von Mengen zwischen den Kategorien der Gruppe I nur wie folgt vorgenommen werden:

- Übertragungen aus der Kategorie 1 auf die Kategorien 2 und 3 sind bis zu 7 v. H. der Quote für die Kategorie zulässig, auf die die Übertragung vorgenommen wird;
- Übertragungen zwischen den Kategorien 2 und 3 unterliegen den Bestimmungen in der Anlage von Anhang III;
- Übertragungen zwischen den Kategorien 4, 5, 6, 7 und 8 sind bis zu 7 v. H. der Quote für die Kategorie zulässig, auf die die Übertragung vorgenommen wird.

Übertragungen von Mengen aus einer beliebigen Kategorie der Gruppen I, II oder III auf die verschiedenen Kategorien der Gruppen II oder III sind bis zu 7 v. H. der Quote für die Kategorie zulässig, auf die die Übertragung vorgenommen wird.

Die für die genannten Übertragungen anwendbare Äquivalenztabelle ist in Anhang I enthalten.

d) Die kumulative Anwendung der Buchstaben a), b) und c) darf nicht dazu führen, daß sich in einem bestimmten Jahr eine Erhöhung ergibt, die 17 v. H. der für die betreffende Kategorie festgesetzten Höchstmenge überschreitet.

(2) Die Anwendung von Absatz 1 durch China wird von der Kommission den Behörden des betreffenden Mitgliedstaats mitgeteilt; diese genehmigen die entsprechenden Einfuhren gemäß dem in Anhang V festgelegten System doppelter Kontrolle.

(3) Wurde die Quote eines Mitgliedstaats in Anwendung von Absatz 1 oder des Artikels 10 erhöht oder wurden in diesem Mitgliedstaat zusätzliche Einfuhrmöglichkeiten gemäß Artikel 10 geschaffen, so werden diese Erhöhungen oder zusätzlichen Einfuhrmöglichkeiten bei der im laufenden Jahr oder in den folgenden Jahren erfolgenden Anwendung des Absatzes 1 nicht berücksichtigt.

Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten, die einen zusätzlichen Einfuhrbedarf für ihren Inlandsverbrauch feststellen oder die der Meinung sind, daß ihre Quote nicht ganz ausgenutzt werden könnte, teilen der Kommission dies mit.

(2) Die in Artikel 3 genannten Höchstmengen können nach dem Verfahren des Artikels 16 erhöht werden, wenn ein zusätzlicher Einfuhrbedarf auftritt.

(3) Auf Antrag eines Mitgliedstaats, der einen zusätzlichen Einfuhrbedarf feststellt — etwa für Messen oder wenn er Einfuhrgenehmigungen oder gleichwertige Dokumente bis zu 80 v. H. seiner Quote verteilt hat —, kann die Kommission nach mündlicher oder schriftlicher Konsultation der Mitgliedstaaten in dem mit Artikel 16 genannten Ausschuß zusätzliche Einfuhrmöglichkeiten für diesen Mitgliedstaat eröffnen.

Im Dringlichkeitsfall leitet die Kommission die Konsultationen im Ausschuß binnen fünf Werktagen nach dem Eingang

des Antrags des betreffenden Mitgliedstaats ein und faßt binnen fünfzehn Werktagen nach diesem Zeitpunkt einen Beschluß.

Artikel 11

(1) Die Behörden der Mitgliedstaaten erteilen die in Artikel 3 Absatz 2 vorgesehenen Einfuhrgenehmigungen oder gleichwertigen Dokumente bis zur Höhe ihrer Quoten unter Berücksichtigung der gemäß den Artikeln 5, 7, 9 und 10 getroffenen Maßnahmen.

(2) Die Einfuhrgenehmigungen oder gleichwertigen Dokumente werden nach Maßgabe des Anhangs V erteilt.

(3) Die durch Einfuhrgenehmigungen oder gleichwertige Dokumente gemäß Artikel 3 gedeckten Warenmengen werden auf die Quote des Mitgliedstaats angerechnet, der diese Genehmigungen oder gleichwertigen Dokumente erteilt hat.

(4) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erklären bereits erteilte Einfuhrgenehmigungen oder gleichwertige Dokumente für ungültig, wenn die entsprechenden Ausfuhrlicenzen von den zuständigen Behörden Chinas zurückgenommen oder für ungültig erklärt worden sind. Werden jedoch die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats durch die zuständigen Behörden Chinas von der Rücknahme oder Annullierung einer Ausfuhrlizenz erst unterrichtet, nachdem die betreffenden Waren bereits in diesen Mitgliedstaat eingeführt worden sind, so werden die betreffenden Mengen auf die Quote dieses Mitgliedstaats für das Jahr angerechnet, in dem der Versand der Waren erfolgt ist.

Artikel 12

(1) Die in Anhang I aufgeführten Textilwaren, für die keine Gemeinschaftshöchstmengen gemäß Artikel 3 gelten, mit Ursprung in China, unterliegen bei der Einfuhr in die Gemeinschaft einem System der Verwaltungskontrolle.

(2) Überschreiten die in die Gemeinschaft erfolgenden Einfuhren der in Absatz 1 genannten und nicht den Bestimmungen von Anhang VII unterliegenden Waren mit Ursprung in China für eine Kategorie im Verhältnis zu den im Vorjahr in die Gemeinschaft erfolgten Gesamteinfuhren von Waren dieser Kategorie die nachstehend aufgeführten Prozentsätze, so können für diese Einfuhren unter den in diesem Artikel genannten Voraussetzungen Höchstmengen festgesetzt werden:

- 5 v. H., wenn die Kategorie in die Gruppe II gehört,
- 10 v. H., wenn die Kategorie in die Gruppe III gehört.

Diese Regelung kann auf die für einzelne Gebiete der Gemeinschaft bestimmten Einfuhren beschränkt werden.

(3) Überschreiten die in Absatz 2 genannten Einfuhren in ein bestimmtes Gebiet der Gemeinschaft den in der nachstehenden Tabelle für dieses Gebiet festgesetzten Prozentsatz der für die Gemeinschaft insgesamt anhand des Prozentsatzes

in Absatz 2 berechneten Gesamtmengen, so können für die Einfuhren in dieses Gebiet Höchstmengen festgesetzt werden:

Deutschland	25,5 v. H.,
Benelux	9,5 v. H.,
Frankreich	16,5 v. H.,
Italien	13,5 v. H.,
Dänemark	2,7 v. H.,
Irland	0,8 v. H.,
Vereinigtes Königreich	21,0 v. H.,
Griechenland	1,5 v. H.,
Spanien	7,5 v. H.,
Portugal	1,5 v. H.

(4) Die Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn die darin genannten Prozentsätze aufgrund eines Rückgangs der Gesamteinfuhren in die Gemeinschaft und nicht aufgrund einer Zunahme der Ausfuhren von Ursprungswaren Chinas erreicht werden.

(5) Stellt die Kommission im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 16 fest, daß die in den Absätzen 2 und 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, und ist sie der Meinung, daß für eine bestimmte Warenkategorie eine Höchstmenge festzusetzen ist, so gilt, nach Zustimmung des Ausschusses im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 16, folgendes:

- a) Die Kommission leitet nach dem Verfahren des Artikels 15 Konsultationen mit China ein, um zu einer Vereinbarung oder zu gemeinsamen Schlußfolgerungen über die angemessene Höhe der Beschränkung für die betreffende Warenkategorie zu gelangen.
- b) Bis zu einer beiderseitig zufriedenstellenden Lösung kann die Kommission in der Regel China ersuchen, für einen vorläufigen Zeitraum von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Notifizierung des Konsultationsersuchens die Ausfuhren von Waren der betreffenden Kategorie nach der Gemeinschaft oder in das oder die von der Gemeinschaft angegebenen Gebiete des Gemeinschaftsmarktes zu beschränken. Diese vorübergehende Beschränkung entspricht 25 v. H. der Einfuhren des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr vorausgegangen ist, in dem die Einfuhren das gemäß der Formel in Absatz 2 berechnete Niveau überschritten und damit das Konsultationsersuchen ausgelöst haben, oder 25 v. H. des gemäß der Formel in Absatz 2 berechneten Niveaus, wobei jeweils der höhere dieser beiden Werte zugrunde gelegt wird.
- c) Die Kommission kann bis zum Abschluß der beantragten Konsultationen für die Einfuhren der betreffenden Warenkategorie Höchstmengen festsetzen, die der bei China nach dem Buchstaben b) beantragten Beschränkung entsprechen. Diese Maßnahmen präjudizieren nicht die endgültigen Bestimmungen, die von der Gemeinschaft aufgrund des Ergebnisses der Konsultationen getroffen werden.
- d) Im Dringlichkeitsfall befaßt die Kommission den Ausschuß nach Artikel 16 innerhalb von fünf Arbeitstagen ab dem Eingang des Antrags des die Dringlichkeit geltend machenden Mitgliedstaats bzw. der betreffenden

Mitgliedstaaten und entscheidet innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Beendigung der Anhörung des Ausschusses.

e) Die in Ausführung dieses Absatzes getroffenen Maßnahmen werden Gegenstand einer Mitteilung der Kommission sein, die umgehend im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird.

(6) Die in Absatz 5 Buchstabe a) vorgesehenen Konsultationen mit China können zum Abschluß einer Vereinbarung zwischen diesem Land und der Gemeinschaft oder zur Annahme gemeinsamer Schlußfolgerungen über die Festsetzung und die Höhe der Höchstmengen führen.

In diesen Vereinbarungen oder gemeinsamen Schlußfolgerungen muß vorgesehen werden, daß die vereinbarten Höchstmengen nach einem System doppelter Kontrolle verwaltet werden.

(7) Gelingt es der Gemeinschaft und China im Verlauf der Konsultationen nicht, innerhalb eines Monats nach Einleitung der Konsultationen, jedoch spätestens zwei Monate nach der Notifizierung des Konsultationsersuchens eine zufriedenstellende Lösung zu finden, so hat die Gemeinschaft das Recht, eine endgültige Höchstmenge einzuführen, deren jährliches Niveau nicht niedriger sein darf als das gemäß der Formel in Absatz 2 berechnete Niveau oder als 106 v. H. der Einfuhren des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr vorausgegangen ist, in dem die Einfuhren das nach der Formel in Absatz 2 berechnete Niveau überschritten und damit das Konsultationsersuchen ausgelöst haben, wobei jeweils der höhere dieser beiden Werte zugrunde gelegt wird.

(8) Der Abschluß der in Absatz 6 genannten Vereinbarungen und der Beschluß über die in den Absätzen 5 und 7 oder in den Vereinbarungen oder gemeinsamen Schlußfolgerungen gemäß Absatz 6 vorgesehenen Maßnahmen erfolgen nach dem Verfahren des Artikels 16.

(9) Das jährliche Niveau der nach den Absätzen 5 bis 8 festgesetzten Höchstmengen darf nicht niedriger sein als das Niveau der in die Gemeinschaft oder in das oder die betroffenen Gebiete im Jahr 1988 erfolgten Einfuhren von Waren derselben Kategorie mit Ursprung in China.

(10) Wenn die Entwicklung der Gesamteinfuhren nach der Gemeinschaft bei einer Ware, für die eine Höchstmenge nach den Absätzen 5 bis 8 festgesetzt ist, es erfordert, wird das jährliche Niveau dieser Höchstmenge nach Konsultationen mit China nach dem Verfahren des Artikels 15 heraufgesetzt, um die Bedingungen nach den Absätzen 2 und 3 einzuhalten.

(11) Die nach den Absätzen 6 und 8 festgesetzten Höchstmengen weisen eine jährliche Steigerungsrate auf, die im Einvernehmen mit China im Rahmen des Konsultationsverfahrens nach Artikel 15 festgesetzt wird.

(12) Die nach den Absätzen 5 bis 8 festgesetzten Höchstmengen gelten nicht für Waren, die sich bereits auf dem Transport nach der Gemeinschaft befinden, sofern sie in China vor Notifizierung des Konsultationsersuchens zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft versandt worden sind.

(13) Die nach den Absätzen 5 bis 8 festgesetzten Höchstmengen werden nach den Artikeln 3, 4, 6, 7, 9, 10 und 11 verwaltet, sofern nicht nach dem Verfahren des Artikels 16 abweichende Bestimmungen festgesetzt werden.

Artikel 13

(1) Für die Textilwaren, für die gemäß Artikel 3 Höchstmengen gelten, teilen die Mitgliedstaaten der Kommission in den ersten zehn Tagen eines jeden Monats die Gesamtmengen mit, für die im Vormonat Einfuhrgenehmigungen erteilt worden sind, und zwar in der angemessenen Einheit und Warenkategorie.

(2) Für die in Anhang VI genannten Textilwaren mit Ursprung in China teilen die Mitgliedstaaten der Kommission in den ersten zehn Tagen eines jeden Monats die Gesamtmengen mit, für die im Vormonat Einfuhrdokumente gemäß Artikel 4 Absatz 2 erteilt worden sind, und zwar in der angemessenen Einheit und Warenkategorie.

Für die in den Anhängen I und II aufgeführten Textilwaren teilen die Mitgliedstaaten der Kommission binnen dreißig Tagen nach dem Ende eines jeden Monats die Gesamtmengen mit, die in diesem Monat eingeführt worden sind, und zwar mit Angabe der Codenummer der Kombinierten Nomenklatur und in der angemessenen Einheit, gegebenenfalls mit Angabe der zusätzlichen Einheiten des KN-Code. Die Einfuhren sind entsprechend den geltenden statistischen Verfahren aufzugliedern.

(3) Für die in Anhang VI Absatz 1 genannten Waren erteilen die Mitgliedstaaten der Kommission binnen dreißig Tagen nach dem Ende eines jeden Monats die besten verfügbaren Auskünfte über die Gesamtmengen, die in diesem Monat eingeführt worden sind, und zwar in der angemessenen Einheit und Warenkategorie.

(4) Damit die Entwicklung des Marktes der von dieser Verordnung erfaßten Waren verfolgt werden kann, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission vor dem 31. März jedes Jahres die statistischen Angaben des Vorjahres über die Ausfuhren. Die statistischen Angaben über die Produktion und den Verbrauch der einzelnen Waren werden nach Modalitäten übermittelt, die später gemäß dem Verfahren des Artikels 16 festzulegen sind.

(5) Die Kommission kann, wenn die Art der Waren oder besondere Situationen es erforderlich machen, auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus die Periodizität für die Mitteilung der vorgenannten Informationen nach dem Verfahren des Artikels 16 ändern.

(6) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unter den nach dem Verfahren des Artikels 16 festgelegten Bedingungen alle sonstigen Angaben mit, die nach dem gleichen Verfahren für erforderlich erachtet werden, um die Einhaltung der zwischen der Gemeinschaft und China eingegangenen Verpflichtungen sicherzustellen.

(7) In den in Artikel 12 Absatz 5 Buchstabe d) genannten dringenden Fällen übermitteln der oder die betreffenden

Mitgliedstaaten der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten fernschriftlich die erforderlichen Einfuhrstatistiken und wirtschaftlichen Angaben.

Artikel 14

(1) Stellt die Kommission aufgrund von nach den Verfahren gemäß Anhang IV durchgeführten Untersuchungen fest, daß die ihr zur Verfügung stehenden Informationen beweisen, daß Waren mit Ursprung in China, für die gemäß Artikel 3 oder nach dem Verfahren des Artikels 12 Höchstmengen festgesetzt worden sind, durch Umladung, Umleitung oder auf andere Weise unter Umgehung dieser Höchstmengen in die Gemeinschaft eingeführt worden sind, und daß die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen sind, so kann sie nach dem Verfahren des Artikels 15 Konsultationen mit China einleiten, um zu einer Einigung über eine gleichwertige Anpassung der entsprechenden Höchstmengen zu gelangen.

(2) Bis zum Abschluß der in Absatz 1 genannten Konsultationen kann die Kommission China ersuchen, vorsorglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß die in diesen Konsultationen vereinbarten Anpassungen von Höchstmengen in dem Jahr der Notifizierung des Konsultationsersuchens oder, wenn die Höchstmenge für das laufende Jahr ausgeschöpft ist, im darauffolgenden Jahr vorgenommen werden können, sofern schlüssige Beweise für die Umgehung vorliegen.

(3) Gelingt es der Gemeinschaft und China nicht, innerhalb der in Artikel 15 genannten Frist eine zufriedenstellende Lösung zu finden, und stellt die Kommission fest, daß schlüssige Beweise für die Umgehung vorliegen, so zieht sie nach dem Verfahren des Artikels 16 gleichwertige Mengen der betreffenden Waren mit Ursprung in China von den entsprechenden Höchstmengen ab.

(4) Der Abschluß der gemäß Absatz 1 erzielten Übereinkünfte und der Beschluß über die Maßnahmen, die entweder in Absatz 3 oder in den gemäß Absatz 1 erzielten Übereinkünften vorgesehen sind, erfolgen nach dem Verfahren des Artikels 16.

Artikel 15

(1) Die Kommission führt die in dieser Verordnung vorgesehenen und nicht unter die Bestimmungen von Absatz 2 fallenden Konsultationen nach folgenden Modalitäten durch:

- die Kommission notifiziert China das Konsultationsersuchen;
- dem Konsultationsersuchen ist innerhalb einer angemessenen Frist (in jedem Fall binnen höchstens fünfzehn Tagen nach der Notifizierung) eine Darstellung der Gründe und Umstände beizufügen, die nach Ansicht der Kommission ein Konsultationsersuchen rechtfertigen;
- die Kommission nimmt spätestens einen Monat nach der Notifizierung des Konsultationsersuchens Konsultatio-

nen auf, um binnen höchstens eines Monats zu einer Einigung oder einem beiderseitig annehmbaren Ergebnis zu gelangen.

(2) Die in Artikel 5 dieser Verordnung genannten Konsultationen werden nach folgenden Modalitäten durchgeführt:

- die Kommission notifiziert China das Konsultationsersuchen zusammen mit einer Darstellung der Gründe und Umstände, die nach Ansicht der Kommission ein Konsultationsersuchen rechtfertigen;
- die Kommission nimmt spätestens fünfzehn Tage nach der Notifizierung des Konsultationsersuchens Konsultationen auf, um binnen höchstens fünfzehn Tagen zu einer Einigung oder einem beiderseitig annehmbaren Ergebnis zu gelangen.

Artikel 16

(1) Für diese Verordnung und während ihrer Geltungsdauer handelt es sich bei dem in vorliegendem Artikel erwähnten Ausschuß um den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 4136/86 eingesetzten „Textilausschuß“.

(2) In den Fällen, in denen auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen wird, befaßt der Vorsitzende den Ausschuß von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

(3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu erlassenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende nach der Dringlichkeit der Frage bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit der in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages vorgesehenen Mehrheit im Falle der Genehmigung von Beschlüssen zustande, die der Rat auf Vorschlag der Kommission fassen muß. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewichtet. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(4) a) Die Kommission erläßt die in Aussicht genommenen Maßnahmen, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.

b) Entsprechen die in Aussicht genommenen Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu erlassenden Maßnahmen vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

c) Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von einem Monat, nachdem er befaßt worden ist, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

(5) Der Ausschuß kann zu allen anderen Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung gehört werden, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats unterbreitet.

Artikel 17

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich die Maßnahmen mit, die sie in Anwendung dieser Verordnung getroffen haben, sowie alle anderen Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Zusammenhang mit der Einfuhrregelung für die unter diese Verordnung fallenden Waren.

Artikel 18

Änderungen der Anhänge zu dieser Verordnung, die erforderlich sind, damit dem Abschluß, der Änderung oder dem Erlöschen von Abkommen mit Drittländern oder den Ände-

rungen der Gemeinschaftsvorschriften für Statistiken, Zollregelungen oder gemeinsame Einfuhrregelungen Rechnung getragen werden kann, werden nach dem Verfahren des Artikels 16 vorgenommen.

Artikel 19

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 bis zum 31. Dezember 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 12. Juni 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

F. FERNANDEZ ORDOÑEZ

ANHANG I

WAREN NACH ARTIKEL 1 ABSATZ 1

1. Wegen Fehlens näherer Angaben über die Zusammensetzung der Erzeugnisse der Kategorien 1 bis 114 werden diese Erzeugnisse so behandelt, als ob sie ausschließlich aus Wolle oder feinen Tierhaaren, aus Baumwolle oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen bestünden.
2. Waren, die nicht als Männer- oder Knabenkleidung oder als Frauen- oder Mädchenkleidung erkennbar sind, werden als Bekleidung für Frauen oder Mädchen behandelt.
3. Der Begriff „Bekleidung für Säuglinge“ umfaßt auch Mädchenkleidung bis einschließlich Handelsgröße 86.

GRUPPE I A

Kategorie Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Äquivalenztabelle	
			Stück/kg	g/Stück
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
1	5204 11 00 5204 19 00	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
	5205 11 00 5205 12 00 5205 13 00 5205 14 00 5205 15 10 5205 15 90 5205 21 00 5205 22 00 5205 23 00 5205 24 00 5205 25 10 5205 25 30 5205 25 90 5205 31 00 5205 32 00 5205 33 00 5205 34 00 5205 35 10 5205 35 90 5205 41 00 5205 42 00 5205 43 00 5205 44 00 5205 45 10 5205 45 30 5205 45 90			
	5206 11 00 5206 12 00 5206 13 00 5206 14 00 5206 15 10 5206 15 90 5206 21 00 5206 22 00 5206 23 00 5206 24 00 5206 25 10 5206 25 90 5206 31 00 5206 32 00 5206 33 00			

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
<p>1 (Forts.)</p>	<p>5206 34 00 5206 35 10 5206 35 90 5206 41 00 5206 42 00 5206 43 00 5206 44 00 5206 45 10 5206 45 90 ex 5604 90 00</p>			
<p>2</p>	<p>5208 11 10 5208 11 90 5208 12 11 5208 12 13 5208 12 15 5208 12 19 5208 12 91 5208 12 93 5208 12 95 5208 12 99 5208 13 00 5208 19 00 5208 21 10 5208 21 90 5208 22 11 5208 22 13 5208 22 15 5208 22 19 5208 22 91 5208 22 93 5208 22 95 5208 22 99 5208 23 00 5208 29 00 5208 31 00 5208 32 11 5208 32 13 5208 32 15 5208 32 19 5208 32 91 5208 32 93 5208 32 95 5208 32 99 5208 33 00 5208 39 00 5208 41 00 5208 42 00 5208 43 00 5208 49 00 5208 51 00 5208 52 10 5208 52 90 5208 53 00 5208 59 00 5209 11 00 5209 12 00 5209 19 00 5209 21 00 5209 22 00 5209 29 00 5209 31 00 5209 32 00 5209 39 00 5209 41 00 5209 42 00 5209 43 00</p>	<p>Gewebe aus Baumwolle, andere als Drehergewebe, Schlingengewebe (Frottiergewebe), Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe, Chenillegewebe, Tülle und geknüpfte Netzstoffe</p>		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
2 (Forts.)	5209 49 10 5209 49 90 5209 51 00 5209 52 00 5209 59 00 5210 11 10 5210 11 90 5210 12 00 5210 19 00 5210 21 10 5210 21 90 5210 22 00 5210 29 00 5210 31 10 5210 31 90 5210 32 00 5210 39 00 5210 41 00 5210 42 00 5210 49 00 5210 51 00 5210 52 00 5210 59 00 5211 11 00 5211 12 00 5211 19 00 5211 21 00 5211 22 00 5211 29 00 5211 31 00 5211 32 00 5211 39 00 5211 41 00 5211 42 00 5211 43 00 5211 49 11 5211 49 19 5211 49 90 5211 51 00 5211 52 00 5211 59 00 5212 11 10 5212 11 90 5212 12 10 5212 12 90 5212 13 10 5212 13 90 5212 14 10 5212 14 90 5212 15 10 5212 15 90 5212 21 10 5212 21 90 5212 22 10 5212 22 90 5212 23 10 5212 23 90 5212 24 10 5212 24 90 5212 25 10 5212 25 90 ex 5811 00 00 ex 6308 00 00			

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
2 a)	5208 31 00 5208 32 11 5208 32 13 5208 32 15 5208 32 19 5208 32 91 5208 32 93 5208 32 95 5208 32 99 5208 33 00 5208 39 00 5208 41 00 5208 42 00 5208 43 00 5208 49 00 5208 51 00 5208 52 10 5208 52 90 5208 53 00 5208 59 00 5209 31 00 5209 32 00 5209 39 00 5209 41 00 5209 42 00 5209 43 00 5209 49 10 5209 49 90 5209 51 00 5209 52 00 5209 59 00 5210 31 10 5210 31 90 5210 32 00 5210 39 00 5210 41 00 5210 42 00 5210 49 00 5210 51 00 5210 52 00 5210 59 00 5211 31 00 5211 32 00 5211 39 00 5211 41 00 5211 42 00 5211 43 00 5211 49 11 5211 49 19 5211 49 90 5211 51 00 5211 52 00 5211 59 00 5212 13 10 5212 13 90 5212 14 10 5212 14 90 5212 15 10 5212 15 90 5212 23 10 5212 23 90 5212 24 10 5212 24 90 5212 25 10 5212 25 90 ex 5811 00 00 ex 6308 00 00	a) davon: andere als roh oder gebleicht		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
3	5512 11 00 5512 19 10 5512 19 90 5512 21 00 5512 29 10 5512 29 90 5512 91 00 5512 99 10 5512 99 90 5513 11 10 5513 11 30 5513 11 90 5513 12 00 5513 13 00 5513 19 00 5513 21 10 5513 21 30 5513 21 90 5513 22 00 5513 23 00 5513 29 00 5513 31 00 5513 32 00 5513 33 00 5513 39 00 5513 41 00 5513 42 00 5513 43 00 5513 49 00 5514 11 00 5514 12 00 5514 13 00 5514 19 00 5514 21 00 5514 22 00 5514 23 00 5514 29 00 5514 31 00 5514 32 00 5514 33 00 5514 39 00 5514 41 00 5514 42 00 5514 43 00 5514 49 00 5515 11 10 5515 11 30 5515 11 90 5515 12 10 5515 12 30 5515 12 90 5515 13 11 5515 13 19 5515 13 91 5515 13 99 5515 19 10 5515 19 30 5515 19 90 5515 21 10 5515 21 30 5515 21 90 5515 22 11 5515 22 19 5515 22 91 5515 22 99 5515 29 10 5515 29 30	Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, andere als Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe (einschließlich Frottiergewebe) und Chenille- gewebe		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
3 (Forts.)	5515 29 90 5515 91 10 5515 91 30 5515 91 90 5515 92 11 5515 92 19 5515 92 91 5515 92 99 5515 99 10 5515 99 30 5515 99 90 5803 90 30 ex 5905 00 70 ex 6308 00 00			
3 a)	5512 19 10 5512 19 90 5512 29 10 5512 29 90 5512 99 10 5512 99 90 5513 21 10 5513 21 30 5513 21 90 5513 22 00 5513 23 00 5513 29 00 5513 31 00 5513 32 00 5513 33 00 5513 39 00 5513 41 00 5513 42 00 5513 43 00 5513 49 00 5514 21 00 5514 22 00 5514 23 00 5514 29 00 5514 31 00 5514 32 00 5514 33 00 5514 39 00 5514 41 00 5514 42 00 5514 43 00 5514 49 00 5515 11 30 5515 11 90 5515 12 30 5515 12 90 5515 13 19 5515 13 99 5515 19 30 5515 19 90 5515 21 30 5515 21 90 5515 22 19 5515 22 99 5515 29 30 5515 29 90 5515 91 30 5515 91 90	a) davon: andere als roh oder gebleicht		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
3 a) (Forts.)	5515 92 19 5515 92 99 5515 99 30 5515 99 90 5803 90 30 ex 5905 00 70 ex 6308 00 00			

GRUPPE I B

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
4	6105 10 00 6105 20 10 6105 20 90 6105 90 10 6109 10 00 6109 90 10 6109 90 30 6110 20 10 6110 30 10	Oberhemden, T-Shirts, Unterziehpullis (andere als aus Wolle oder feinen Tierhaaren), Unterhemden und ähnliche Waren, aus Gewirken	6,48	154
5	6101 10 90 6101 20 90 6101 30 90 6102 10 90 6102 20 90 6102 30 90 6110 10 10 6110 10 31 6110 10 39 6110 10 91 6110 10 99 6110 20 91 6110 20 99 6110 30 91 6110 30 99	Pullover, Slipover, Twinsets, Westen und Strickjacken (andere als zugeschnitten und genäht); Anoraks, Windjacken und ähnliche Waren, aus Gewirken	4,53	221
6	6203 41 10 6203 41 90 6203 42 31 6203 42 33 6203 42 35 6203 42 90 6203 43 19 6203 43 90 6203 49 19 6203 49 50 6204 61 10 6204 62 31 6204 62 33 6204 62 35 6204 63 19 6204 69 19	Shorts und andere kurze Hosen (andere als Badehosen) und lange Hosen, aus Geweben, für Männer und Knaben; lange Hosen aus Geweben für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	1,76	568
7	6106 10 00 6106 20 00 6106 90 10 6206 20 00 6206 30 00 6206 40 00	Blusen und Hemdblusen, aus Gewirken und andere als aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, für Frauen und Mädchen	5,55	180
8	6205 10 00 6205 20 00 6205 30 00	Oberhemden, andere als aus Gewirken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	4,60	217

GRUPPE II A

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
9	5802 11 00 5802 19 00 ex 6302 60 00	Schlingengewebe (Frottiergewebe); Wäsche zur Körperpflege oder Haushaltswäsche, andere als aus Gewirken, aus Schlingengewebe (Frottiergewebe), aus Baumwolle		
20	6302 21 00 6302 22 90 6302 29 90 6302 31 10 6302 31 90 6302 32 90 6302 39 90	Bettwäsche, andere als aus Gewirken		
22	5508 10 11 5508 10 19 5509 11 00 5509 12 00 5509 21 10 5509 21 90 5509 22 10 5509 22 90 5509 31 10 5509 31 90 5509 32 10 5509 32 90 5509 41 10 5509 41 90 5509 42 10 5509 42 90 5509 51 00 5509 52 10 5509 52 90 5509 53 00 5509 59 00 5509 61 10 5509 61 90 5509 62 00 5509 69 00 5509 91 10 5509 91 90 5509 92 00 5509 99 00	Garne aus synthetischen Spinnfasern, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
22 a)	5508 10 19 5509 31 10 5509 31 90 5509 32 10 5509 32 90 5509 61 10 5509 61 90 5509 62 00 5509 69 00	a) davon: Polyacryl-Spinnfasern		
23	5508 20 10 5510 11 00 5510 12 00 5510 20 00 5510 30 00 5510 90 00	Garne aus künstlichen Spinnfasern, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
32	5801 10 00 5801 21 00 5801 22 00 5801 23 00 5801 24 00 5801 25 00 5801 26 00 5801 31 00 5801 32 00 5801 33 00 5801 34 00 5801 35 00 5801 36 00 5802 20 00 5802 30 00	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe (ausgenommen Frottiergewebe aus Baumwolle und Bänder), und Nadelflorgewebe, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		
32 a)	5801 22 00	a) davon: Rippensamt		
39	6302 51 10 6302 51 90 6302 53 90 ex 6302 59 00 6302 91 10 6302 91 90 6302 93 90 ex 6302 99 00	Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und Haushaltswäsche, andere als aus Gewirken, andere als aus Frottiergewebe, aus Baumwolle		

GRUPPE II B

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
12	6115 12 00 6115 19 10 6115 19 90 6115 20 11 6115 20 90 6115 91 00 6115 92 00 6115 93 10 6115 93 30 6115 93 99 6115 99 00	Strümpfe, Strumpfhosen, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, andere als für Säuglinge, einschließlich Krampfaderstrümpfe, ausgenommen Waren der Kategorie 70	24,3 Paar	41
13	6107 11 00 6107 12 00 6107 19 00 6108 21 00 6108 22 00 6108 29 00	Slips und andere Unterhosen, für Männer und Knaben; Slips und andere Unterhosen für Frauen und Mädchen, aus Gewirken, Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	17	59
14	6201 11 00 ex 6201 12 10 ex 6201 12 90 ex 6201 13 10 ex 6201 13 90 6210 20 00	Mäntel und Umhänge, für Männer und Knaben, aus Gewebe, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (ausgenommen Parkas der Kategorie 21) (einschließlich Kurzmäntel)	0,72	1 389
15	6202 11 00 ex 6202 12 10 ex 6202 12 90 ex 6202 13 10 ex 6202 13 90 6204 31 00 6204 32 90 6204 33 90 6204 39 19 6210 30 00	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel) (einschließlich Umhänge) und Jacken für Frauen und Mädchen, aus Gewebe, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (ausgenommen Parkas der Kategorie 21)	0,84	1 190
16	6203 11 00 6203 12 00 6203 19 10 6203 19 30 6203 21 00 6203 22 90 6203 23 90 6203 29 19	Anzüge und Kombinationen, andere als aus Gewirken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge	0,80	1 250
17	6203 31 00 6203 32 90 6203 33 90 6203 39 19	Sakkos und Jacken, andere als aus Gewirken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	1,43	700
18	6207 11 00 6207 19 00 6207 21 00 6207 22 00 6207 29 00 6207 91 00	Unterhemden, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Männer und Knaben, andere als aus Gewirken		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
18 (Forts.)	6207 92 00 6207 99 00 6208 11 00 6208 19 10 6208 19 90 6208 21 00 6208 22 00 6208 29 00 6208 91 10 6208 91 90 6208 92 10 6208 92 90 6208 99 00	Unterhemden, Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Negligés, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Frauen und Mädchen, andere als aus Gewirken		
19	6213 20 00 6213 90 00	Taschentücher und Ziertaschentücher, andere als aus Gewirken	59	17
21	ex 6201 12 10 ex 6201 12 90 ex 6201 13 10 ex 6201 13 90 6201 91 00 6201 92 00 6201 93 00 ex 6202 12 10 ex 6202 12 90 ex 6202 13 10 ex 6202 13 90 6202 91 00 6202 92 00 6202 93 00	Parkas; Anoraks, Windjacken und dergleichen, andere als aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	2,3	435
24	6107 21 00 6107 22 00 6107 29 00 6107 91 00 6107 92 00 ex 6107 99 00 6108 31 10 6108 31 90 6108 32 11 6108 32 19 6108 32 90 6108 39 00 6108 91 00 6108 92 00 6108 99 10	Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren für Männer und Knaben, aus Gewirken Nachthemden, Schlafanzüge, Negligés, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren für Männer und Mädchen, aus Gewirken	3,9	257
26	6104 41 00 6104 42 00 6104 43 00 6104 44 00 6204 41 00 6204 42 00 6204 43 00 6204 44 00	Kleider für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	3,1	323
27	6104 51 00 6104 52 00 6104 53 00 6104 59 00	Röcke, einschließlich Hosenröcke, für Frauen und Mädchen	2,6	385

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
27 (Forts.)	6204 51 00 6204 52 00 6204 53 00 6204 59 10			
28	6103 41 10 6103 41 90 6103 42 10 6103 42 90 6103 43 10 6103 43 90 6103 49 10 6103 49 91 6104 61 10 6104 61 90 6104 62 10 6104 62 90 6104 63 10 6104 63 90 6104 69 10 6104 69 91	Lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen, andere als Badehosen, aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	1,61	620
29	6204 11 00 6204 12 00 6204 13 00 6204 19 10 6204 21 00 6204 22 90 6204 23 90 6204 29 19	Kostüme und Kombinationen, andere als aus Gewirken, für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge	1,37	730
31	6212 10 00	Büstenhalter, aus Geweben oder aus Gewirken	18,2	55
68	6111 10 90 6111 20 90 6111 30 90 ex 6111 90 00 ex 6209 10 00 ex 6209 20 00 ex 6209 30 00 ex 6209 90 00	Säuglingskleidung und Bekleidungszubehör für Säuglinge, ausgenommen Handschuhe für Säuglinge der Kategorien 10 und 87, und Strümpfe, Socken und Söckchen für Säuglinge, andere als aus Gewirken, der Kategorie 88		
73	6112 11 00 6112 12 00 6112 19 00	Trainingsanzüge aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	1,67	600
76	6203 22 10 6203 23 10 6203 29 11 6203 32 10 6203 33 10 6203 39 11 6203 42 11 6203 42 51 6203 43 11 6203 43 31 6203 49 11 6203 49 31 6204 22 10 6204 23 10 6204 29 11	Arbeits- und Berufskleidung, für Männer und Knaben; andere als aus Gewirken; Schürzen, Kittel und andere Arbeits- und Berufskleidung für Frauen und Mädchen, andere als aus Gewirken		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
76 (Forts.)	6204 32 10 6204 33 10 6204 39 11 6204 62 11 6204 62 51 6204 63 11 6204 63 31 6204 69 11 6204 69 31 6211 32 10 6211 33 10 6211 42 10 6211 43 10			
77	ex 6211 20 00	Kombinationen und Skianzüge, andere als aus Gewirken		
78	6203 41 30 6203 42 59 6203 43 39 6203 49 39 6204 61 80 6204 61 90 6204 62 59 6204 62 90 6204 63 39 6204 63 90 6204 69 39 6204 69 50 6210 40 00 6210 50 00 6211 31 00 6211 32 90 6211 33 90 6211 41 00 6211 42 90 6211 43 90	Bekleidung, andere als aus Gewirken, ausgenommen Bekleidung der Kategorien 6, 7, 8, 14, 15, 16, 17, 18, 21, 26, 27, 29, 68, 72, 76 und 77		
83	6101 10 10 6101 20 10 6101 30 10 6102 10 10 6102 20 10 6102 30 10 6103 31 00 6103 32 00 6103 33 00 ex 6103 39 00 6104 31 00 6104 32 00 6104 33 00 ex 6104 39 00 ex 6112 20 00 6113 00 90 6114 10 00 6114 20 00 6114 30 00	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Jacken und andere Bekleidung, einschließlich Skianzüge, aus Gewirken, ausgenommen Bekleidung der Kategorien 4, 5, 7, 13, 24, 26, 27, 28, 68, 69, 72, 73, 74 und 75		

GRUPPE III A

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
33	5407 20 11 6305 31 91 6305 31 99	Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen, mit einer Breite von weniger als 3 m; Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, andere als aus Gewirken, aus Streifen oder dergleichen		
34	5407 20 19	Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen, mit einer Breite von 3 m oder mehr		
35	5407 10 00 5407 20 90 5407 30 00 5407 41 00 5407 42 10 5407 42 90 5407 43 00 5407 44 10 5407 44 90 5407 51 00 5407 52 00 5407 53 10 5407 53 90 5407 54 00 5407 60 10 5407 60 30 5407 60 51 5407 60 59 5407 60 90 5407 71 00 5407 72 00 5407 73 10 5407 73 91 5407 73 99 5407 74 00 5407 81 00 5407 82 00 5407 83 10 5407 83 90 5407 84 00 5407 91 00 5407 92 00 5407 93 10 5407 93 90 5407 94 00 ex 5811 00 00 ex 5905 00 70	Gewebe aus synthetischen Spinnfäden, andere als für die Reifenherstellung der Kategorie 114		
35 a)	5407 42 10 5407 42 90 5407 43 00 5407 44 10 5407 44 90 5407 52 00 5407 53 10 5407 53 90 5407 54 00 5407 60 30 5407 60 51 5407 60 59 5407 60 90	a) davon: andere als roh oder gebleicht		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
35 a) (Forts.)	5407 72 00 5407 73 10 5407 73 91 5407 73 99 5407 74 00 5407 82 00 5407 83 10 5407 83 90 5407 84 00 5407 92 00 5407 93 10 5407 93 90 5407 94 00 ex 5811 00 00 ex 5905 00 70			
36	5408 10 00 5408 21 00 5408 22 10 5408 22 90 5408 23 10 5408 23 90 5408 24 00 5408 31 00 5408 32 00 5408 33 00 5408 34 00 ex 5811 00 00 ex 5905 00 70	Gewebe aus künstlichen Spinnfäden, andere als für die Reifenherstellung der Kategorie 114		
36 a)	5408 10 00 5408 22 10 5408 22 90 5408 23 10 5408 23 90 5408 24 00 5408 32 00 5408 33 00 5408 34 00 ex 5811 00 00 ex 5905 00 70	a) davon: andere als roh oder gebleicht		
37	5516 11 00 5516 12 00 5516 13 00 5516 14 00 5516 21 00 5516 22 00 5516 23 10 5516 23 90 5516 24 00 5516 31 00 5516 32 00 5516 33 00 5516 34 00 5516 41 00 5516 42 00 5516 43 00 5516 44 00 5516 91 00	Gewebe aus künstlichen Spinnfasern		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
37 (Forts.)	5516 92 00 5516 93 00 5516 94 00 5803 90 50 ex 5905 00 70			
37 a)	5516 12 00 5516 13 00 5516 14 00 5516 22 00 5516 23 10 5516 23 90 5516 24 00 5516 32 00 5516 33 00 5516 34 00 5516 42 00 5516 43 00 5516 44 00 5516 92 00 5516 93 00 5516 94 00 5803 90 50 ex 5905 00 70	a) davon: andere als roh oder gebleicht		
38 A	6002 43 11 6002 93 10	Gewirke aus synthetischen Spinnfasern, für Vorhänge und Gardinen		
38 B	ex 6303 91 00 ex 6303 92 90 ex 6303 99 90	Gardinen, andere als aus Gewirken		
40	ex 6303 91 00 ex 6303 92 90 ex 6303 99 90 6304 19 10 ex 6304 19 90 6304 92 00 ex 6304 93 00 ex 6304 99 00	Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Schabracken und Bettvorhänge und andere Waren zur Innenausstattung, andere als aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen.		
41	5401 10 11 5401 10 19 5402 10 10 5402 10 90 5402 20 00 5402 31 10 5402 31 30 5402 31 90 5402 32 00 5402 33 10 5402 33 90 5402 39 10 5402 39 90 5402 49 10 5402 49 91 5402 49 99 5402 51 10 5402 51 30	Garne aus synthetischen Filamenten, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, andere als nicht texturierte Garne, ungezwirnt, ungedreht, oder Garne mit nicht mehr als 50 Drehungen je Meter		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
41 (Forts.)	5402 51 90 5402 52 10 5402 52 90 5402 59 10 5402 59 90 5402 61 10 5402 61 30 5402 61 90 5402 62 10 5402 62 90 5402 69 10 5402 69 90 ex 5604 20 00 ex 5604 90 00			
42	5401 20 10 5403 10 00 5403 20 10 5403 20 90 ex 5403 32 00 5403 33 90 5403 39 00 5403 41 00 5403 42 00 5403 49 00 ex 5604 20 00	Garne aus synthetischen und künstlichen Spinnfäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: Garne aus künstlichen Spinnfäden: Garne aus künstlichen Filamenten, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, andere als Garne, ungezwirnt, ungedreht, aus Viskose oder mit nicht mehr als 250 Drehungen je Meter und nicht texturierte Garne, ungezwirnt, aus Zelluloseacetat		
43	5204 20 00 5207 10 00 5207 90 00 5401 10 90 5401 20 90 5406 10 00 5406 20 00 5508 20 90 5511 30 00	Garne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, Garne aus künstlichen Spinnfasern, Garne aus Baumwolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
46	5105 10 00 5105 21 00 5105 29 00 5105 30 10 5105 30 90	Wolle und feine Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt		
47	5106 10 10 5106 10 90 5106 20 11 5106 20 19 5106 20 91 5106 20 99 5108 10 10 5108 10 90	Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, gekrempelt, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
48	5107 10 10 5107 10 90 5107 20 10 5107 20 30	Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, gekämmt, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
48 (Forts.)	5107 20 51 5107 20 59 5107 20 91 5107 20 99 5108 20 10 5108 20 90			
49	5109 10 10 5109 10 90 5109 90 10 5109 90 90	Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
50	5111 11 00 5111 19 10 5111 19 90 5111 20 00 5111 30 10 5111 30 30 5111 30 90 5111 90 10 5111 90 91 5111 90 93 5111 90 99 5112 11 00 5112 19 10 5112 19 90 5112 20 00 5112 30 10 5112 30 30 5112 30 90 5112 90 10 5112 90 91 5112 90 93 5112 90 99	Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren		
51	5203 00 00	Baumwolle, gekrempelt oder gekämmt		
53	5803 10 00	Drehergewebe aus Baumwolle		
54	5507 00 00	Künstliche Spinnfasern und Abfälle, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet		
55	5506 10 00 5506 20 00 5506 30 00 5506 90 10 5506 90 91 5506 90 99	Synthetische Spinnfasern und Abfälle, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet		
56	5508 10 90 5511 10 00 5511 20 00	Garne aus synthetischen Spinnfasern (einschließlich Abfälle), in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
58	5701 10 10 5701 10 91 5701 10 93 5701 10 99 5701 90 10 5701 90 90	Geknüpftte Teppiche, auch konfektioniert		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
59	5702 10 00 5702 31 10 5702 31 30 5702 31 90 5702 32 10 5702 32 90 5702 39 10 5702 41 10 5702 41 90 5702 42 10 5702 42 90 5702 49 10 5702 51 00 5702 52 00 ex 5702 59 00 5702 91 00 5702 92 00 ex 5702 99 00 5703 10 10 5703 10 90 5703 20 11 5703 20 19 5703 20 91 5703 20 99 5703 30 11 5703 30 19 5703 30 51 5703 30 59 5703 30 91 5703 30 99 5703 90 10 5703 90 90 5704 10 00 5704 90 00 5705 00 10 5705 00 31 5705 00 39 ex 5705 00 90	Teppiche und andere Bodenbeläge aus Spinnstoffen, andere als Teppiche der Kategorie 58		
60	5805 00 00	Tapissereien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und ähnliche), und Tapissereien als Nadelarbeit (z. B. Petit Point, Kreuzstich), auch konfektioniert		
61	ex 5806 10 00 5806 20 00 5806 31 10 5806 31 90 5806 32 10 5806 32 90 5806 39 00 5806 40 00	Bänder und schußlose Bänder aus parallelgelegten und geklebten Garnen oder Fasern (bolducs), ausgenommen Etiketten und ähnliche Waren der Kategorie 62 Gummielastische Gewebe (ausgenommen Gewirke)		
62	5606 00 91 5606 00 99 5804 10 11 5804 10 19 5804 10 90 5804 21 10 5804 21 90 5804 29 10 5804 29 90 5804 30 00	Chenillegarne, Gimpen (andere als umspinnene Garne aus Roßhaar) Tülle, Bobinetgardinenstoff und geknüpft Netzstoffe, Spitzen (maschinen- oder handgefertigt), als Meterware oder als Motiv		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
62 (Forts.)	5807 10 10 5807 10 90 5808 10 00 5808 90 00 5810 10 10 5810 10 90 5810 91 10 5810 91 90 5810 92 10 5810 92 90 5810 99 10 5810 99 90	Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, als Meterware oder zugeschnitten, nicht bestickt, gewebt Geflechte und sonstige Posamentierwaren, als Meterware; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen Stickereien, als Meterware oder als Motiv		
63	5906 91 00 ex 6002 10 10 6002 10 90 ex 6002 30 10 6002 30 90 ex 6001 10 00 6002 20 31 6002 43 19	Gewirke aus synthetischen Spinnfasern mit einem Anteil an Elastomer-Fäden von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und Gewirke mit einem Anteil an gummielastischen Fäden von mehr als 5 Gewichtshundertteilen Raschelspitzen und hochflorige Gewirke, aus synthetischen Spinnfasern		
65	5606 00 10 ex 6001 10 00 6001 21 00 6001 22 00 6001 29 10 6001 91 10 6001 91 30 6001 91 50 6001 91 90 6001 92 10 6001 92 30 6001 92 50 6001 92 90 6001 99 10 ex 6002 10 10 6002 20 10 6002 20 39 6002 20 50 6002 20 70 ex 6002 30 10 6002 41 00 6002 42 10 6002 42 30 6002 42 50 6002 42 90 6002 43 31 6002 43 33 6002 43 35 6002 43 39 6002 43 50 6002 43 91 6002 43 93 6002 43 95 6002 43 99 6002 91 00 6002 92 10 6002 92 30 6002 92 50	Gewirke, andere als Waren der Kategorien 38 A und 63, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
65 (Forts.)	6002 92 90 6002 93 31 6002 93 33 6002 93 35 6002 93 39 6002 93 91 6002 93 99			
66	6301 10 00 6301 20 91 6301 20 99 6301 30 90 ex 6301 40 90 ex 6301 90 90	Decken, andere als aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		

GRUPPE III B

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
10	6111 10 10 6111 20 10 6111 30 10 ex 6111 90 00 6116 10 10 6116 10 90 6116 91 00 6116 92 00 6116 93 00 6116 99 00	Handschuhe aus Gewirken	17 Paar	59
67	5807 90 90 6113 00 10 6117 10 00 6117 20 00 6117 80 10 6117 80 90 6117 90 00 6301 20 10 6301 30 10 6301 40 10 6301 90 10 6302 10 10 6302 10 90 6302 40 00 ex 6302 60 00 6303 11 00 6303 12 00 6303 19 00 6304 11 00 6304 91 00 ex 6305 20 00 ex 6305 39 00 ex 6305 90 00 6305 31 10 6307 10 10 6307 90 10	Bekleidung und Bekleidungszubehör, andere als für Säuglinge, aus Wirkwaren; Wäsche aller Art, aus Gewirken; Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Schabracken und Bettvorhänge und andere Waren zur Innenausstattung, aus Gewirken; Decken aus Gewirken; andere Waren aus Gewirken, einschließlich Bekleidungsteile und Bekleidungszubehör		
67 a)	6305 31 10	a) davon: Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen		
69	6108 11 10 6108 11 90 6108 19 10 6108 19 90	Unterkleider und Unterröcke, aus Gewirken, für Frauen und Mädchen	7,8	128
70	6115 11 00 6115 20 19 6115 93 91	Strumpfhosen aus synthetischen Spinnstoffen, mit einem Titer der Einfachfäden von weniger als 67 Decitex (6,7 Tex) Strümpfe, für Frauen, aus synthetischen Spinnfasern	30,4 Paar	33

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
72	6112 31 10 6112 31 90 6112 39 10 6112 39 90 6112 41 10 6112 41 90 6112 49 10 6112 49 90 6211 11 00 6211 12 00	Badeanzüge und Badehosen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	9,7	103
74	6104 11 00 6104 12 00 6104 13 00 ex 6104 19 00 6104 21 00 6104 22 00 6104 23 00 ex 6104 29 00	Kostüme und Kombinationen, aus Gewirken, für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge	1,54	650
75	6103 11 00 6103 12 00 6103 19 00 6103 21 00 6103 22 00 6103 23 00 6103 29 00	Anzüge und Kombinationen, aus Gewirken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge	0,80	1 250
84	6214 20 00 6214 30 00 6214 40 00 6214 90 10	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, andere als aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		
85	6215 20 00 6215 90 00	Krawatten, Querbinder und Krawattenschals, andere als aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	17,9	56
86	6212 20 00 6212 30 00 6212 90 00	Büstenhalter, Hüftgürtel, Korsette, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder und ähnliche Waren, sowie ihre Teile, auch aus Gewirken	8,8	114
87	6216 00 00 ex 6209 10 00 ex 6209 20 00 ex 6209 30 00 ex 6209 90 00	Handschuhe, andere als aus Gewirken		
88	6217 10 00 6217 90 00 ex 6209 10 00 ex 6209 20 00 ex 6209 30 00 ex 6209 90 00	Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt; anderes Bekleidungs-zubehör, Teile von Bekleidung oder von Bekleidungs-zubehör, ausgenommen für Säuglinge, nicht gewirkt		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
90	5607 41 00 5607 49 11 5607 49 19 5607 49 90 5607 50 11 5607 50 19 5607 50 30 5607 50 90	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, aus synthetischen Spinnstoffen		
91	6306 21 00 6306 22 00 6306 29 00	Zelte		
93	ex 6305 20 00 ex 6305 39 00	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, andere als aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen		
94	5601 10 10 5601 10 90 5601 21 10 5601 21 90 5601 22 10 5601 22 91 5601 22 99 5601 29 00 5601 30 00	Watte und Waren daraus, aus Spinnstoffen; Spinnfasern mit einer Breite von 5 mm oder weniger (Scherstaub), Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen		
95	5602 10 19 5602 10 31 5602 10 39 5602 10 90 5602 21 00 5602 29 90 5602 90 00 ex 5807 90 10 ex 5905 00 70 6210 10 10 6307 90 91	Filze und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen, andere als Bodenbeläge		
96	5603 00 10 5603 00 91 5603 00 93 5603 00 95 5603 00 99 ex 5807 90 10 ex 5905 00 70 6210 10 91 6210 10 99 ex 6301 40 90 ex 6301 90 90 6302 22 10 6302 32 10 6302 53 10 6302 93 10 6303 92 10 6303 99 10	Vliesstoffe und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
96 (Forts.)	ex 6304 19 90 ex 6304 93 00 ex 6304 99 00 ex 6305 39 00 6307 10 30 ex 6307 90 99			
97	5608 11 11 5608 11 19 5608 11 91 5608 11 99 5608 19 11 5608 19 19 5608 19 31 5608 19 39 5608 19 91 5608 19 99 5608 90 00	Netze, in Stücken oder als Meterware, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen; konfektionierte Fischernetze, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen		
98	5609 00 00 5905 00 10	Waren aus Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe, Waren aus Geweben und Waren der Kategorie 97		
99	5901 10 00 5901 90 00 5904 10 00 5904 91 10 5904 91 90 5904 92 00 5906 10 10 5906 10 90 5906 99 10 5906 99 90 5907 00 00	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Zurichtestoffen bestrichen, wie sie üblicherweise zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen und anderen Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendet werden. Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche Erzeugnisse für die Hutmacherei Linoleum, auch zugeschnitten; Bodenbeläge, bestehend aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug, auch zugeschnitten Kautschutierte Gewebe, andere als aus Gewirken, mit Ausnahme von Geweben für die Reifenherstellung Andere Gewebe, getränkt oder bestrichen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen, andere als Waren der Kategorie 100		
100	5903 10 10 5903 10 90 5903 20 10 5903 20 90 5903 90 10 5903 90 91 5903 90 99	Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen versehen		
101	ex 5607 90 00	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, andere als aus synthetischen Chemiefasern		
109	6306 11 00 6306 12 00 6306 19 00 6306 31 00 6306 39 00	Planen, Segel und Markisen		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
110	6306 41 00 6306 49 00	Luftmatratzen, aus Geweben		
111	6306 91 00 6306 99 00	Zeltlagerausrüstungen, aus Geweben, andere als Luftmatratzen und Zelte		
112	6307 20 00 6307 90 99	Andere konfektionierte Waren, aus Geweben, andere als Waren der Kategorien 113 und 114		
113	6307 10 90	Scheuertücher, Spültücher und Staubtücher, andere als aus Gewirken		
114	5902 10 10 5902 10 90 5902 20 10 5902 20 90 5902 90 10 5902 90 90 5908 00 00 5909 00 10 5909 00 90 5910 00 00 5911 10 00 ex 5911 20 00 5911 31 11 5911 31 19 5911 31 90 5911 32 10 5911 32 90 5911 40 00 5911 90 10 5911 90 90	Gewebe und Waren für technische Zwecke		

ANHANG II
WAREN NACH ARTIKEL 13 ABSATZ 2

GRUPPE IV

Kategorie Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Äquivalenztabelle	
			Stück/kg	g/Stück
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
115	5306 10 11 5306 10 19 5306 10 31 5306 10 39 5306 10 50 5306 10 90 5306 20 11 5306 20 19 5306 20 90 5308 90 11 5308 90 13 5308 90 19	Leinengarne und Ramiegarne		
117	5309 11 11 5309 11 19 5309 11 90 5309 19 10 5309 19 90 5309 21 10 5309 21 90 5309 29 10 5309 29 90 5311 00 10 5803 90 90 5905 00 31 5905 00 39	Gewebe aus Flachs oder Ramie		
118	6302 29 10 6302 39 10 6302 39 30 6302 52 00 ex 6302 59 00 6302 92 00 ex 6302 99 00	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche, aus Leinen oder Ramie, andere als aus Gewirken		
120	ex 6303 99 90 6304 19 30 ex 6304 99 00	Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Schabracken und Bettvorhänge und andere Waren zur Innenausstattung, andere als aus Gewirken, aus Flachs oder Ramie		
121	ex 5607 90 00	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, aus Flachs oder Ramie		
122	ex 6305 90 00	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Flachs, andere als aus Gewirken		
123	5801 90 10 6214 90 90	Samt- und Plüschgewebe, Schlingengewebe (Frottiergewebe), und Chenillegewebe, aus Flachs oder Ramie, ausgenommen aus Bändern Schals, Umschlagtücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, aus Flachs oder Ramie, andere als aus Gewirken		

GRUPPE V

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
124	5501 10 00 5501 20 00 5501 30 00 5501 90 00 5503 10 11 5503 10 19 5503 10 90 5503 20 00 5503 30 00 5503 40 00 5503 90 10 5503 90 90 5505 10 10 5505 10 30 5505 10 50 5505 10 70 5505 10 90	Synthetische Spinnfasern		
125 A	5402 41 10 5402 41 30 5402 41 90 5402 42 00 5402 43 10 5402 43 90	Garne aus synthetischen Filamenten, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, andere als Garne der Kategorie 41		
125 B	5404 10 10 5404 10 90 5404 90 11 5404 90 19 5404 90 90 ex 5604 20 00 ex 5604 90 00	Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgut-nachahmungen, aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse		
126	5502 00 10 5502 00 90 5504 10 00 5504 90 00 5505 20 00	Künstliche Spinnfasern		
127 A	5403 31 00 ex 5403 32 00 5403 33 10	Garne aus künstlichen Filamenten, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, andere als Garne der Kategorie 42		
127 B	5405 00 00	Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgut-nachahmungen, aus künstlicher Spinnmasse		
128	5105 40 00	Grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt		
129	5110 00 00	Garne aus groben Tierhaaren oder Roßhaar		
130 A	5004 00 10 5004 00 90 5006 00 10	Seidengarne, andere als Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
130 B	5005 00 10 5005 00 90 5006 00 90	Seidengarne, andere als die der Kategorie 130 A; Messinahaar		
131	5308 90 90	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen		
132	5308 30 00	Papiergarne		
133	5308 20 10 5308 20 90	Hanfgarne		
134	5605 00 00	Metallgarne und metallisierte Garne		
135	5113 00 00	Gewebe aus groben Tierhaaren oder aus Roßhaar		
136	5007 10 00 5007 20 10 5007 20 21 5007 20 31 5007 20 39 5007 20 41 5007 20 51 5007 20 59 5007 20 61 5007 20 69 5007 20 71 5007 90 10 5007 90 30 5007 90 50 5007 90 90 5803 90 10 ex 5905 00 90 ex 5911 20 00	Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide		
137	ex 5801 90 90 ex 5806 10 00	Samt und Plüsch, gewebt, und Chenillegewebe sowie Bänder aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide		
138	5311 00 90 ex 5905 00 90	Gewebe aus Papiergarnen und aus anderen Spinnstoffen, andere als aus Ramie		
139	5809 00 00	Gewebe aus Metallfäden, Gewebe aus Metallgarnen oder aus metallisierten Garnen		
140	ex 6001 10 00 6001 29 90 6001 99 90 6002 20 90 6002 49 00 6002 99 00	Gewirke und Gestricke aus Spinnstoffen, andere als Wolle oder feinen Tierhaaren, Baumwolle oder Chemiefasern		
141	ex 6301 90 90	Decken aus Spinnstoffen, andere als Wolle oder feinen Tierhaaren, Baumwolle oder Chemiefasern		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
142	ex 5702 39 90 ex 5702 49 90 ex 5702 59 00 ex 5702 99 90 ex 5705 00 90	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, aus Sisal, anderen Agavefasern oder Manilahanf		
144	5602 10 35 5602 29 10	Filz aus groben Tierhaaren		
145	5607 30 00 ex 5607 90 00	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten: aus Abaca (Manilahanf) oder aus anderen harten Blattfasern		
146 A	ex 5607 21 00	Bindegarne und Pressengarne für landwirtschaftliche Maschinen, aus Sisal oder anderen Agavefasern		
146 B	ex 5607 21 00 5607 29 10 5607 29 90	Bindfäden, Seile und Taue aus Sisal oder anderen Agavefasern, andere als die Waren der Kategorie 146 A		
146 C	5607 10 00	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303		
147	5003 90 00	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff), andere als weder gekrempelt noch gekämmt		
148 A	5307 10 10 5307 10 90 5307 20 00	Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303		
148 B	5308 10 00	Kokosgarne		
149	5310 10 90 ex 5310 90 00	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern mit einer Breite von mehr als 150 cm		
150	5310 10 10 ex 5310 90 00 6305 10 90	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern mit einer Breite von 150 cm oder weniger Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern, andere als gebraucht		
151 A	5702 20 00	Fußbodenbeläge aus Kokosfasern		
151 B	ex 5702 39 90 ex 5702 49 90 ex 5702 59 00 ex 5702 99 00	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern, andere als getuftet oder beflockt		
152	5602 10 11	Nadelfilze aus Jute oder anderen textilen Bastfasern, weder getränkt noch bestrichen, andere als Fußbodenbeläge		
153	6305 10 10	Gebrauchte Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
154	5001 00 00 5002 00 00 5003 10 00 5101 11 00 5101 19 00 5101 21 00 5101 29 00 5101 30 00 5102 10 10 5102 10 30 5102 10 50 5102 10 90 5102 20 00 5103 10 10 5103 10 90 5103 20 10 5103 20 91 5103 20 99 5103 30 00 5104 00 00 5301 10 00 5301 21 00 5301 29 00 5301 30 10 5301 30 90 5305 91 00 5305 99 00 5201 00 10 5201 00 90 5202 10 00 5202 91 00 5202 99 00 5302 10 00 5302 90 00 5305 21 00 5305 29 00 5303 10 00 5303 90 00 5304 10 00 5304 90 00 5305 11 00 5305 19 00 5305 91 00 5305 99 00	Seidenraupenkokons, zum Abhaspeln geeignet Grège, weder gedreht noch gezwirnt Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff), weder gekrempelt noch gekämmt Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt Feine oder grobe Tierhaare, weder gekrempelt noch gekämmt Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren (einschließlich Garnabfälle), ausgenommen Reißspinnstoff Reißspinnstoff aus Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren Flachs, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Flachs (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle, andere als Kokos und Abaca der Position 5304 Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt Abfälle von Baumwolle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoffe) Hanf (<i>Cannabis sativa</i> L.), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Hanf (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) Abaca (<i>Manilahanf</i> oder <i>Musa textilis</i> Nee), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Abaca (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) Jute und andere textile Bastfasern (ausgenommen Flachs, Hanf und Ramie), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von diesen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) Andere pflanzliche Spinnstoffe, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von diesen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)		
156	6106 90.30 ex 6110 90 90	Blusen und Pullover, aus Gewirken oder Gestricken, aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide, für Frauen oder Mädchen		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
157	6101 90 10 6101 90 90 6102 90 10 6102 90 90 ex 6103 39 00 6103 49 99 ex 6104 19 00 ex 6104 29 00 ex 6104 39 00 ex 6104 49 00 6104 69 99 6105 90 90 6106 90 50 6106 90 90 ex 6107 99 00 6108 99 90 6109 90 90 6110 90 10 ex 6110 90 90 ex 6111 90 00 6114 90 00	Bekleidung aus Gewirken oder Gestricken, andere als die der Kategorien 1 bis 123 und der Kategorie 156		
159	6204 49 10 6206 10 00 6214 10 00 6215 10 00	Kleider, Blusen und Hemdblusen, andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide Krawatten, Schleifen (z. B. Querbinder) und Krawattenschals		
160	6213 10 00	Taschentücher und Ziertaschentücher		
161	6201 19 00 6201 99 00 6202 19 00 6202 99 00 6203 19 90 6203 29 90 6203 39 90 6203 49 90 6204 19 90 6204 29 90 6204 39 90 6204 49 90 6204 59 90 6204 69 90 6205 90 10 6205 90 90 6206 90 10 6206 90 90 ex 6211 20 00 6211 39 00 6211 49 00	Bekleidung, andere als aus Gewirken oder Gestricken, andere als die der Kategorien 1 bis 123 oder der Kategorie 159		

ANHANG III

HÖCHSTMENGEN NACH ARTIKEL 3 ABSATZ 1

Im Falle der Bundesrepublik Deutschland sind 19% aller im Anhang vorgeschriebenen Höchstmengen der Verwendung auf der Berliner Messe vorbehalten; ausgenommen sind jedoch folgende Kategorien: 18, 23, 26, 67, 73, 76 und 83

GRUPPE I A

Kategorie Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Drittländer	Einheiten	Mitglied- staaten	Höchstmengen vom 1. Januar bis 31. Dezember			
						1989	1990	1991	1992
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
1	5204 11 00	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	China	Tonnen	D	1 486	1 497	1 509	1 521
	F				728	753	778	798	
	I	183			189	194	200		
	BNL	228			231	235	239		
	5205 11 00				UK	131	140	149	164
	5205 12 00				IRL	99	99	99	99
	5205 13 00				DK	78	81	84	87
	5205 14 00				EL	172	173	174	175
	5205 15 10				ES	155	163	171	179
	5205 15 90				P	40	40	40	40
	5205 21 00				EWG	3 300	3 366	3 433	3 502
	5205 22 00								
	5205 23 00								
	5205 24 00								
	5205 25 10								
	5205 25 30								
	5205 25 90								
	5205 31 00								
	5205 32 00								
	5205 33 00								
	5205 34 00								
	5205 35 10								
	5205 35 90								
	5205 41 00								
	5205 42 00								
	5205 43 00								
	5205 44 00								
	5205 45 10								
	5205 45 30								
	5205 45 90								
	5206 11 00								
	5206 12 00								
	5206 13 00								
	5206 14 00								
	5206 15 10								
	5206 15 90								
	5206 21 00								
	5206 22 00								
	5206 23 00								
	5206 24 00								
	5206 25 10								
	5206 25 90								
	5206 31 00								
	5206 32 00								
	5206 33 00								
	5206 34 00								
5206 35 10									
5206 35 90									
5206 41 00									
5206 42 00									
5206 43 00									
5206 44 00									
5206 45 10									
5206 45 90									
ex 5604 90 00									

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)		
2	5208 11 10	Gewebe aus Baumwolle, andere als Dreher- gewebe, Schlingengewebe (Frottiergewebe), Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe, Che- nillegewebe, Tülle und geknüpfte Netzstoffe	China	Tonnen	D	4 450	4 631	4 815	5 002		
	5208 11 90				F	5 377	5 443	5 509	5 578		
	5208 12 11				I	2 215	2 281	2 346	2 410		
	5208 12 13				BNL	3 536	3 581	3 625	3 668		
	5208 12 15				UK	4 552	4 617	4 680	4 740		
	5208 12 19				IRL	627	627	627	627		
	5208 12 91				DK	1 681	1 682	1 686	1 689		
	5208 12 93				EL	365	377	388	399		
	5208 12 95				ES	189	208	234	268		
	5208 12 99				P	108	115	123	133		
	5208 13 00										
	5208 19 00						EWG	23 100	23 562	24 033	24 514
	5208 21 10							(¹)	(¹)	(¹)	(¹)
	5208 21 90										
	5208 22 11										
	5208 22 13										
	5208 22 15										
	5208 22 19										
	5208 22 91										
	5208 22 93										
	5208 22 95										
	5208 22 99										
	5208 23 00										
	5208 29 00										
	5208 31 00										
	5208 32 11										
	5208 32 13										
	5208 32 15										
	5208 32 19										
	5208 32 91										
	5208 32 93										
	5208 32 95										
	5208 32 99										
	5208 33 00										
	5208 39 00										
	5208 41 00										
	5208 42 00										
	5208 43 00										
	5208 49 00										
	5208 51 00										
	5208 52 10										
	5208 52 90										
	5208 53 00										
	5208 59 00										
	5209 11 00										
	5209 12 00										
	5209 19 00										
	5209 21 00										
	5209 22 00										
	5209 29 00										
	5209 31 00										
	5209 32 00										
	5209 39 00										
	5209 41 00										
	5209 42 00										
	5209 43 00										
	5209 49 10										
	5209 49 90										
	5209 51 00										
	5209 52 00										
	5209 59 00										
	5210 11 10										
	5210 11 90										
	5210 12 00										
	5210 19 00										
	5210 21 10										
	5210 21 90										
	5210 22 00										

(¹) Siehe Anlage.

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	
2 (Forts.)	5210 29 00									
	5210 31 10									
	5210 31 90									
	5210 32 00									
	5210 39 00									
	5210 41 00									
	5210 42 00									
	5210 49 00									
	5210 51 00									
	5210 52 00									
	5210 59 00									
	5211 11 00									
	5211 12 00									
	5211 19 00									
	5211 21 00									
	5211 22 00									
	5211 29 00									
	5211 31 00									
	5211 32 00									
	5211 39 00									
	5211 41 00									
	5211 42 00									
	5211 43 00									
	5211 49 11									
	5211 49 19									
	5211 49 90									
	5211 51 00									
	5211 52 00									
	5211 59 00									
	5212 11 10									
	5212 11 90									
	5212 12 10									
	5212 12 90									
	5212 13 10									
	5212 13 90									
	5212 14 10									
	5212 14 90									
	5212 15 10									
	5212 15 90									
	5212 21 10									
	5212 21 90									
	5212 22 10									
	5212 22 90									
	5212 23 10									
	5212 23 90									
	5212 24 10									
	5212 24 90									
	5212 25 10									
	5212 25 90									
	ex 5811 00 00									
	ex 6308 00 00									
	2 a)	5208 31 00	a) davon:	China	Tonnen	D	533	555	577	599
		5208 32 11	andere als roh oder gebleicht			F	645	647	640	653
		5208 32 13				I	265	277	289	301
		5208 32 15				BNL ⁽¹⁾	424	425	426	427
		5208 32 19				UK	546	558	570	585
		5208 32 91				IRL	175	175	175	175
		5208 32 93				DK	202	202	202	202
		5208 32 95				EL	182	186	194	197
		5208 32 99				ES	25	29	34	37
		5208 33 00				P	13	14	15	16
		5208 39 00								
		5208 41 00								
		5208 42 00								
		5208 43 00								
		5208 49 00								

(1) Siehe Anlage.

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
2 a) (Forts.)	5208 51 00 5208 52 10 5208 52 90 5208 53 00 5208 59 00 5209 31 00 5209 32 00 5209 39 00 5209 41 00 5209 42 00 5209 43 00 5209 49 10 5209 49 90 5209 51 00 5209 52 00 5209 59 00 5210 31 10 5210 31 90 5210 32 00 5210 39 00 5210 41 00 5210 42 00 5210 49 00 5210 51 00 5210 52 00 5210 59 00 5211 31 00 5211 32 00 5211 39 00 5211 41 00 5211 42 00 5211 43 00 5211 49 11 5211 49 19 5211 49 90 5211 51 00 5211 52 00 5211 59 00 5212 13 10 5212 13 90 5212 14 10 5212 14 90 5212 15 10 5212 15 90 5212 23 10 5212 23 90 5212 24 10 5212 24 90 5212 25 10 5212 25 90 ex 5811 00 00 ex 6308 00 00								
3	5512 11 00 5512 19 10 5512 19 90 5512 21 00 5512 29 10 5512 29 90 5512 91 00 5512 99 10 5512 99 90 5513 11 10 5513 11 30 5513 11 90 5513 12 00	Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, andere als Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe (einschließlich Frottiergewebe) und Chenillegewebe	China	Tonnen	D F I BNL UK IRL DK EL ES P EWG	848 579 338 2 325 250 57 99 70 98 86 4 750 ⁽¹⁾	893 632 344 2 330 269 57 103 71 106 88 4 893 ⁽¹⁾	937 687 353 2 336 291 57 107 72 109 90 5 039 ⁽¹⁾	990 708 365 2 346 319 58 113 74 125 92 5 190 ⁽¹⁾

(1) Siehe Anlage.

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
3 a)	5512 19 10	a) davon:	China	Tonnen	D	102	109	116	123
	5512 19 90	andere als roh oder gebleicht			F	69	73	77	81
	5512 29 10				I	41	43	46	49
	5512 29 90				BNL ⁽¹⁾	279	279	279	279
	5512 99 10				UK	30	32	34	36
	5512 99 90				IRL	7	7	7	7
					DK	12	13	14	15
	5513 21 10				EL	8	8	8	8
	5513 21 30				ES	12	13	14	15
	5513 21 90				P	10	10	10	10
	5513 22 00								
	5513 23 00								
	5513 29 00								
	5513 31 00								
	5513 32 00								
	5513 33 00								
	5513 39 00								
	5513 41 00								
	5513 42 00								
	5513 43 00								
	5513 49 00								
	5514 21 00								
	5514 22 00								
	5514 23 00								
	5514 29 00								
	5514 31 00								
	5514 32 00								
	5514 33 00								
	5514 39 00								
	5514 41 00								
	5514 42 00								
	5514 43 00								
	5514 49 00								
	5515 11 30								
	5515 11 90								
	5515 12 30								
	5515 12 90								
	5515 13 19								
	5515 13 99								
	5515 19 30								
	5515 19 90								
	5515 21 30								
	5515 21 90								
	5515 22 19								
	5515 22 99								
	5515 29 30								
	5515 29 90								
	5515 91 30								
	5515 91 90								
	5515 92 19								
	5515 92 99								
	5515 99 30								
	5515 99 90								
	5803 90 30								
	ex 5905 00 70								
	ex 6308 00 00								

⁽¹⁾ Siehe Anlage.

GRUPPE I B

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)				
4	6105 10 00	Oberhemden, T-Shirts, Unterziehpullis (andere als aus Wolle oder feinen Tierhaaren), Unterhemden und ähnliche Waren, aus Gewirken	China	1 000 Stück	D	5 137	5 418	5 699	5 992				
	F				4 363	4 618	4 920	5 240					
	I				11 597	12 029	12 409	12 828					
	BNL				6 305	6 505	6 676	6 897					
	UK				4 428	4 737	5 099	5 481					
	IRL				95	119	146	176					
	DK				568	608	649	698					
	EL				73	97	124	155					
	ES				196	243	335	369					
	P				38	66	105	134					
	EWG				32 800 (¹)	34 440 (¹)	36 162 (¹)	37 970 (¹)					
5	6101 10 90	Pullover, Slipover, Twinsets, Westen und Strickjacken (andere als zugeschnitten und genäht); Anoraks, Windjacken und ähnliche Waren, aus Gewirken	China	1 000 Stück	D	2 193	2 243	2 300	2 355				
	F (¹)				1 645	1 752	1 864	1 984					
	I (¹)				1 435	1 502	1 572	1 646					
	BNL				648	669	689	708					
	UK				1 790	1 836	1 879	1 920					
	IRL				75	80	85	89					
	DK				208	219	230	241					
	EL				77	84	89	94					
	ES				134	143	158	181					
	P				45	52	57	62					
	EWG				8 250 (¹)	8 580 (¹)	8 923 (¹)	9 280 (¹)					
	6				6203 41 10	Shorts und andere kurze Hosen (andere als Badehosen) und lange Hosen, aus Geweben, für Männer und Knaben; lange Hosen, aus Geweben, für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	China	1 000 Stück	D (¹)	3 804	3 878	3 952	4 039
					F (¹)				1 772	1 865	1 966	2 072	
					I (¹)				1 366	1 455	1 552	1 653	
BNL (¹)		1 142	1 170	1 198	1 224								
UK		812	864	927	985								
IRL (¹)		86	91	96	101								
DK		353	359	365	372								
EL		80	87	95	103								
ES		193	219	231	244								
P		42	48	55	62								
EWG		9 650 (¹)	10 036 (¹)	10 437 (¹)	10 855 (¹)								
7		6106 10 00	Blusen und Hemdblusen, aus Gewirken und andere als aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, für Frauen und Mädchen	China	1 000 Stück				D (¹)	860	881	901	921
		F (¹)							615	648	681	713	
		I (¹)							583	609	638	669	
	BNL	215				223	232	241					
	UK	325				339	354	369					
	IRL (¹)	34				35	36	37					
	DK	90				93	96	99					
EL	45	47	49	51									
ES	63	67	73	81									
P	20	21	23	25									
EWG	2 850	2 964	3 083	3 206									

(¹) Siehe Anlage.

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
8	6205 10 00 6205 20 00 6205 30 00	Oberhemden, andere als aus Gewirken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	China	1 000 Stück	D ⁽¹⁾ F ⁽¹⁾ I ⁽¹⁾ BNL UK IRL ⁽¹⁾ DK EL ES P EWG	3 862 1 092 1 137 722 1 339 82 463 71 195 37 9 000	3 923 1 146 1 193 745 1 381 86 468 76 211 41 9 270	3 983 1 202 1 252 768 1 422 90 473 81 231 46 9 548	4 047 1 263 1 315 792 1 466 94 478 87 241 52 9 835

⁽¹⁾ Siehe Anlage.

GRUPPE II A

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
9	5802 11 00 5802 19 00 ex 6302 60 00	Schlingengewebe (Frottiergewebe); Wäsche zur Körperpflege oder Haushaltswäsche, andere als aus Gewirken, aus Schlingengewebe (Frottiergewebe), aus Baumwolle	China	Tonnen	D F I BNL UK IRL DK EL ES P EWG	1 089 556 500 316 777 30 275 27 45 9 3 624	1 128 603 531 343 825 32 276 32 59 12 3 841	1 172 642 565 373 878 34 277 37 78 16 4 072	1 227 684 602 398 935 36 278 43 94 19 4 316
20	6302 21 00 6302 22 90 6302 29 90 6302 31 10 6302 31 90 6302 32 90 6302 39 90	Bettwäsche, andere als aus Gewirken	China	Tonnen	D F I BNL UK IRL DK EL ES P EWG	}	(1)		
22	5508 10 11 5508 10 19 5509 11 00 5509 12 00 5509 21 10 5509 21 90 5509 22 10 5509 22 90 5509 31 10 5509 31 90 5509 32 10 5509 32 90 5509 41 10 5509 41 90 5509 42 10 5509 42 90 5509 51 00 5509 52 10 5509 52 90 5509 53 00 5509 59 00 5509 61 10 5509 61 90 5509 62 00 5509 69 00 5509 91 10 5509 91 90 5509 92 00 5509 99 00	Garne aus synthetischen Spinnfasern, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	China	Tonnen	D F I BNL UK ⁽²⁾ IRL DK EL ES P EWG				

(1) Siehe Kategorie 39.

(2) Siehe Anlage.

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)				
23	5508 20 10	Garne aus künstlichen Spinnfasern, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	China	Tonnen	D	1 921	2 035	2 148	2 269				
	F				1 041	1 139	1 242	1 342					
	I				1 156	1 196	1 234	1 282					
	BNL				2 075	2 085	2 095	2 105					
	UK				608	715	836	980					
	IRL				44	49	55	61					
	DK				203	215	227	240					
	EL				74	85	97	108					
	ES				108	140	179	209					
	P				20	26	33	39					
	EWG				7 250	7 685	8 146	8 635					
	32				5801 10 00	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe (ausgenommen Fröttiergewebe aus Baumwolle und Bänder), und Nadelflogewebe, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	China	Tonnen	D	833	866	904	943
					F				540	562	587	613	
I		426	445	465	485								
BNL		271	286	302	318								
UK		638	673	710	749								
IRL		38	39	40	41								
DK		112	115	118	121								
EL		62	64	65	66								
ES		30	45	57	72								
P		18	21	24	28								
EWG		2 968	3 116	3 272	3 436								
5802 20 00													
5802 30 00													
39		6302 51 10	Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und Haushaltswäsche, andere als aus Gewirken, andere als aus Fröttiergewebe, aus Baumwolle	China	Tonnen				D	1 594	1 662	1 734	1 810
		F ⁽¹⁾							984	1 025	1 069	1 116	
	I	801				834	870	908					
	BNL ⁽¹⁾	599				624	651	680					
	UK	1 085				1 172	1 256	1 348					
	IRL	51				53	55	57					
	DK	160				167	174	182					
	EL	470				472	474	476					
	ES ⁽¹⁾	321				357	398	435					
	P	35				39	44	50					
	EWG	6 100 ⁽¹⁾				6 405 ⁽¹⁾	6 725 ⁽¹⁾	7 062 ⁽¹⁾					

⁽¹⁾ Siehe Anlage.

GRUPPE II B

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
12	6115 12 00 6115 19 10 6115 19 90 6115 20 11 6115 20 90 6115 91 00 6115 92 00 6115 93 10 6115 93 30 6115 93 99 6115 99 00	Strümpfe, Strumpfhosen, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, andere als für Säuglinge, einschließlich Krampfaderstrümpfe, ausgenommen Waren der Kategorie 70	China	1 000 Paar	D F I BNL UK IRL DK EL ES P EWG	2 615 5 859 1 168 1 334 2 325 70 380 105 350 93 14 299	2 882 5 889 1 282 1 378 2 508 77 393 117 385 103 15 014	3 120 5 918 1 416 1 428 2 718 85 407 129 428 116 15 765	3 379 5 947 1 565 1 479 2 919 94 422 142 476 130 16 553
13	6107 11 00 6107 12 00 6107 19 00 6108 21 00 6108 22 00 6108 29 00	Slips und andere Unterhosen, für Männer und Knaben; Slips und andere Unterhosen für Frauen und Mädchen, aus Gewirken, Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	China	1 000 Stück	D F BNL UK IRL	10 886 2 622 2 791 36 549 488	11 430 2 753 2 931 38 376 512	12 002 2 891 3 077 40 295 538	12 602 3 035 3 231 42 310 565
15	6202 11 00 ex 6202 12 10 ex 6202 12 90 ex 6202 13 10 6202 13 90 6204 31 00 6204 32 90 6204 33 90 6204 39 19 6210 30 00	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel) (einschließlich Umhänge) und Jacken für Frauen und Mädchen, aus Gewebe, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (ausgenommen Parkas der Kategorie 21)	China	1 000 Stück	F ⁽¹⁾ BNL	445 187	467 196	491 206	515 217
16	6203 11 00 6203 12 00 6203 19 10 6203 19 30 6203 21 00 6203 22 90 6203 23 90 6203 29 19	Anzüge und Kombinationen, andere als aus Gewirken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge	China	1 000 Stück	F I UK	300 4 500 225	315 4 725 236	331 4 961 248	347 5 209 260
18	6207 11 00 6207 19 00 6207 21 00 6207 22 00 6207 29 00 6207 91 00 6207 92 00 6207 99 00 6208 11 00 6208 19 10 6208 19 90 6208 21 00 6208 22 00 6208 29 00 6208 91 10 6208 91 90 6208 92 10 6208 92 90 6208 99 00	Unterhemden, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Männer und Knaben, andere als aus Gewirken Unterhemden, Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Negligés, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Frauen und Mädchen, andere als aus Gewirken	China	Tonnen	D F I BNL UK IRL DK EL ES P EWG	648 805 481 417 748 5 113 9 65 9 3 300	716 819 502 427 781 6 116 11 76 11 3 465	784 834 524 437 815 8 119 14 89 14 3 638	858 853 546 447 850 9 122 16 103 16 3 820

(1) Siehe Anlage.

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
19	6213 20 00 6213 90 00	Taschentücher und Ziertaschentücher, andere als aus Gewirken	China	1 000 Stück	D F I BNL UK IRL DK EL ES P EWG	20 321 7 862 11 046 13 202 11 767 434 2 303 546 1 036 113 68 630	20 902 8 826 11 362 13 268 12 802 476 2 357 613 1 286 170 72 062	21 540 9 868 11 653 13 334 13 877 516 2 406 684 1 580 207 75 665	22 285 10 850 12 056 13 400 14 980 557 2 477 769 1 815 259 79 448
21	ex 6201 12 10 ex 6201 12 90 ex 6201 13 10 ex 6201 13 90 6201 91 00 6201 92 00 6201 93 00 ex 6202 12 10 ex 6202 12 90 ex 6202 13 10 ex 6202 13 90 6202 91 00 6202 92 00 6202 93 00	Parkas; Anoraks, Windjacken und dergleichen, andere als aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	China	1 000 Stück	D ⁽¹⁾ F ⁽¹⁾ I ⁽¹⁾ BNL UK IRL ⁽¹⁾ DK EL ES P EWG	2 458 1 103 897 585 924 38 171 77 206 41 6 500 (¹)	2 488 1 154 938 623 1 034 43 179 84 235 47 6 825 (¹)	2 519 1 208 982 652 1 158 47 187 91 268 54 7 166 (¹)	2 565 1 265 1 029 683 1 270 51 196 99 307 60 7 525 (¹)
24	6107 21 00 6107 22 00 6107 29 00 6107 91 00 6107 92 00 ex 6107 99 10 6108 31 10 6108 31 90 6108 32 11 6108 32 19 6108 32 90 6108 39 00 6108 91 00 6108 92 00 6108 99 10	Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren für Männer und Knaben, aus Gewirken Nachthemden, Schlafanzüge, Negligés, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren für Männer und Mädchen, aus Gewirken	China	1 000 Stück	D F I BNL UK EWG	4 900 840 435 384 513 3 200	5 145 882 457 403 539 3 360	5 402 926 480 423 566 3 528	5 672 972 504 445 594 3 704
26	6104 41 00 6104 42 00 6104 43 00 6104 44 00 6204 41 00 6204 42 00 6204 43 00 6204 44 00	Kleider für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	China	1 000 Stück	D ⁽¹⁾ F ⁽¹⁾ I BNL UK IRL DK EL ES P EWG	1 130 506 420 189 626 22 90 46 140 31 3 200	1 151 530 440 212 669 24 94 48 157 35 3 360	1 171 555 461 238 714 26 98 50 176 39 3 528	1 194 582 484 268 750 28 103 53 198 44 3 704
27	6104 51 00 6104 52 00 6104 53 00 6104 59 00 6204 51 00 6204 52 00 6204 53 00 6204 59 10	Röcke, einschließlich Hosenröcke, für Frauen und Mädchen	China	1 000 Stück	UK	320	336	353	370

⁽¹⁾ Siehe Anlage.

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
29	6204 11 00 6204 12 00 6204 13 00 6204 19 10 6204 21 00 6204 22 90 6204 23 90 6204 29 19	Kostüme und Kombinationen, andere als aus Gewirken, für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge	China	1 000 Stück	F I	185 240	194 252	204 265	214 278
31	6212 10 00	Büstenhalter, aus Geweben oder aus Gewirken	China	1 000 Stück	F BNL UK	1 700 600 650	1 785 630 683	1 874 662 717	1 968 695 752
68	6111 10 90 6111 20 90 6111 30 90 ex 6111 90'00 ex 6209 10 00 ex 6209 20 00 ex 6209 30 00 ex 6209 90 00	Säuglingskleidung und Bekleidungszubehör für Säuglinge, ausgenommen Handschuhe für Säuglinge der Kategorien 10 und 87, und Strümpfe, Socken und Söckchen für Säuglinge, andere als aus Gewirken, der Kategorie 88	China	Tonnen	F ⁽¹⁾ UK	950 355	998 373	1 047 391	1 100 411
73	6112 11 00 6112 12 00 6112 19 00	Trainingsanzüge aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	China	1 000 Stück	D F I BNL UK IRL DK EL ES P EWG	592 347 265 213 415 16 96 32 57 17 2 050 (¹)	616 366 279 222 437 17 97 34 66 19 2 153 (¹)	639 387 294 232 460 18 98 35 76 21 2 260 (¹)	663 406 310 242 484 19 100 37 88 24 2 373 (¹)
76	6203 22 10 6203 23 10 6203 29 11 6203 32 10 6203 33 10 6203 39 11 6203 42 11 6203 42 51 6203 43 11 6203 43 31 6203 49 11 6203 49 31 6204 22 10 6204 23 10 6204 29 11 6204 32 10 6204 33 10 6204 39 11 6204 62 11 6204 62 51 6204 63 11 6204 63 31 6204 69 11 6204 69 31 6211 32 10 6211 33 10 6211 42 10 6211 43 10	Arbeits- und Berufskleidung, für Männer und Knaben, andere als aus Gewirken; Schürzen, Kittel und andere Arbeits- und Berufskleidung für Frauen und Mädchen, andere als aus Gewirken	China	Tonnen	D ⁽¹⁾ F I BNL UK IRL DK EL ES P EWG	1 538 331 424 197 534 28 81 46 57 14 3 250	1 546 370 443 220 584 29 86 49 70 16 3 413	1 557 414 463 246 633 30 92 51 79 18 3 583	1 567 462 483 275 685 31 96 54 89 20 3 762

⁽¹⁾ Siehe Anlage.

GRUPPE III A

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
33	5407 20 11 6305 31 91 6305 31 99	Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen, mit einer Breite von weniger als 3 m; Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, andere als aus Gewirken, aus Streifen oder dergleichen	China	Tonnen	F BNL UK IRL	630 4 300 875 650	662 4 515 919 683	695 4 741 965 717	729 4 978 1 013 752
36	5408 10 00 5408 21 00 5408 22 10 5408 22 90 5408 23 10 5408 23 90 5408 24 00 5408 31 00 5408 32 00 5408 33 00 5408 34 00 ex 5811 00 00 ex 5905 00 70	Gewebe aus künstlichen Spinnfäden, andere als für die Reifenherstellung der Kategorie 114	China	Tonnen	F	350	368	386	405
37	5516 11 00 5516 12 00 5516 13 00 5516 14 00 5516 21 00 5516 22 00 5516 23 10 5516 23 90 5516 24 00 5516 31 00 5516 32 00 5516 33 00 5516 34 00 5516 41 00 5516 42 00 5516 43 00 5516 44 00 5516 91 00 5516 92 00 5516 93 00 5516 94 00 5803 90 50 ex 5905 00 70	Gewebe aus künstlichen Spinnfasern	China	Tonnen	D F I BNL UK IRL DK EL ES P EWG	2 301 1 374 1 131 815 1 684 73 847 104 210 61 8 600	2 431 1 451 1 195 861 1 819 76 851 115 245 72 9 116	2 578 1 539 1 267 913 1 929 81 855 128 290 83 9 663	2 734 1 631 1 343 968 2 045 86 859 140 342 95 10 243
37 a)	5516 12 00 5516 13 00 5516 14 00 5516 22 00 5516 23 10 5516 23 90 5516 24 00 5516 32 00 5516 33 00 5516 34 00 5516 42 00 5516 43 00 5516 44 00 5516 92 00 5516 93 00 5516 94 00 5803 90 50 ex 5905 00 70	a) davon: andere als roh oder gebleicht	China	Tonnen	D F I BNL UK IRL DK EL ES P	691 412 339 245 505 22 254 31 63 18	725 437 359 260 547 23 255 34 74 21	769 464 381 276 580 24 256 38 87 24	814 492 404 293 615 25 257 42 103 28

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
40	ex 6303 91 00 ex 6303 92 90 ex 6303 99 90 6304 19 10 ex 6304 19 90 6304 92 00 ex 6304 93 00 ex 6304 99 00	Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Scha- bracken und Bettvorhänge und andere Waren zur Innenausstattung, andere als aus Gewir- ken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	China	Tonnen	I	625	663	702	744
59	5702 10 00 5702 31 10 5702 31 30 5702 31 90 5702 32 10 5702 32 90 5702 39 10 5702 41 10 5702 41 90 5702 42 10 5702 42 90 5702 49 10 5702 51 00 5702 52 00 ex 5702 59 00 5702 91 00 5702 92 00 ex 5702 99 00 5703 10 10 5703 10 90 5703 20 11 5703 20 19 5703 20 91 5703 20 99 5703 30 11 5703 30 19 5703 30 51 5703 30 59 5703 30 91 5703 30 99 5703 90 10 5703 90 90 5704 10 00 5704 90 00 5705 00 10 5705 00 31 5705 00 39 ex 5705 00 90	Teppiche und andere Bodenbeläge aus Spinn- stoffen, andere als Teppiche der Kategorie 58	China	Tonnen	F	247	262	278	294
66	6301 10 00 6301 20 91 6301 20 99 6301 30 90 ex 6301 40 90 ex 6301 90 90	Decken, andere als aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künst- lichen Spinnstoffen	China	Tonnen	I	501	531	563	597

GRUPPE III B

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
10	6111 10 10 6111 20 10 6111 30 10 ex 6111 90 00 6116 10 10 6116 10 90 6116 91 00 6116 92 00 6116 93 00 6116 99 00	Handschuhe aus Gewirken	China	1 000 Paar	D F I BNL UK ⁽¹⁾ IRL DK EL ES P EWG	7 161 4 437 6 381 13 323 2 783 2 830 4 065 48 1 300 172 42 500	7 963 4 932 6 555 13 390 3 124 2 844 4 085 72 1 468 192 44 625	8 810 5 452 6 739 13 457 3 470 2 858 4 105 108 1 645 212 46 856	9 723 6 013 6 910 13 524 3 837 2 872 4 126 124 1 837 233 49 199
67	5807 90 90 6113 00 10 6117 10 00 6117 20 00 6117 80 10 6117 80 90 6117 90 90 6301 20 10 6301 30 10 6301 40 10 6301 90 10 6302 10 10 6302 10 90 6302 40 00 ex 6302 60 00 6303 11 00 6303 12 00 6303 19 00 6304 11 00 6304 91 00 ex 6305 20 00 ex 6305 39 00 ex 6305 90 00 6305 31 10 6307 10 10 6307 90 10	Bekleidung und Bekleidungszubehör, andere als für Säuglinge, aus Wirkwaren; Wäsche aller Art, aus Gewirken; Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Schabracken und Bettvorhänge und andere Waren zur Innenausstattung, aus Gewirken; Decken aus Gewirken; andere Waren aus Gewirken, einschließlich Bekleidungssteile und Bekleidungszubehör	China	Tonnen	D F	1 004 800	1 064 848	1 128 899	1 196 953
67 a)	6305 31 10	a) davon: Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen	China	Tonnen	F	300	318	337	357
87	6216 00 00 ex 6209 10 00 ex 6209 20 00 ex 6209 30 00 ex 6209 90 00	Handschuhe, andere als aus Gewirken	China	Tonnen	F UK	235 120	247 126	259 132	272 139
91	6306 21 00 6306 22 00 6306 29 00	Zelte	China	Tonnen	F ⁽¹⁾ BNL	420 250	445 265	472 281	500 298

⁽¹⁾ Siehe Anlage.

Anlage zu Anhang III

Kategorie Nr.	Lieferland	Bestimmungen																																																												
2	China	<p>Gewebe, weniger als 155 cm breit (KN-Code: 5208 11 90, 5208 12 11, 5208 12 91, 5208 13 00, 5208 19 00, 5208 21 90, 5208 22 11, 5208 22 91, 5208 23 00, 5208 29 00, 5208 31 00, 5208 32 11, 5208 32 91, 5208 33 00, 5208 39 00, 5208 41 00, 5208 42 00, 5208 43 00, 5208 49 00, 5208 51 00, 5208 52 10, 5208 53 00, 5208 59 00, 5209 11 00, 5209 12 00, 5209 19 00, 5209 21 00, 5209 22 00, 5209 29 00, 5209 31 00, 5209 32 00, 5209 39 00, 5209 41 00, 5209 42 00, 5209 43 00, 5209 49 10, 5209 49 90, 5209 51 00, 5209 52 00, 5209 59 00, 5210 11 10, 5210 12 00, 5210 19 00, 5210 31 10, 5210 32 00, 5210 39 00, 5210 41 00, 5210 42 00, 5210 49 00, 5211 11 00, 5211 12 00, 5211 19 00, 5211 31 00, 5211 32 00, 5211 39 00, 5211 41 00, 5211 42 00, 5211 43 00, 5211 49 19, 5211 49 90, 5212 11 10, 5212 11 90, 5212 13 10, 5212 13 90, 5212 14 10, 5212 14 90, 5212 21 10, 5212 21 90, 5212 23 10, 5212 23 90, 5212 24 10, 5212 24 90, ex 5811 00 00 und ex 6308 00 00), können in folgenden zusätzlichen Mengen von China in die EWG ausgeführt werden:</p> <p style="text-align: right;">(Tonnen)</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Mitgliedstaaten</th> <th>1989</th> <th>1990</th> <th>1991</th> <th>1992</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>D</td><td>281</td><td>289</td><td>296</td><td>304</td></tr> <tr><td>F</td><td>290</td><td>292</td><td>294</td><td>297</td></tr> <tr><td>I</td><td>131</td><td>136</td><td>141</td><td>146</td></tr> <tr><td>BNL</td><td>194</td><td>195</td><td>196</td><td>197</td></tr> <tr><td>UK</td><td>243</td><td>250</td><td>257</td><td>262</td></tr> <tr><td>IRL</td><td>35</td><td>35</td><td>35</td><td>35</td></tr> <tr><td>DK</td><td>35</td><td>36</td><td>37</td><td>38</td></tr> <tr><td>EL</td><td>18</td><td>18</td><td>18</td><td>19</td></tr> <tr><td>ES</td><td>2</td><td>3</td><td>5</td><td>6</td></tr> <tr><td>P</td><td>1</td><td>1</td><td>1</td><td>1</td></tr> <tr><td>EWG</td><td>1 230</td><td>1 255</td><td>1 280</td><td>1 305</td></tr> </tbody> </table>	Mitgliedstaaten	1989	1990	1991	1992	D	281	289	296	304	F	290	292	294	297	I	131	136	141	146	BNL	194	195	196	197	UK	243	250	257	262	IRL	35	35	35	35	DK	35	36	37	38	EL	18	18	18	19	ES	2	3	5	6	P	1	1	1	1	EWG	1 230	1 255	1 280	1 305
Mitgliedstaaten	1989	1990	1991	1992																																																										
D	281	289	296	304																																																										
F	290	292	294	297																																																										
I	131	136	141	146																																																										
BNL	194	195	196	197																																																										
UK	243	250	257	262																																																										
IRL	35	35	35	35																																																										
DK	35	36	37	38																																																										
EL	18	18	18	19																																																										
ES	2	3	5	6																																																										
P	1	1	1	1																																																										
EWG	1 230	1 255	1 280	1 305																																																										
2	China	<p>Gewebe für Verbandsgaze (KN-Code: 5208 11 10 und 5208 21 10) können in folgenden zusätzlichen Mengen von China in die EWG ausgeführt werden:</p> <p style="text-align: right;">(Tonnen)</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Mitgliedstaaten</th> <th>1989</th> <th>1990</th> <th>1991</th> <th>1992</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>D</td><td>393</td><td>406</td><td>419</td><td>431</td></tr> <tr><td>F</td><td>280</td><td>286</td><td>292</td><td>298</td></tr> <tr><td>I</td><td>452</td><td>452</td><td>452</td><td>452</td></tr> <tr><td>BNL</td><td>186</td><td>188</td><td>191</td><td>194</td></tr> <tr><td>UK</td><td>319</td><td>329</td><td>338</td><td>347</td></tr> <tr><td>IRL</td><td>19</td><td>19</td><td>19</td><td>19</td></tr> <tr><td>DK</td><td>28</td><td>29</td><td>30</td><td>31</td></tr> <tr><td>EL</td><td>19</td><td>20</td><td>21</td><td>22</td></tr> <tr><td>ES</td><td>2</td><td>3</td><td>5</td><td>8</td></tr> <tr><td>P</td><td>2</td><td>2</td><td>2</td><td>2</td></tr> <tr><td>EWG</td><td>1 700</td><td>1 734</td><td>1 769</td><td>1 284</td></tr> </tbody> </table>	Mitgliedstaaten	1989	1990	1991	1992	D	393	406	419	431	F	280	286	292	298	I	452	452	452	452	BNL	186	188	191	194	UK	319	329	338	347	IRL	19	19	19	19	DK	28	29	30	31	EL	19	20	21	22	ES	2	3	5	8	P	2	2	2	2	EWG	1 700	1 734	1 769	1 284
Mitgliedstaaten	1989	1990	1991	1992																																																										
D	393	406	419	431																																																										
F	280	286	292	298																																																										
I	452	452	452	452																																																										
BNL	186	188	191	194																																																										
UK	319	329	338	347																																																										
IRL	19	19	19	19																																																										
DK	28	29	30	31																																																										
EL	19	20	21	22																																																										
ES	2	3	5	8																																																										
P	2	2	2	2																																																										
EWG	1 700	1 734	1 769	1 284																																																										
2	China	<p>Möglichkeit einer Übertragung aus dieser Kategorie auf Kategorie 3 oder umgekehrt, und zwar bis zu 40 % der jeweiligen Kategorie, auf die übertragen wird; ausgenommen ist Benelux, wo 2 und 3 zu einer Kategorie zusammengefaßt sind.</p>																																																												

Kategorie Nr.	Lieferland	Bestimmungen																																			
2 a)	China	<p>Für Benelux gelten in dieser mit Kategorie 3 a) zusammengefaßten Kategorie folgende Höchstmengen:</p> <p style="text-align: right;">(Tonnen)</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Mitgliedstaaten</th> <th>1989</th> <th>1990</th> <th>1991</th> <th>1992</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>BNL</td> <td>703</td> <td>704</td> <td>705</td> <td>706</td> </tr> </tbody> </table>	Mitgliedstaaten	1989	1990	1991	1992	BNL	703	704	705	706																									
Mitgliedstaaten	1989	1990	1991	1992																																	
BNL	703	704	705	706																																	
3	China	Möglichkeit einer Übertragung aus dieser Kategorie auf Kategorie 2 oder umgekehrt, und zwar bis zu 40 % der jeweiligen Kategorie, auf die übertragen wird; ausgenommen Benelux, wo Kategorie 2 und Kategorie 3 zusammengefaßt sind.																																			
3 a)	China	Vergleiche Kategorie 2 a).																																			
4	China	<p>Zwecks Anrechnung der vereinbarten Höchstmengen kann ein Umrechnungssatz von fünf Kleidungsstücken (andere als Säuglingskleidung) von einer maximalen Handelsgröße von 130 cm für drei Kleidungsstücke, deren Handelsgröße 130 cm überschreitet, bis zu 5 % der Höchstmengen angewandt werden.</p> <p>Die Ausfuhrlizenz für diese Waren muß im Feld 9 folgenden Vermerk tragen: „Der Umrechnungssatz für Kleidungsstücke einer maximalen Handelsgröße von 130 cm ist anzuwenden.“</p>																																			
5	China	<p>Diese Höchstmengen schließen die folgenden jedes Jahr während der Dauer von 180 Tagen für die europäische Industrie reservierten Mengen ein:</p> <p style="text-align: right;">(1 000 Stück)</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Mitgliedstaaten</th> <th>1989</th> <th>1990</th> <th>1991</th> <th>1992</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>F</td> <td>70</td> <td>73</td> <td>76</td> <td>79</td> </tr> <tr> <td>I</td> <td>30</td> <td>31</td> <td>32</td> <td>33</td> </tr> <tr> <td>EWG</td> <td>100</td> <td>104</td> <td>108</td> <td>112</td> </tr> </tbody> </table> <p>Für Waren der Kategorie 5 (außer Anoraks, Blousons und dergleichen) aus feinen Tierhaaren (KN-Code: 6110 10 10, 6110 10 39 und 6110 10 99) gelten die nachstehenden Teilmengen innerhalb der für die Gemeinschaft und das Vereinigte Königreich festgelegten Höchstmengen dieser Kategorie (für das Vereinigte Königreich gelten diese Teilmengen auch für die gleichen Waren aus Wolle der KN-Code: 6110 10 10, 6110 10 31 und 6110 10 91):</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>EWG</th> <th>davon für das Vereinigte Königreich</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1989</td> <td>90 000 Stück</td> <td>20 000 Stück</td> </tr> <tr> <td>1990</td> <td>94 000 Stück</td> <td>21 000 Stück</td> </tr> <tr> <td>1991</td> <td>97 000 Stück</td> <td>22 000 Stück</td> </tr> <tr> <td>1992</td> <td>101 000 Stück</td> <td>23 000 Stück</td> </tr> </tbody> </table>	Mitgliedstaaten	1989	1990	1991	1992	F	70	73	76	79	I	30	31	32	33	EWG	100	104	108	112		EWG	davon für das Vereinigte Königreich	1989	90 000 Stück	20 000 Stück	1990	94 000 Stück	21 000 Stück	1991	97 000 Stück	22 000 Stück	1992	101 000 Stück	23 000 Stück
Mitgliedstaaten	1989	1990	1991	1992																																	
F	70	73	76	79																																	
I	30	31	32	33																																	
EWG	100	104	108	112																																	
	EWG	davon für das Vereinigte Königreich																																			
1989	90 000 Stück	20 000 Stück																																			
1990	94 000 Stück	21 000 Stück																																			
1991	97 000 Stück	22 000 Stück																																			
1992	101 000 Stück	23 000 Stück																																			
6	China	<p>Diese Höchstmengen schließen die folgenden jedes Jahr während der Dauer von 180 Tagen für die europäische Industrie reservierten Mengen ein:</p> <p style="text-align: right;">(1 000 Stück)</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Mitgliedstaaten</th> <th>1989</th> <th>1990</th> <th>1991</th> <th>1992</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>D</td> <td>120</td> <td>125</td> <td>130</td> <td>135</td> </tr> <tr> <td>F</td> <td>90</td> <td>94</td> <td>97</td> <td>101</td> </tr> <tr> <td>I</td> <td>70</td> <td>73</td> <td>76</td> <td>79</td> </tr> <tr> <td>IRL</td> <td>20</td> <td>20</td> <td>21</td> <td>22</td> </tr> <tr> <td>EWG</td> <td>300</td> <td>312</td> <td>324</td> <td>337</td> </tr> </tbody> </table>	Mitgliedstaaten	1989	1990	1991	1992	D	120	125	130	135	F	90	94	97	101	I	70	73	76	79	IRL	20	20	21	22	EWG	300	312	324	337					
Mitgliedstaaten	1989	1990	1991	1992																																	
D	120	125	130	135																																	
F	90	94	97	101																																	
I	70	73	76	79																																	
IRL	20	20	21	22																																	
EWG	300	312	324	337																																	

Kategorie Nr.	Lieferland	Bestimmungen																																																												
6	China	<p>Bei Shorts (KN-Code: 6203 41 90, 6203 42 90, 6203 43 90 und 6203 49 50) können folgende zusätzlichen Mengen von China in die EWG ausgeführt werden:</p> <p style="text-align: right;">(1 000 Stück)</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Mitgliedstaaten</th> <th>1989</th> <th>1990</th> <th>1991</th> <th>1992</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>D</td> <td>263</td> <td>269</td> <td>276</td> <td>286</td> </tr> <tr> <td>F</td> <td>149</td> <td>155</td> <td>161</td> <td>167</td> </tr> <tr> <td>I</td> <td>120</td> <td>126</td> <td>131</td> <td>136</td> </tr> <tr> <td>BNL</td> <td>94</td> <td>97</td> <td>100</td> <td>103</td> </tr> <tr> <td>UK</td> <td>172</td> <td>181</td> <td>190</td> <td>199</td> </tr> <tr> <td>IRL</td> <td>7</td> <td>7</td> <td>7</td> <td>7</td> </tr> <tr> <td>DK</td> <td>27</td> <td>28</td> <td>29</td> <td>30</td> </tr> <tr> <td>EL</td> <td>14</td> <td>15</td> <td>16</td> <td>16</td> </tr> <tr> <td>ES</td> <td>2</td> <td>3</td> <td>5</td> <td>7</td> </tr> <tr> <td>P</td> <td>2</td> <td>3</td> <td>4</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>EWG</td> <td>850</td> <td>884</td> <td>919</td> <td>956</td> </tr> </tbody> </table>	Mitgliedstaaten	1989	1990	1991	1992	D	263	269	276	286	F	149	155	161	167	I	120	126	131	136	BNL	94	97	100	103	UK	172	181	190	199	IRL	7	7	7	7	DK	27	28	29	30	EL	14	15	16	16	ES	2	3	5	7	P	2	3	4	5	EWG	850	884	919	956
Mitgliedstaaten	1989	1990	1991	1992																																																										
D	263	269	276	286																																																										
F	149	155	161	167																																																										
I	120	126	131	136																																																										
BNL	94	97	100	103																																																										
UK	172	181	190	199																																																										
IRL	7	7	7	7																																																										
DK	27	28	29	30																																																										
EL	14	15	16	16																																																										
ES	2	3	5	7																																																										
P	2	3	4	5																																																										
EWG	850	884	919	956																																																										
6	China	<p>Für Hosen (KN-Code: 6203 41 10, 6203 42 31, 6203 42 33, 6203 42 35, 6203 43 19, 6203 49 19) gelten folgende Teilmengen innerhalb der in diesem Anhang für die Beneluxländer festgelegten Höchstmengen:</p> <p style="text-align: right;">(1 000 Stück)</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Mitgliedstaat</th> <th>1989</th> <th>1990</th> <th>1991</th> <th>1992</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>BNL</td> <td>576</td> <td>599</td> <td>623</td> <td>648</td> </tr> </tbody> </table>	Mitgliedstaat	1989	1990	1991	1992	BNL	576	599	623	648																																																		
Mitgliedstaat	1989	1990	1991	1992																																																										
BNL	576	599	623	648																																																										
7	China	<p>Diese Höchstmengen schließen die folgenden jedes Jahr während der Dauer von 180 Tagen für die europäische Industrie reservierten Mengen ein:</p> <p style="text-align: right;">(1 000 Stück)</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Mitgliedstaaten</th> <th>1989</th> <th>1990</th> <th>1991</th> <th>1992</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>D</td> <td>120</td> <td>125</td> <td>130</td> <td>135</td> </tr> <tr> <td>F</td> <td>100</td> <td>94</td> <td>97</td> <td>101</td> </tr> <tr> <td>I</td> <td>70</td> <td>73</td> <td>76</td> <td>79</td> </tr> <tr> <td>IRL</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>21</td> <td>22</td> </tr> <tr> <td>EWG</td> <td>300</td> <td>312</td> <td>324</td> <td>337</td> </tr> </tbody> </table>	Mitgliedstaaten	1989	1990	1991	1992	D	120	125	130	135	F	100	94	97	101	I	70	73	76	79	IRL	10	20	21	22	EWG	300	312	324	337																														
Mitgliedstaaten	1989	1990	1991	1992																																																										
D	120	125	130	135																																																										
F	100	94	97	101																																																										
I	70	73	76	79																																																										
IRL	10	20	21	22																																																										
EWG	300	312	324	337																																																										
8	China	<p>Diese Höchstmengen schließen die folgenden jedes Jahr während der Dauer von 180 Tagen für die europäische Industrie reservierten Mengen ein:</p> <p style="text-align: right;">(1 000 Stück)</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Mitgliedstaaten</th> <th>1989</th> <th>1990</th> <th>1991</th> <th>1992</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>D</td> <td>110</td> <td>114</td> <td>117</td> <td>120</td> </tr> <tr> <td>F</td> <td>90</td> <td>93</td> <td>96</td> <td>99</td> </tr> <tr> <td>I</td> <td>70</td> <td>72</td> <td>75</td> <td>77</td> </tr> <tr> <td>IRL</td> <td>30</td> <td>30</td> <td>31</td> <td>32</td> </tr> <tr> <td>EWG</td> <td>300</td> <td>309</td> <td>318</td> <td>328</td> </tr> </tbody> </table>	Mitgliedstaaten	1989	1990	1991	1992	D	110	114	117	120	F	90	93	96	99	I	70	72	75	77	IRL	30	30	31	32	EWG	300	309	318	328																														
Mitgliedstaaten	1989	1990	1991	1992																																																										
D	110	114	117	120																																																										
F	90	93	96	99																																																										
I	70	72	75	77																																																										
IRL	30	30	31	32																																																										
EWG	300	309	318	328																																																										

Kategorie Nr.	Lieferland	Bestimmungen																														
39	China	Die Kategorie 39 schließt Waren der Kategorie 20 ein. Für Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege oder Haushaltswäsche (KN-Code: 6302 51 10, 6302 51 90, 6302 59 00, 6302 91 10, 6302 91 90, 6302 93 90 und 6302 99 00), andere als bestickt, gelten folgende Teilmengen innerhalb der in diesem Anhang für Frankreich festgelegten Höchstmengen:																														
		(Tonnen)																														
		<table border="1"> <thead> <tr> <th>Mitgliedstaat</th> <th>1989</th> <th>1990</th> <th>1991</th> <th>1992</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>F</td> <td>244</td> <td>256</td> <td>269</td> <td>282</td> </tr> </tbody> </table>	Mitgliedstaat	1989	1990	1991	1992	F	244	256	269	282																				
Mitgliedstaat	1989	1990	1991	1992																												
F	244	256	269	282																												
		Für Bettwäsche gelten folgende Teilmengen innerhalb der in diesem Anhang für die Beneluxländer und Spanien festgelegten Höchstmengen:																														
		(Tonnen)																														
		<table border="1"> <thead> <tr> <th>Mitgliedstaaten</th> <th>1989</th> <th>1990</th> <th>1991</th> <th>1992</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>BNL</td> <td>61</td> <td>64</td> <td>67</td> <td>71</td> </tr> <tr> <td>ES</td> <td>66</td> <td>69</td> <td>73</td> <td>76</td> </tr> </tbody> </table>	Mitgliedstaaten	1989	1990	1991	1992	BNL	61	64	67	71	ES	66	69	73	76															
Mitgliedstaaten	1989	1990	1991	1992																												
BNL	61	64	67	71																												
ES	66	69	73	76																												
22	China	Für Acrylgarne gelten folgende Teilmengen innerhalb der für das Vereinigte Königreich festgesetzten Höchstmengen:																														
		<p>(KN-Code: 5508 10 19, 5509 31 10, 5509 31 90, 5509 32 10, 5509 32 90, 5509 61 10, 5509 61 90, 5509 62 00 und 5509 69 00):</p> <p>1989: 150 Tonnen 1990: 159 Tonnen 1991: 169 Tonnen 1992: 179 Tonnen</p>																														
15	China	Diese Höchstmengen schließen die folgenden jedes Jahr während der Dauer von 180 Tagen für die französische Industrie reservierten Mengen ein:																														
		(1 000 Stück)																														
		<table border="1"> <thead> <tr> <th>Mitgliedstaat</th> <th>1989</th> <th>1990</th> <th>1991</th> <th>1992</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>F</td> <td>178</td> <td>187</td> <td>196</td> <td>206</td> </tr> </tbody> </table>	Mitgliedstaat	1989	1990	1991	1992	F	178	187	196	206																				
Mitgliedstaat	1989	1990	1991	1992																												
F	178	187	196	206																												
21	China	Diese Höchstmengen schließen die folgenden jedes Jahr während der Dauer von 180 Tagen für die europäische Industrie reservierten Mengen ein:																														
		(1 000 Stück)																														
		<table border="1"> <thead> <tr> <th>Mitgliedstaaten</th> <th>1989</th> <th>1990</th> <th>1991</th> <th>1992</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>D</td> <td>120</td> <td>126</td> <td>133</td> <td>139</td> </tr> <tr> <td>F</td> <td>90</td> <td>95</td> <td>99</td> <td>104</td> </tr> <tr> <td>I</td> <td>70</td> <td>73</td> <td>77</td> <td>81</td> </tr> <tr> <td>IRL</td> <td>20</td> <td>21</td> <td>22</td> <td>23</td> </tr> <tr> <td>EWG</td> <td>300</td> <td>315</td> <td>331</td> <td>347</td> </tr> </tbody> </table>	Mitgliedstaaten	1989	1990	1991	1992	D	120	126	133	139	F	90	95	99	104	I	70	73	77	81	IRL	20	21	22	23	EWG	300	315	331	347
Mitgliedstaaten	1989	1990	1991	1992																												
D	120	126	133	139																												
F	90	95	99	104																												
I	70	73	77	81																												
IRL	20	21	22	23																												
EWG	300	315	331	347																												
21	China	Zwecks Anrechnung der vereinbarten Höchstmengen kann ein Umrechnungssatz von fünf Kleidungsstücken (andere als Säuglingskleidung) von einer maximalen Handelsgröße von 130 cm für drei Kleidungsstücke, deren Handelsgröße 130 cm überschreitet, bis zu 5 % der Höchstmengen angewandt werden.																														
		Die Ausfuhrlicenz für diese Waren muß im Feld 9 folgenden Vermerk tragen: „Der Umrechnungssatz für Kleidungsstücke einer maximalen Handelsgröße von 130 cm ist anzuwenden.“																														

Kategorie Nr.	Lieferland	Bestimmungen																				
24	China	Zwecks Anrechnung der vereinbarten Höchstmengen kann ein Umrechnungssatz von fünf Kleidungsstücken (andere als Säuglingskleidung) von einer maximalen Handelsgröße von 130 cm für drei Kleidungsstücke, deren Handelsgröße 130 cm überschreitet, bis zu 5 % der Höchstmengen angewandt werden.																				
26	China	Die Ausfuhrlizenz für diese Waren muß im Feld 9 folgenden Vermerk tragen: „Der Umrechnungssatz für Kleidungsstücke einer maximalen Handelsgröße von 130 cm ist anzuwenden“. Diese Höchstmengen schließen die folgenden jedes Jahr während der Dauer von 180 Tagen für die europäische Industrie reservierten Mengen ein: <i>(1 000 Stück)</i>																				
		<table border="1"> <thead> <tr> <th>Mitgliedstaaten</th> <th>1989</th> <th>1990</th> <th>1991</th> <th>1992</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>D</td> <td>100</td> <td>106</td> <td>110</td> <td>116</td> </tr> <tr> <td>F</td> <td>50</td> <td>52</td> <td>55</td> <td>58</td> </tr> <tr> <td>EWG</td> <td>150</td> <td>158</td> <td>165</td> <td>174</td> </tr> </tbody> </table>	Mitgliedstaaten	1989	1990	1991	1992	D	100	106	110	116	F	50	52	55	58	EWG	150	158	165	174
Mitgliedstaaten	1989	1990	1991	1992																		
D	100	106	110	116																		
F	50	52	55	58																		
EWG	150	158	165	174																		
68	China	Diese Höchstmengen schließen die folgenden jedes Jahr während der Dauer von 180 Tagen für die französische Industrie reservierten Mengen ein: 1989: 380 Tonnen 1990: 399 Tonnen 1991: 419 Tonnen 1992: 440 Tonnen																				
73	China	Zwecks Anrechnung der vereinbarten Höchstmengen kann ein Umrechnungssatz von fünf Kleidungsstücken (andere als Säuglingskleidung) von einer maximalen Handelsgröße von 130 cm für drei Kleidungsstücke, deren Handelsgröße 130 cm überschreitet, bis zu 5 % der Höchstmengen angewandt werden. Die Ausfuhrlizenz für diese Waren muß im Feld 9 folgenden Vermerk tragen: „Der Umrechnungssatz für Kleidungsstücke einer maximalen Handelsgröße von 130 cm ist anzuwenden.“																				
76	China	Diese Höchstmengen schließen die folgenden jedes Jahr während der Dauer von 180 Tagen für die deutsche Industrie reservierten Mengen ein: 1989: 100 Tonnen 1990: 105 Tonnen 1991: 110 Tonnen 1992: 116 Tonnen																				
10	China	Bei Handschuhen aus Gewirken oder Gestrickten, mit Kunststoff getränkt, bestrichen oder überzogen, gelten folgende Teilmengen innerhalb der in diesem Anhang für das Vereinigte Königreich festgelegten Höchstmengen: 1989: 280 000 Paar 1990: 294 000 Paar 1991: 309 000 Paar 1992: 324 000 Paar																				
91	China	Diese Höchstmengen schließen die folgenden jedes Jahr während der Dauer von 180 Tagen für die französische Industrie reservierten Mengen ein: 1989: 55 Tonnen 1990: 58 Tonnen 1991: 62 Tonnen 1992: 66 Tonnen																				

ANHANG IV

gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1

TEIL I

Ursprung

Artikel 1

(1) Die in Anhang I aufgeführten Waren mit Ursprung in China dürfen nach Maßgabe der in der Verordnung festgelegten Regelung auf Vorlage eines Ursprungszeugnisses, das dem in Anhang V beigefügten Muster entspricht, in die Gemeinschaft eingeführt werden.

(2) Das Ursprungszeugnis wird von den zuständigen Regierungsstellen Chinas ausgestellt, wenn die betreffenden Waren im Sinne der in der Gemeinschaft geltenden einschlägigen Vorschriften als Ursprungswaren dieses Landes gelten können.

(3) Die in Anhang I aufgeführten Waren außer den Waren der Gruppen I und II dürfen jedoch nach Maßgabe der in der Verordnung festgelegten Regelung auf Vorlage einer Erklärung des Ausführers oder des Lieferanten auf der Rechnung oder — in Ermangelung einer Rechnung — auf einem anderen Handelspapier für die betreffenden Waren eingeführt werden, aus der hervorgeht, daß die betreffenden Waren im Sinne der in der Gemeinschaft geltenden einschlägigen Vorschriften Ursprungswaren Chinas sind, in dem die Erklärung abgegeben wird.

(4) Sind für zu derselben Kategorie und derselben Tarifnummer gehörende Waren unterschiedliche Kriterien für die Bestimmung des Ursprungs festgesetzt, so müssen die Ursprungszeugnisse oder Ursprungserklärungen eine ausreichend genaue Warenbeschreibung enthalten, damit ein Urteil über das Kriterium möglich ist, anhand dessen das Ursprungszeugnis ausgestellt oder die Ursprungserklärung abgegeben wurde.

Artikel 2

Die Feststellung geringfügiger Abweichungen zwischen den Angaben in dem Ursprungszeugnis und den Angaben in den der Zollstelle zur Erledigung der Einfuhrförmlichkeiten für die Waren vorgelegten Unterlagen begründet nicht schon allein Zweifel an der Richtigkeit der Angaben in dem Ursprungszeugnis.

Artikel 3

(1) Die Ursprungszeugnisse nach Vordruck A und die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft im Hinblick auf die Gewährung einer Zollpräferenz vorgelegten Vordrucke APR werden anstelle der in Artikel 1 genannten Ursprungsnachweise anerkannt.

(2) Die in Artikel 1 genannten Ursprungsnachweise werden nicht für Waren verlangt, für die eine Bescheinigung nach dem Muster und gemäß den Voraussetzungen in Anhang VI der Verordnung vorgelegt wird.

(3) Für nichtkommerzielle Einfuhren, die nach Maßgabe der betreffenden Präferenzregelung von der Vorlage der in Absatz 1 genannten Dokumente befreit sind, gilt dieser Anhang nicht.

(4) Die Voraussetzungen, unter denen dieser Anhang für andere nichtkommerzielle Einfuhren als die in Absatz 3 bezeichneten gilt, werden nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3860/87⁽²⁾, festgelegt.

Bis zum Inkrafttreten dieser Regelung können die Mitgliedstaaten ihre einschlägige nationale Regelung beibehalten.

TEIL II

Administrative Zusammenarbeit

Artikel 4

Die Kommission übermittelt den Behörden der Mitgliedstaaten die Namen und Anschriften der für die Erteilung von Ursprungszeugnissen und Ausfuhrlicenzen zuständigen Behörden in China sowie die Abdrücke der von diesen Behörden verwendeten Stempel.

Artikel 5

(1) Eine nachträgliche Überprüfung der Ursprungszeugnisse wird stichprobenweise sowie immer dann vorgenommen, wenn die zuständigen Behörden in der Gemeinschaft begründete Zweifel an der Echtheit der Ursprungszeugnisse oder der Ausfuhrlicenzen oder an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Waren haben.

In diesem Fall senden die zuständigen Behörden in der Gemeinschaft das Ursprungszeugnis bzw. die Ausfuhrlizenz oder eine Abschrift davon an die zuständige Regierungsstelle in China zurück, wobei sie gegebenenfalls die formalen oder sachlichen Gründe für eine Untersuchung angeben. Ist eine Rechnung vorgelegt worden, so wird sie oder eine Abschrift davon dem Ursprungszeugnis oder der Ausfuhrlizenz oder einer Abschrift davon beigefügt; die Gemeinschaftsbehörden teilen ferner alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in dem betreffenden Ursprungszeugnis oder der Ausfuhrlizenz schließen lassen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 26. 6. 1968, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 363 vom 23. 12. 1987, S. 30.

(2) Absatz 1 findet auf nachträgliche Überprüfungen der in Artikel 1 Absatz 3 genannten Ursprungserklärungen Anwendung.

(3) Die Ergebnisse der gemäß den Absätzen 1 und 2 durchgeführten nachträglichen Überprüfungen werden den zuständigen Behörden in der Gemeinschaft innerhalb von längstens drei Monaten mitgeteilt.

Mitzuteilen ist, ob das strittige Ursprungszeugnis bzw. die strittige Ausfuhrlizenz oder Erklärung sich auf die tatsächlich ausgeführten Waren bezieht und ob die Waren gemäß der Verordnung nach der Gemeinschaft ausgeführt werden dürfen. Die zuständigen Behörden der Gemeinschaft können ferner Abschriften aller Unterlagen verlangen, die erforderlich sind, um den genauen Sachverhalt zu ermitteln und insbesondere den tatsächlichen Ursprung der Waren festzustellen⁽¹⁾.

(4) Werden bei diesen Nachprüfungen Mißbrauch oder erhebliche Unregelmäßigkeiten bei der Verwendung der Ursprungserklärungen festgestellt, so unterrichtet der betreffende Mitgliedstaat die Kommission davon. Die Kommission unterrichtet die übrigen Mitgliedstaaten.

Auf Antrag eines Mitgliedstaats oder auf Veranlassung der Kommission prüft der Ausschuß für Ursprungsfragen so bald wie möglich nach dem in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 vorgesehenen Verfahren, ob es zweckmäßig ist, für die betreffenden Waren die Vorlage eines Ursprungszeugnisses gemäß Artikel 1 Absätze 1 und 2 zu verlangen.

Der diesbezügliche Beschluß wird nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 gefaßt.

(5) Die Anwendung des in diesem Artikel beschriebenen Verfahrens der stichprobenweise vorgenommenen Überprüfung darf die Abfertigung der betreffenden Waren zum freien Verkehr nicht behindern.

Artikel 6

(1) Geht aus dem Nachprüfungsverfahren gemäß Artikel 5 oder aus den den zuständigen Behörden der Gemeinschaft vorliegenden Angaben hervor, daß Bestimmungen der Verordnung umgangen werden, so ersuchen die genannten Behörden China, angemessene Untersuchungen über die erwiesenermaßen oder anscheinend unter Umgehung von Bestimmungen dieser Verordnung getätigten Geschäfte durchzuführen oder die Durchführung solcher Untersuchungen zu veranlassen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind den zuständigen Behörden der Gemeinschaft zusammen mit allen anderen sachdienlichen Angaben mitzuteilen, anhand deren der tatsächliche Ursprung der Waren festgestellt werden kann.

(2) Im Rahmen der nach Maßgabe dieses Anhangs getroffenen Maßnahmen können die zuständigen Behörden der Gemeinschaft mit den zuständigen Regierungsstellen Chinas alle Angaben austauschen, die zur Verhütung der Umgehung von Bestimmungen dieser Verordnung für zweckdienlich erachtet werden.

(3) Wird festgestellt, daß Bestimmungen der Verordnung umgangen worden sind, so kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 15 mit China vereinbaren, die zur Verhütung einer Wiederholung solcher Umgehungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

⁽¹⁾ Für die nachträgliche Überprüfung der Ursprungszeugnisse werden die Durchschriften der Ursprungszeugnisse sowie etwaige diesbezügliche Ausfuhrpapiere von der zuständigen Regierungsstelle in China mindestens zwei Jahre lang aufbewahrt.

ANHANG V

gemäß Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 2

TEIL I

Klassifizierung

Artikel 1

Die Klassifizierung der in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung genannten Textilwaren erfolgt anhand der Kombinierten Nomenklatur.

Artikel 2

Auf Anregung der Kommission oder eines Mitgliedstaats prüft der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 ⁽¹⁾ eingesetzte Nomenklaturausschuß nach Maßgabe der genannten Verordnungen dringend alle Fragen im Zusammenhang mit der Einreihung von in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung genannten Waren in die Kombinierte Nomenklatur (KN) im Hinblick auf ihre Klassifizierung in den entsprechenden Kategorien.

Artikel 3

Die Kommission unterrichtet China über alle Änderungen der Kombinierten Nomenklatur (KN) unmittelbar nach ihrer Annahme durch die zuständigen Stellen der Gemeinschaft.

Artikel 4

Die Kommission unterrichtet die zuständigen Behörden Chinas über alle nach den einschlägigen Gemeinschaftsverfahren getroffenen Entscheidungen über die Einreihung von unter diese Verordnung fallenden Waren binnen längstens einem Monat nach ihrer Annahme. Diese Mitteilungen enthalten

- a) eine Beschreibung der betreffenden Waren,
- b) die entsprechende Kategorie und der Code der Kombinierten Nomenklatur (KN-Code),
- c) die Gründe für die getroffene Entscheidung.

Artikel 5

(1) Hat eine nach den einschlägigen Gemeinschaftsverfahren getroffene Tarifierungsentscheidung eine Änderung der Tarifierungspraxis oder einen Wechsel der Kategorie für eine unter diese Verordnung fallende Ware zur Folge, so setzen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten eine

⁽¹⁾ Abl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

Frist von dreißig Tagen ab dem Zeitpunkt der Mitteilung der Gemeinschaft, bevor die Entscheidung wirksam wird.

(2) Für Waren, die vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Entscheidung versandt werden, gilt weiter die frühere Tarifierungspraxis, sofern die betreffenden Waren binnen sechzig Tagen nach diesem Zeitpunkt zur Einfuhr vorgelegt werden.

Artikel 6

Hat eine nach den einschlägigen Gemeinschaftsverfahren angenommene Tarifierungsentscheidung gemäß Artikel 5 einen Wechsel der Kategorie für eine einer Höchstmenge unterliegende Ware zur Folge, so leitet die Kommission unverzüglich nach Artikel 15 der Verordnung Konsultationen ein, um zu einer Einigung über die erforderlichen Anpassungen der betreffenden Höchstmengen in Anhang III der Verordnung zu gelangen.

Artikel 7

(1) Im Falle von Abweichungen zwischen der Angabe über die Tarifierung in den für die Einfuhr der unter die Verordnung fallenden Waren erforderlichen Unterlagen und der von den zuständigen Behörden des Einfuhrmitgliedstaats zugrunde gelegten Tarifierung unterliegen die betreffenden Waren, unbeschadet sonstiger Bestimmungen hierüber, vorläufig der Einfuhrregelung, die nach Maßgabe der Verordnung gemäß der von den genannten Behörden zugrunde gelegten Tarifierung auf sie anwendbar ist.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich die in Absatz 1 genannten Fälle mit; die Kommission notifiziert den zuständigen Behörden Chinas die Einzelheiten des betreffenden Falles.

(3) Die Mitgliedstaaten geben anlässlich der Mitteilung gemäß Absatz 2 an, ob die Mengen der strittigen Waren gemäß Absatz 1 vorläufig auf eine Höchstmenge für eine andere als die in der Ausfuhrlizenz gemäß Artikel 11 angegebene Kategorie angerechnet worden sind.

(4) Die Kommission notifiziert den zuständigen Behörden Chinas die in Absatz 3 genannte vorläufige Anrechnung binnen dreißig Tagen, nachdem sie vorgenommen wurde.

Artikel 8

In den in Artikel 7 genannten Fällen sowie in Fällen ähnlicher Art, die von den zuständigen Behörden Chinas zur Sprache gebracht werden, nimmt die Kommission nach dem Verfah-

ren des Artikels 15 der Verordnung erforderlichenfalls Konsultationen mit China auf, um zu einer Einigung über die endgültig anwendbare Einreihung der betreffenden Waren zu gelangen.

Artikel 9

Die Kommission kann im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden des oder der Einfuhrmitgliedstaaten und Chinas in den in Artikel 8 genannten Fällen die endgültig anwendbare Einreihung der betreffenden Waren festlegen.

Artikel 10

Kann ein in Artikel 7 genannter Fall einer Abweichung nicht gemäß Artikel 9 beigelegt werden, so hat der Nomenklaturausschuß nach Maßnahme der Verordnungen über die Einsetzung des genannten Ausschusses die Einreihung der betreffenden Waren endgültig festzulegen.

TEIL II

System doppelter Kontrolle

Artikel 11

- (1) Die zuständigen Behörden Chinas erteilen Ausfuhrlicenzen für alle Sendungen von Textilwaren, für die die Höchstmengen in Anhang III gelten, bis zur Erreichung der betreffenden Höchstmengen und Quoten.
- (2) Das Original der Ausfuhrlizenz ist vom Einführer zwecks Erteilung der in Artikel 14 genannten Einfuhrgenehmigung ⁽¹⁾ vorzulegen.

Artikel 12

- (1) Die Ausfuhrlicenzen müssen dem dem vorliegenden Anhang beigefügten Muster ⁽¹⁾ entsprechen und können außerdem eine Übersetzung in eine andere Sprache enthalten. Es muß darin unter anderem bescheinigt werden, daß die betreffende Warenmenge auf die für die betreffende Warenkategorie vorgesehene Höchstmenge und Quote angerechnet worden ist.
- (2) Jede Ausfuhrlizenz darf jeweils nur für eine der in Anhang III der Verordnung aufgeführten Warenkategorien ausgestellt werden.

Artikel 13

Die Ausfuhren werden auf die Höchstmengen und Quoten für das Jahr angerechnet, in dem die in der Ausfuhrlizenz aufgeführten Waren im Sinne des Artikels 3 Absatz 3 der Verordnung versandt worden sind.

⁽¹⁾ In diesem Anhang bezeichnet der Ausdruck „Einfuhrgenehmigung“ sowohl die Einfuhrgenehmigung als auch das in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung genannte gleichwertige Dokument.

Artikel 14

- (1) Die Behörden des in der Ausfuhrlizenz als Bestimmungsmitgliedstaat der betreffenden Waren bezeichneten Mitgliedstaats erteilen eine Einfuhrgenehmigung automatisch binnen maximal fünf Arbeitstagen nach Vorlage des Originals der entsprechenden Ausfuhrlizenz durch den Einführer. Die Ausfuhrlizenz muß spätestens am 31. März des Jahres vorgelegt werden, das auf das Jahr folgt, in dem die darin aufgeführten Waren versandt worden sind.
- (2) Die Einfuhrgenehmigungen gelten für einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Erteilung.
- (3) Die Einfuhrgenehmigungen sind nur in dem Mitgliedstaat gültig, der sie erteilt hat.
- (4) Die Anmeldung des Einführers oder sein Antrag auf Erteilung der Einfuhrgenehmigung enthält folgende Angaben:
 - a) die Namen des Einführers und des Ausführers,
 - b) das Ursprungsland der Waren bzw. das Ausfuhr- oder Einkaufsland, wenn dieses nicht Ursprungsland ist,
 - c) die Warenbezeichnung mit Angabe
 - der Handelsbezeichnung,
 - der Beschreibung der Waren gemäß dem Code der Kombinierten Nomenklatur (KN-Code),
 - d) die entsprechende Kategorie und die Menge in der entsprechenden Einheit gemäß den Angaben in Anhang III zu der Verordnung für die betreffenden Waren,
 - e) den Wert der Waren gemäß der Angabe in Feld 12 der Ausfuhrlizenz,
 - f) gegebenenfalls den Zahlungs- und Liefertermin sowie eine Abschrift des Konnossements und des Kaufvertrags,
 - g) Datum und Nummer der Ausfuhrlizenz,
 - h) alle zu Verwaltungszwecken verwendeten Kennziffern,
 - i) Datum und Unterschrift des Einführers.
- (5) Die Einführer sind nicht verpflichtet, die Gesamtmenge, für die eine Einfuhrgenehmigung erteilt wurde, in einer Sendung einzuführen.

Artikel 15

Die Gültigkeit der von den Behörden der Mitgliedstaaten erteilten Einfuhrgenehmigungen richtet sich nach der Gültigkeit der von den zuständigen Behörden Chinas ausgestellten Ausfuhrlicenzen, aufgrund deren diese Einfuhrgenehmigungen erteilt worden sind, und nach den in diesen Ausfuhrlicenzen angegebenen Mengen.

Artikel 16

Unbeschadet der nach den geltenden Vorschriften einzuhaltenden sonstigen Bedingungen werden die Einfuhrgenehmi-

gungen oder gleichwertigen Dokumente ohne Diskriminierung jedem Einführer in der Gemeinschaft, ohne Rücksicht auf seine Niederlassung in der Gemeinschaft, erteilt.

Artikel 17

(1) Stellen die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats fest, daß bei einer Warenkategorie die Gesamtmenge, für die von China Ausfuhrlicenzen erteilt worden sind, in einem Abkommensjahr die für diese Kategorie festgesetzte Quote übersteigt, so stellen die genannten Behörden die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen oder gleichwertigen Dokumenten zeitweilig ein. In diesem Fall unterrichten diese Behörden umgehend die Behörden Chinas und die Kommission, und das besondere Konsultationsverfahren nach Artikel 15 der Verordnung wird umgehend von der Kommission eingeleitet.

(2) Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats verweigern für Ausfuhr Chinas, für die keine nach Maßgabe dieses Anhangs erteilte Ausfuhrlicenz vorgelegt wird, die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen oder gleichwertigen Dokumenten.

Lassen die zuständigen Behörden jedoch in Ausnahmefällen die Einfuhr solcher Waren in den betreffenden Mitgliedstaat zu, so werden die betreffenden Mengen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörden Chinas auf die entsprechende Quote angerechnet.

TEIL III

Form und Ausstellung der Ausfuhrlicenzen und Ursprungszeugnisse; gemeinsame Bestimmungen

Artikel 18

(1) Die Ausfuhrlicenzen und Ursprungszeugnisse können mit ordnungsgemäß kenntlich gemachten zusätzlichen Durchschriften ausgestellt werden. Sie sind in englischer oder französischer Sprache abzufassen. Werden sie handschriftlich ausgefüllt, so muß dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift erfolgen. Die Dokumente haben das Format 210 x 297 mm. Es ist weißes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden. Die Dokumente sind mit einem guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Verfälschung sichtbar wird.

Werden die Dokumente mit mehreren Durchschriften ausgestellt, so ist nur das oberste Exemplar, das als Original gilt, mit dem guillochierten Überdruck zu versehen. Dieses Exemplar ist deutlich als „Original“ zu kennzeichnen, während die übrigen Exemplare als „Durchschrift“ zu kennzeichnen sind. Nur das Original wird von den zuständigen

Behörden in der Gemeinschaft als gültige Bescheinigung für die Ausfuhr in die Gemeinschaft nach Maßgabe der Verordnung anerkannt.

(2) Jedes Dokument trägt zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch eingedruckt sein kann.

(3) Diese Nummer setzt sich wie folgt zusammen:

— zwei Buchstaben zur Bezeichnung Chinas nach folgendem Code: CN

— zwei Buchstaben zur Bezeichnung des Bestimmungsmitgliedstaats nach folgendem Code:

BL = Benelux

DE = Bundesrepublik Deutschland

DK = Dänemark

EL = Griechenland

ES = Spanien

FR = Frankreich

GB = Vereinigtes Königreich

IR = Irland

IT = Italien

PT = Portugal

— eine einstellige Zahl zur Bezeichnung des Kontingentsjahres entsprechend der letzten Ziffer des betreffenden Abkommensjahres (Beispiel: 9 für 1989);

— eine zweistellige Zahl zur Bezeichnung der ausstellenden Behörde des Ausfuhrlandes;

— eine fünfstellige Zahl, durchlaufend von 00001 bis 99999, die dem jeweiligen Bestimmungsmitgliedstaat zugeteilt wird.

Artikel 19

Die Ausfuhrlicenzen und Ursprungszeugnisse können nach dem Versand der Waren, auf die sie sich beziehen, ausgestellt werden. In diesem Fall tragen sie den Vermerk „délivré à posteriori“ oder „issued retrospectively“ oder „expedido con posterioridad“.

Artikel 20

Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Ausfuhrlicenz oder eines Ursprungszeugnisses kann der Ausfuhrer bei der zuständigen Regierungsstelle, die die Papiere ausgestellt hat, eine Zweitausfertigung beantragen, die anhand der in seinem Besitz befindlichen Ausfuhrpapiere angefertigt wird. Die Zweitausfertigung muß den Vermerk „duplicata“ oder „duplicate“ tragen.

Die Zweitausfertigung der Ausfuhrlicenz oder des Ursprungszeugnisses muß mit dem Datum des Originals ausgestellt werden.

(1) Show net weight (kg) and also quantity in the unit prescribed for category where other than net weight - Indiquer le poids net en kilogrammes ainsi que la quantité dans l'unité prévue pour la catégorie si cette unité n'est pas le poids net.
 (2) In the currency of the sale contract - Dans la monnaie du contrat de vente.

1 Exporter (name, full address, country) Exportateur (nom, adresse complète, pays)	ORIGINAL	2 No	
	3 Quota year Année contingentaire	4 Category number Numéro de catégorie	
5 Consignee (name, full address, country) Destinataire (nom, adresse complète, pays)	CERTIFICATE OF ORIGIN (Textile products)		
	CERTIFICAT D'ORIGINE (Produits textiles)		
8 Place and date of shipment - Means of transport Lieu et date d'embarquement - Moyen de transport	6 Country of origin Pays d'origine	7 Country of destination Pays de destination	
	9 Supplementary details Données supplémentaires		
10 Marks and numbers - Number and kind of packages - DESCRIPTION OF GOODS Marques et numéros - Nombre et nature des colis - DÉSIGNATION DES MARCHANDISES		11 Quantity (1) Quantité (1)	12 FOB Value (2) Valeur fob (2)
		13 CERTIFICATION BY THE COMPETENT AUTHORITY - VISA DE L'AUTORITÉ COMPÉTENTE I, the undersigned, certify that the goods described above originated in the country shown in box No 6, in accordance with the provisions in force in the European Economic Community. Je soussigné certifie que les marchandises désignées ci-dessus sont originaires du pays figurant dans la case 6, conformément aux dispositions en vigueur dans la Communauté économique européenne.	
14 Competent authority (name, full address, country) Autorité compétente (nom, adresse complète, pays)		At - À , on - le	
		(Signature)	(Stamp - Cachet)

(1) Show net weight (kg) and also quantity in the unit prescribed for category where other than net weight - Indiquer le poids net en kilogrammes ainsi que la quantité dans l'unité prévue pour la catégorie si cette unité n'est pas le poids net.
 (2) In the currency of the sale contract - Dans la monnaie du contrat de vente.

1 Exporter (name, full address, country) Exportateur (nom, adresse complète, pays)	ORIGINAL		2 No
	3 Quota year Année contingentaire		4 Category number Numéro de catégorie
5 Consignee (name, full address, country) Destinataire (nom, adresse complète, pays)	EXPORT LICENCE (Textile products)		
	LICENCE D'EXPORTATION (Produits textiles)		
8 Place and date of shipment - Means of transport Lieu et date d'embarquement - Moyen de transport	6 Country of origin Pays d'origine		7 Country of destination Pays de destination
	9 Supplementary details Données supplémentaires		
10 Marks and numbers - Number and kind of packages - DESCRIPTION OF GOODS Marques et numéros - Nombre et nature des colis - DÉSIGNATION DES MARCHANDISES		11 Quantity (1) Quantité (1)	12 FOB value (2) Valeur fob (2)
		13 CERTIFICATION BY THE COMPETENT AUTHORITY - VISA DE L'AUTORITÉ COMPÉTENTE I, the undersigned, certify that the goods described above have been charged against the quantitative limit established for the year shown in box No 3 in respect of the category shown in box No 4 by the provisions regulating trade in textile products with the European Economic Community. Je soussigné certifie que les marchandises désignées ci-dessus ont été imputées sur la limite quantitative fixée pour l'année indiquée dans la case 3 pour la catégorie désignée dans la case 4 dans le cadre des dispositions régissant les échanges de produits textiles avec la Communauté économique européenne.	
14 Competent authority (name, full address, country) Autorité compétente (nom, adresse complète, pays)		At - À, on - le	
		(Signature)	(Stamp - Cachet)

ANHANG VI

gemäß Artikel 4 Absatz 1

Handwerkliche Waren und Waren der Volkskunst

(1) Die Ausnahme, die in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung für in Handwerksbetrieben hergestellte Waren vorgesehen ist, gilt nur für folgende Arten von Waren:

- a) Gewebe, die auf hand- oder fußbetriebenen Webstühlen gewebt sind und bei denen es sich um traditionell in Handwerksbetrieben Chinas hergestellte Gewebe handelt;
- b) Bekleidung und andere Textilwaren, die in Handwerksbetrieben Chinas traditionell hergestellt werden, und zwar in Handarbeit aus den unter Buchstabe a) bezeichneten Geweben, wobei sie ohne Verwendung von Maschinen ausschließlich handgenäht werden;
- c) Waren der traditionellen Volkskunst Chinas, die handgefertigt sind und in einer von beiden Seiten zu vereinbarenden Liste im Anhang zu Protokoll B des Abkommens aufgeführt werden.

(2) Diese Ausnahme wird nur für Waren gewährt, für die eine von den zuständigen Behörden Chinas erteilte Bescheinigung nach dem diesem Anhang beigefügten Muster vorgelegt wird. Diese Bescheinigungen geben einen Sachverhalt an, auf den sich die Ausnahme gründet; sie werden von den zuständigen Behörden der Gemeinschaft angenommen, wenn diese festgestellt haben, daß die genannten Waren den Bedingungen des Protokolls B zum Abkommen entsprechen. Bescheinigungen für die in Absatz 1 Buchstabe c) genannten Waren haben den sichtbaren Stempel „FOLKLORE“ zu tragen.

Sofern über die Art der genannten Waren Meinungsverschiedenheiten zwischen China und den zuständigen Behörden der Gemeinschaft am Grenzüberschrittort in die Gemeinschaft auftreten, werden innerhalb eines Monats Konsultationen aufgenommen mit dem Ziel, die Meinungsverschiedenheiten beizulegen. Wird eine der genannten Waren in solchen Mengen eingeführt, daß dadurch Schwierigkeiten in der Gemeinschaft entstehen könnten, so werden die beiden Seiten so bald wie möglich Konsultationen nach dem Verfahren des Artikels 16 des Abkommens aufnehmen, um das Problem durch die Festsetzung einer Höchstmenge zu lösen.

1 Exporter (name, full address, country) Exportateur (nom, adresse complète, pays)	ORIGINAL		2 No
3 Consignee (name, full address, country) Destinataire (nom, adresse complète, pays)	<p>CERTIFICATE in regard to HANDLOOMS, TEXTILE HANDICRAFTS and TRADITIONAL TEXTILE PRODUCTS, OF THE COTTAGE INDUSTRY, issued in conformity with and under the conditions regulating trade in textile products with the European Economic Community</p> <hr/> <p>CERTIFICAT relatif aux TISSUS TISSÉS SUR MÉTIERS À MAIN, aux PRODUITS TEXTILES FAITS À LA MAIN, et aux PRODUITS TEXTILES RELEVANT DU FOLKLORE TRADITIONNEL, DE FABRICATION ARTISANALE, délivré en conformité avec et sous les conditions régissant les échanges de produits textiles avec la Communauté économique européenne</p>		
6 Place and date of shipment — Means of transport Lieu et date d'embarquement — Moyen de transport	4 Country of origin Pays d'origine	5 Country of destination Pays de destination	
8 Marks and numbers — Number and kind of packages — DESCRIPTION OF GOODS Marques et numéros — Nombre et nature des colis — DÉSIGNATION DES MARCHANDISES	7 Supplementary details Données supplémentaires		9 Quantity Quantité
11 CERTIFICATION BY THE COMPETENT AUTHORITY — VISA DE L'AUTORITÉ COMPÉTENTE — I, the undersigned, certify that the consignment described above includes only the following textile products of the cottage industry of the country shown in box No 4: a) fabrics woven on looms operated solely by hand or foot (handlooms) ⁽²⁾ b) garments or other textile articles obtained manually from the fabrics described under a) and sewn solely by hand without the aid of any machine (handicrafts) ⁽²⁾ c) traditional folklore handicraft textile products made by hand, as defined in the list agreed between the European Economic Community, and the country shown in box No 4. Je soussigné certifie que l'envoi décrit ci-dessus contient exclusivement les produits textiles suivants relevant de la fabrication artisanale du pays figurant dans la case 4: a) tissus tissés sur des métiers actionnés à la main ou au pied (handlooms) ⁽²⁾ b) vêtements ou autres articles textiles obtenus manuellement à partir de tissus décrits sous a) et cousus uniquement à la main sans l'aide d'une machine (handicrafts) ⁽²⁾ c) produits textiles relevant du folklore traditionnel fabriqués à la main, comme définis dans la liste convenue entre la Communauté économique européenne et le pays indiqué dans la case 4.			10 FOB Value ⁽¹⁾ Valeur fob ⁽¹⁾
12 Competent authority (name, full address, country) Autorité compétente (nom, adresse complète, pays)	At — À on — le <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> (Signature) (Stamp — Cachet) </div>		

(¹) In the currency of the sale contract — Dans la monnaie du contrat de vente.
 (²) Delete as appropriate — Biffer la (les) mention(s) inutile(s).

ANHANG VII

gemäß Artikel 6 Absatz 3

Passiver Veredelungsverkehr

Artikel 1

Für die in der diesem Anhang beigefügten Tabelle aufgeführten Textilwaren gelten die in Artikel 3 der Verordnung genannten Höchstmengen bei der Wiedereinfuhr in die Gemeinschaft in Übereinstimmung mit den in der Gemeinschaft geltenden Bestimmungen über den wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehr nicht, wenn diese Waren den besonderen Höchstmengen der Tabelle unterliegen und nach Be- oder Verarbeitung in China in den betreffenden Mitgliedstaat wieder ausgeführt worden sind.

Artikel 2

Die Aufteilung der in der diesem Anhang beigefügten Tabelle vorgesehenen besonderen Gemeinschaftshöchstmengen auf die Mitgliedstaaten erfolgt nach dem Verfahren des Artikels 16 der Verordnung.

Artikel 3

Für die Wiedereinfuhr von nicht unter diesen Anhang fallenden Waren können nach dem Verfahren des Artikels 16 der Verordnung besondere Höchstmengen festgelegt werden, sofern die betreffenden Waren den in Artikel 3 der Verordnung genannten Höchstmengen unterliegen.

Artikel 4

(1) Übertragungen zwischen Kategorien, Ausnutzung im Vorgriff oder Übertragungen von Teilmengen der besonderen Höchstmengen von einem Jahr auf das andere können nach dem Verfahren des Artikels 16 der Verordnung vorgenommen werden.

(2) Jedoch können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten automatische Übertragungen bis zu folgender Höhe vornehmen:

- Übertragungen zwischen Kategorien bis zu 20 % der Quote der Kategorie, auf die die Übertragung vorgenommen wird;
- Übertragung einer spezifischen Höchstmenge von einem Jahr auf das andere bis zu 10,5 % der Quote für das Jahr der tatsächlichen Ausnutzung;

— Ausnutzung der besonderen Höchstmengen im Vorgriff von einem Jahr auf das andere bis zu 7,5 % der Quote für das Jahr der tatsächlichen Ausnutzung.

(3) Teilmengen der besonderen Höchstmengen, die in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt werden, können nach dem Verfahren des Artikels 16 der Verordnung einem anderen Mitgliedstaat zugeteilt werden.

(4) Mitgliedstaaten, die einen zusätzlichen Einfuhrbedarf feststellen oder die der Meinung sind, daß ihr Anteil möglicherweise nicht voll ausgenutzt wird, unterrichten hiervon die Kommission. Sie können beantragen, daß die besonderen Höchstmengen nach dem Verfahren des Artikels 16 der Verordnung angepaßt werden.

(5) Die Kommission unterrichtet China über alle aufgrund der vorstehenden Absätze getroffenen Maßnahmen.

Artikel 5

Die Anrechnung auf eine in Artikel 1 genannte besondere Höchstmenge wird von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Erteilung der vorherigen Bewilligungen gemäß den in der Gemeinschaft geltenden Bestimmungen über den wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehr vorgenommen. Die Anrechnung auf die besondere Höchstmenge erfolgt für das Jahr, in dem die vorherige Bewilligung erteilt worden ist.

Artikel 6

Das Ursprungszeugnis wird für alle unter diesen Anhang fallenden Waren von den zuständigen Regierungsstellen des betreffenden Lieferlandes nach Maßgabe des geltenden Gemeinschaftsrechts gemäß Anhang IV erteilt.

Artikel 7

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Namen und Anschriften der für die Erteilung der vorherigen Bewilligungen nach Artikel 4 sowie die Abdrücke der von diesen Behörden verwendeten Stempel mit.

Anlage zu Anhang VII

Zielmengen für den wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehr

(Die in Anhang I enthaltenen Warenbezeichnungen sind im folgenden in abgekürzter Form wiedergegeben)

Kategorie Nr.	Warenbezeichnung	Mitglied- staat	Einheit	Höchstmengen vom 1. Januar bis 31. Dezember			
				1989	1990	1991	1992
6	Hosen und kurze Hosen, gewebt	D	1 000 Stück	471	499	529	561
		F		305	323	342	363
		I		249	264	280	297
		BNL		175	186	197	208
		EWG		1 200	1 272	1 348	1 429
7	Blusen und Hemdblusen	D	1 000 Stück	137	145	154	163
		F		89	94	100	106
		I		73	78	82	87
		BNL		51	54	57	61
		EWG		350	371	393	417
8	Gewebe Hemden	D	1 000 Stück	392	410	428	448
		F		254	265	277	289
		I		208	217	227	238
		BNL		146	153	160	167
		EWG		1 000	1 045	1 092	1 142
21	Parkas, Anoraks und dergleichen, gewebt	D	1 000 Stück	314	338	363	391
		F		203	218	235	253
		I		166	178	192	206
		BNL		117	126	135	144
		EWG		800	860	925	994
26	Kleider	D	1 000 Stück	600	645	693	745
76	Arbeits- oder Berufskleidung, gewebt	D	1 000 Stück	600	645	693	745

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2136/89 DES RATES

vom 21. Juni 1989

über gemeinsame Vermarktungsnormen für Sardinenkonserven

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1495/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 sieht die Möglichkeit vor, für Fischereierzeugnisse in der Gemeinschaft gemeinsame Vermarktungsnormen festzulegen, um insbesondere Erzeugnisse minderer Qualität vom Markt fernzuhalten und die Handelsbeziehungen auf der Grundlage eines lautereren Wettbewerbs zu erleichtern.

Die Festsetzung derartiger Normen für Sardinenkonserven dürfte die Rentabilität der Sardinenerzeugung in der Gemeinschaft sowie die entsprechenden Marktverträge verbessern und den Absatz der Erzeugnisse erleichtern.

Aus Gründen einer ausreichenden Markttransparenz ist festzulegen, daß die betreffenden Erzeugnisse ausschließlich aus Fischen der Art „sardina pilchardus Walbaum“ zubereitet werden dürfen und eine Mindestfischmenge enthalten müssen.

Um zu gewährleisten, daß die Erzeugnisse in einer zufriedenstellenden Handelsform angeboten werden, sind die Zubereitung des Fisches vor seiner Abfüllung, die Aufmachungformen, in denen er in den Verkehr gebracht werden kann, sowie die Aufgußflüssigkeiten und zusätzlichen Zutaten, die verwendet werden dürfen, genau zu regeln. Die entsprechenden Vorschriften dürfen jedoch nicht so restriktiv sein, daß sie neue Erzeugnisse, die auf dem Markt angeboten werden könnten, ausschließen.

Um die Vermarktung nicht zufriedenstellender Erzeugnisse zu verhindern, müssen bestimmte Kriterien festgelegt werden, denen die Sardinenkonserven genügen müssen, um innerhalb der Gemeinschaft als Nahrungsmittel abgesetzt werden zu können.

In der Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Wer-

bung hierfür ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/197/EWG ⁽⁴⁾, und in der Richtlinie 76/211/EWG des Rates vom 20. Januar 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Erzeugnisse nach Gewicht oder Volumen in Fertigpackungen ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 78/891/EWG ⁽⁶⁾, wurden die für eine zuverlässige Unterrichtung des Verbrauchers über den Inhalt der Behältnisse und damit den Verbraucherschutz erforderlichen Angaben festgelegt. Für Sardinenkonserven ist die Verkehrsbezeichnung der Erzeugnisse je nach Art der angebotenen Zubereitung festzulegen; ausschlaggebend ist hierbei insbesondere das Verhältnis zwischen den einzelnen Zutaten, aus denen sich das Endprodukt zusammensetzt. Bei Konserven mit Ölzusatz sollte die Bezeichnung des entsprechenden Öls vorgeschrieben werden.

Mit dem Erlaß gegebenenfalls erforderlicher technischer Durchführungsmaßnahmen ist die Kommission zu betrauen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung legt die Normen fest, die innerhalb der Gemeinschaft für die Vermarktung von Sardinenkonserven gelten.

Artikel 2

Als Sardinenkonserven vermarktet und gemäß Artikel 7 bezeichnet werden dürfen ausschließlich Erzeugnisse, die die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

- Sie müssen unter die KN-Codenummern 1604 13 10 und ex 1604 20 50 fallen;
- sie müssen ausschließlich aus Fischen der Art „sardina pilchardus Walbaum“ zubereitet worden sein;
- sie müssen mit geeigneten Aufgußflüssigkeiten in luftdicht verschlossene Behältnisse abgefüllt worden sein;
- sie müssen mittels einer angemessenen Behandlung sterilisiert worden sein.

Artikel 3

In dem für eine zufriedenstellende Handelsaufmachung der Erzeugnisse erforderlichen Masse müssen Kopf, Kiemen,

⁽³⁾ ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 144 vom 29. 5. 1986, S. 38.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 46 vom 21. 2. 1976, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 311 vom 4. 11. 1978, S. 21.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 1. 6. 1989, S. 1.

Schwanzflosse, Eingeweide ohne Rogen, Milch und Nieren sowie, je nach Aufmachungsart, Mittelgräte und Haut der Fische ordnungsgemäß entfernt werden.

Artikel 4

Die in Konserven gefüllten Sardinen können in einer der nachstehenden Aufmachungsformen in den Verkehr gebracht werden:

1. Sardinen: Grunderzeugnis; Kopf, Kiemen, Schwanzflosse und Eingeweide wurden ordnungsgemäß entfernt. Der Kopf wird in Höhe der Kiemen senkrecht zur Mittelgräte abgetrennt.
2. Sardinen ohne Gräten: gegenüber dem Grunderzeugnis nach Nummer 1 zusätzlich Entfernen der Mittelgräte.
3. Sardinen ohne Haut und Gräten: gegenüber dem Grunderzeugnis nach Nummer 1 zusätzlich Entfernen der Mittelgräte und der Haut.
4. Sardinenfilets: durch parallelen Schnitt entlang der Mittelgräte über die ganze Länge oder nur einen Teil der Länge abgelöstes Muskelfleisch, nach Entfernen der Mittelgräte, der Flossen und der Bauchwand. Filets können mit oder ohne Haut angeboten werden.
5. Sardinstücke: an den Kopf angrenzende Teile des Fischrumpfes, mit einer Länge von mindestens 3 cm, aus dem Grunderzeugnis nach Nummer 1 durch Schnitte senkrecht zur Mittelgräte erhalten.
6. Jede andere Form der Aufmachung, sofern sich diese deutlich von den unter Nummern 1 bis 5 beschriebenen Aufmachungsformen unterscheidet.

Artikel 5

Für die Verkaufsbezeichnung nach Artikel 7 unterscheidet man die nachstehenden Aufgüsse, mit oder ohne weitere Zutaten:

1. Olivenöl;
2. sonstige raffinierte Pflanzenöle, einschließlich Oliventresteröl, rein oder als Mischung;
3. Tomatensoße;
4. eigener Saft (beim Garen gebildete Flüssigkeit), Salzlösung oder Wasser;
5. Marinade mit oder ohne Wein;
6. jede andere Aufgußflüssigkeit, sofern sie sich deutlich von den unter den Nummern 1 bis 5 beschriebenen Aufgüssen unterscheidet.

Diese Aufgüsse können miteinander gemischt werden; eine Mischung von Olivenöl mit anderen Ölen ist jedoch nicht zulässig.

Artikel 6

(1) Nach der Behandlung zur Sterilisierung müssen die Erzeugnisse in dem Behältnis die nachstehenden Mindestkriterien erfüllen:

- a) Für Sardinen oder Sardinenteile gilt in bezug auf die in Artikel 4 Nummern 1 bis 5 beschriebenen Aufmachungsformen folgendes:
 - Sie müssen von weitgehend einheitlicher Größe sein und sich gleichmäßig auf das Behältnis verteilen;
 - sie müssen sich problemlos voneinander trennen lassen;
 - sie dürfen keine größeren Risse der Bauchwand aufweisen;
 - sie dürfen keine Risse im Fleisch aufweisen;
 - sie dürfen mit Ausnahme geringfügiger Spuren keine Gelbfärbung des Gewebes aufweisen;
 - das Fleisch muß von normaler Konsistenz sein. Es darf weder übermäßig faserig noch übermäßig weich oder schwammig sein;
 - das Fleisch muß von heller oder rosiger Farbe sein und darf mit Ausnahme geringfügiger Spuren keine Rotfärbung entlang der Mittelgräte aufweisen.
 - b) Die Aufgußflüssigkeiten müssen eine für ihre Bezeichnung und die verwendeten Zutaten charakteristische Farbe und Konsistenz aufweisen. Zugewetztes Öl darf keine wässerigen Absonderungen in einer Höhe von mehr als 8 v. H. des Nettogewichts enthalten.
 - c) Sie müssen den für die Art „sardina pilchardus Walbaum“ und die zugesetzte Flüssigkeit typischen Geruch und Geschmack bewahren und dürfen keinen unangenehmen Geruch oder Geschmack haben, insbesondere nicht bitter, oxidiert oder ranzig schmecken.
 - d) Sie müssen frei von Fremdkörpern sein.
 - e) Bei Erzeugnissen mit Gräten muß sich die Mittelgräte leicht vom Fleisch lösen und zerdrücken lassen.
 - f) Erzeugnisse ohne Haut oder ohne Gräten dürfen keine größeren Reste von Haut bzw. Gräten aufweisen.
- (2) Das Behältnis darf keine äußeren Anzeichen von Oxidierung oder Verformungen aufweisen, die einer zufriedenstellenden Handlungsaufmachung abträglich sind.

Artikel 7

Unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinien 79/112/EWG und 76/211/EWG bestimmt sich die Verkehrsbezeichnung auf den fertig verpackten Sardinenkonserven nach dem Verhältnis zwischen dem Sardinengewicht in dem Behältnis nach Sterilisierung und dem Nettogewicht, ausgedrückt in Gramm, wie folgt:

- a) Für die in Artikel 4 Nummern 1 bis 5 beschriebenen Aufmachungsformen entspricht dieses Verhältnis mindestens den nachstehenden Werten:
 - 70 v. H., wenn die in Artikel 5 Nummern 1, 2, 4 und 5 genannten Aufgußflüssigkeiten verwendet werden;
 - 65 v. H., wenn die in Artikel 5 Nummer 3 genannte Aufgußflüssigkeit verwendet wird;
 - 50 v. H., wenn die in Artikel 5 Nummer 6 genannten Aufgußflüssigkeiten verwendet werden.

Sind diese Werte eingehalten, so bestimmt sich die Verkehrsbezeichnung nach der Aufmachungsform der Sardinen entsprechend der Aufzählung in Artikel 4. Die zugesetzten Aufgußflüssigkeiten sind als Bestandteil der Verkehrsbezeichnung mit anzugeben.

Bei Konserven mit Ölzusatz wird der Zusatz wie folgt bezeichnet:

- „in Olivenöl“, wenn dieses Öl verwendet wurde, oder
 - „in Pflanzenöl“, wenn andere raffinierte Pflanzenöle, einschließlich Oliventresteröl, oder ihre Mischungen verwendet wurden, oder
 - „in . . . öl“, d. h. unter Angabe seiner Beschaffenheit.
- b) Für die in Artikel 4 Nummer 6 genannten Aufmachungsformen muß dieses Verhältnis mindestens 35 v. H. entsprechen.
- c) Bei anderen als den unter Buchstabe a) genannten Zubereitungen muß die Verkehrsbezeichnung die Besonderheit der Fischzubereitung nennen.
- Abweichend von Artikel 2 zweiter Gedankenstrich und von Buchstabe b) des vorliegenden Artikels können die

Zubereitungen aus Sardinenfleisch, bei dem die muskuläre Struktur aufgelöst ist, das auf dieselbe Weise behandelte Fleisch anderer Fische enthalten, sofern der Anteil an Sardinen mindestens 25 v. H. beträgt.

- d) Die in diesem Artikel festgelegte Verkehrsbezeichnung ist den in Artikel 2 genannten Erzeugnissen vorbehalten.

Artikel 8

Die Kommission erläßt nach dem Verfahren des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 Durchführungsmaßnahmen zur vorliegenden Verordnung, soweit erforderlich, und legt unter anderem die Stichprobenprüfung zur Bewertung der Übereinstimmung der Warenpartien mit den Vorschriften dieser Verordnung fest.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 21. Juni 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. ROMERO HERRERA

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2137/89 DES RATES

vom 21. Juni 1989

über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Republik Rumänien zur Änderung des Anhangs II des Protokolls zum Abkommen über den Handel mit gewerblichen Waren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der durch das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Republik Rumänien vom 28. Juli 1980 ⁽¹⁾ eingesetzte Gemischte Ausschuß ist am 21. und 22. November 1988 in Bukarest zusammengetreten. Zum Abschluß seiner Sitzung hat er unter anderem empfohlen, einige der Beträge in Anhang II des Protokolls über die Anwendung von Artikel 4 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Republik Rumänien über den Handel mit gewerblichen Waren ⁽²⁾ zu erhöhen.

In diesem Protokoll ist vorgesehen, daß die vom Gemischten Ausschuß empfohlenen Änderungen der Anhänge Gegenstand eines Briefwechsels zwischen den beiden Vertragsparteien sind.

Nach Prüfung der einzelnen Aspekte der vom Gemischten Ausschuß empfohlenen Maßnahmen ist es insbesondere angesichts der einschlägigen Bestimmungen des Abkommens über den Handel mit gewerblichen Waren angezeigt, den Empfehlungen zu entsprechen —

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 21. Juni 1989.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Republik Rumänien zur Änderung des Anhangs II des Protokolls zum Abkommen über den Handel mit gewerblichen Waren wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist dieser Verordnung beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Artikel 3

Die in Artikel 1 genannten Änderungen gelten vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens ⁽³⁾.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. ARANZADI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 352 vom 29. 12. 1980, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 352 vom 29. 12. 1980, S. 5.

⁽³⁾ Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* auf Veranlassung des Generalsekretärs des Rates veröffentlicht.

ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Republik Rumänien zur Änderung des Anhangs II des Protokolls zum Abkommen über den Handel mit gewerblichen Waren

Schreiben Nr. 1

Herr!

Der durch das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Republik Rumänien vom 28. Juli 1980 eingesetzte Gemischte Ausschuß hat in seiner Sitzung am 21. und 22. November 1988 in Bukarest unter anderem empfohlen, einige der Beträge in Anhang II des Protokolls über die Anwendung von Artikel 4 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Republik Rumänien über den Handel mit gewerblichen Waren zu erhöhen.

Die empfohlenen Änderungen sind in dem beigefügten Anhang enthalten, der den entsprechenden Anhang des Protokolls ersetzt.

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß der Rat der Europäischen Gemeinschaften der Anwendung der vorstehend bezeichneten Maßnahmen zugestimmt hat.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften*

Schreiben Nr. 2

Herr!

Mit Ihrem heutigen Schreiben haben Sie mir folgende Mitteilung gemacht:

„Der durch das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Republik Rumänien vom 28. Juli 1980 eingesetzte Gemischte Ausschuß hat in seiner Sitzung am 21. und 22. November 1988 in Bukarest unter anderem empfohlen, einige der Beträge in Anhang II des Protokolls über die Anwendung von Artikel 4 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Republik Rumänien über den Handel mit gewerblichen Waren zu erhöhen.

Die empfohlenen Änderungen sind in dem beigefügten Anhang enthalten, der den entsprechenden Anhang des Protokolls ersetzt.

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß der Rat der Europäischen Gemeinschaften der Anwendung der vorstehend bezeichneten Maßnahmen zugestimmt hat.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.“

Ich beehre mich, Ihnen die Zustimmung meiner Regierung zum Inhalt dieses Schreibens zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

*Für die Regierung
der Sozialistischen Republik Rumänien*

ANHANG

Änderung des Anhangs II des Protokolls über die Anwendung von Artikel 4 des Abkommens über den Handel mit gewerblichen Waren

AUSFUHRPROGRAMM RUMÄNIENS

Mitgliedstaat	NIMEXE-Kennziffer 1987	KN-Code 1988	Warenbezeichnung	Vorgesehener Betrag	
Irland	94.04-11	ex 9404 21 00	Auflegematratten aus Zellkunststoff, auch überzogen	8 Tonnen	
	ex 94.04-19	ex 9404 90 90	Bettausstattungen, ausgenommen Auflegematratten und Schlafsäcke, aus Zellkunststoff		
	94.04-30	9404 10 00	Sprungrahmen		
Italien	27.07-39	2707 50 99	Mischungen aromatischer Kohlenwasserstoffe, bei deren Destillation nach ASTM D 86 bis 250 °C einschließlich der Destillationsverluste mindestens 65 RHT übergehen, andere als solche zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe, ausgenommen Benzole, Toluole, Xylole und Naphthalin	470 Millionen Lire	
		ex 2707 99 30	Schwefelhaltige Kopfprodukte, andere als solche zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe		
		28.17-11	2815 11 00	Natriumhydroxid (Ätznatron)	470 Millionen Lire
		28.17-15	2815 12 00		
		ex 28.46-90	ex 2840 30 00	Natriumperoxoborat (Natriumperborat)	360 Tonnen
		29.02-10	2903 30 10	Fluoride	14 Tonnen
		ex 29.02-21	ex 2903 11 00	Chloromethan (Methylchlorid)	925 Millionen Lire
		29.02-31	2903 21 00	Ungesättigte Chlorderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe	
		29.02-33	2903 22 00		
		29.02-35	2903 23 00		
		29.02-36	2903 29 00		
		29.02-38			
		29.13-11	2914 11 00	Aceton	4 100 Tonnen
		29.15-17	2917 14 00	Maleinsäureanhydrid	250 Tonnen
		29.15-40	2917 35 00	Phthalsäureanhydrid	310 Tonnen
		ex 29.15-65	ex 2917 34 10	Diisooctylorthophthalate	695 Millionen Lire
		ex 29.15-71	ex 2917 34 90	Dimethyl- und Diethylorthophthalate	
		44.18-11	4410 10 10	Spanplatten und ähnliche Platten aus Holz, auch mit Harz oder anderen organischen Bindemitteln hergestellt	9 000 Tonnen
		44.18-21	4410 10 30		
		44.18-25	4410 10 50		
	44.18-29	4410 10 90			
	48.01-06	4804 31 10 4804 39 10	Kraftpapier und Kraftpappen, mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger, zur Herstellung von Papiergarnen der Position 5308 oder von Papiergarnen, mit Metall verstärkt, der Position 5607		
	48.01-07	4804 21 10	Kraftsackpapier mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge		
	48.01-10	4804 29 10			
	48.01-20	4804 11 11	Kraftliner mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge		
	48.01-22	4804 11 15			
	48.01-24	4804 11 19			
	48.01-30	4804 19 11			
	48.01-32	4804 19 15			
	48.01-34	4804 19 19			
	48.01-36	4804 19 31			
	48.01-38	4804 19 35			
	48.01-39	4804 19 39			

Mitgliedstaat	NIMEXE-Kennziffer 1987	KN-Code 1988	Warenbezeichnung	Vorgesehener Betrag	
Italien (Forts.)	48.01-40	4804 31 51	Andere Kraftpapiere und Kraftpappen, mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge	3 500 Tonnen	
	48.01-42	4804 31 59			
	48.01-44	4804 39 51			
	48.01-46	4804 39 59			
	48.01-50	4804 41 10			
	48.01-51	4804 42 10			
		4804 49 10			
		4804 51 10			
		4804 52 10			
		4804 59 10			
		4809 90 00	Vervielfältigungs- oder Umdruckpapier (einschließlich gestrichenes, überzogenes oder getränktes Papier für Dauerschablonen oder Offsetplatten), auch bedruckt, in Rollen mit einer Breite von mehr als 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf mindestens einer Seite mehr als 36 cm messen, ausgenommen Kohlepapier und präpariertes Durchschreibepapier		
		48.01-48	4802 53 11	Kraftpapier und Kraftpappe für Lochkarten, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g, ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder von 10 GHT oder weniger solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge	
		70.04	7003 11 90 7003 19 90 7003 20 10 7003 20 90	Gegossenes oder gewalztes Glas (ausgenommen optisches Glas), in Platten oder Tafeln, auch mit absorbierender oder reflektierender Schicht, jedoch nicht anders bearbeitet	
		70.05	7004 10 30 7004 10 50 7004 10 90 7004 90 50 7004 90 70 7004 90 91 7004 90 93 7004 90 95 7004 90 99	Gezogenes oder geblasenes Glas (ausgenommen optisches Glas), in Tafeln, auch mit absorbierender oder reflektierender Schicht, jedoch nicht anders bearbeitet	
		70.06	7005 10 10 7005 10 31 7005 10 33 7005 10 35 7005 10 91 7005 10 93 7005 10 95 7005 21 10 7005 21 20 7005 21 30 7005 21 40 7005 21 50 7005 21 90 7005 29 10 7005 29 31 7005 29 33 7005 29 35 7005 29 91 7005 29 93 7005 29 95	Feuerpoliertes Glas (float-glass) und auf einer oder beiden Seiten geschliffenes oder poliertes Glas, in Platten oder Tafeln, auch mit absorbierender oder reflektierender Schicht, jedoch nicht anders bearbeitet	
		70.07	7003 30 00	Gegossenes oder gewalztes Glas, in Profilen, auch mit absorbierender oder reflektierender Schicht, jedoch nicht anders bearbeitet	
			7006 00 90	Glas (ausgenommen optisches Glas) der Position 7003, 7004 oder 7005, gebogen, mit bearbeiteten Kanten, graviert, gelocht, emailliert oder anders bearbeitet, jedoch weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen	
					6 000 Tonnen

Mitgliedstaat	NIMEXE-Kennziffer 1987	KN-Code 1988	Warenbezeichnung	Vorgesehener Betrag
Italien (Forts.)	70.07	7008 00 11	Mehrschichtige Isolierverglasung	}
		7008 00 19		
		7008 00 91		
		7008 00 99		
	76.02	7016 90 10	Kunstverglasungen	
		7604 10 10	Stangen (Stäbe) und Profile, aus Aluminium, ausgenommen Hohlprofile	
		7604 10 90		
		7604 29 10		
		7604 29 90		
		7605 11 00	Draht aus Aluminium	
		7605 19 10		
		7605 19 90		
		7605 21 00		
		7605 29 10		
		7605 29 90		
	76.03	7606 11 10		
		7606 11 91		
		7606 11 93		
		7606 11 99		
		7606 12 10		
		7606 12 50		
		7606 12 91		
		7606 12 93		
7606 12 99				
7606 91 00				
7606 92 00				
76.04	7607 11 10	Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger		
	7607 11 90			
	7607 19 10			
	7607 19 90			
	7607 20 10			
	7607 20 90			
ex 84.06	ex 8408 20 10	Motoren von der zum Antrieb von Fahrzeugen der Position 8701 verwendeten Art		
	8408 20 31			
	8408 20 35			
	8408 20 37			
ex 84.07	ex 8706 00 19	Fahrgestelle für Kraftfahrzeuge der Position 8701, mit Motor		
	ex 8706 00 99			
ex 87.05	ex 8707 90 10	Karosserien (einschließlich Fahrerhäuser), für Kraftfahrzeuge der Position 8701		
	ex 8707 90 90			
ex 87.06	ex 8708	Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Position 8701		

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 20. Juni 1989

zur Regelung hygienischer und gesundheitlicher Fragen bei der Herstellung und Vermarktung von Eiprodukten

(89/437/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für das reibungslose Funktionieren des Gemeinsamen Marktes, insbesondere der gemeinsamen Marktorganisation für Eier gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3907/87 ⁽⁵⁾, und der gemeinsamen Handelsregelung für Eialbumin und Milchalbumin gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 ⁽⁶⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 4001/87 ⁽⁷⁾, ist es von Bedeutung, daß die Vermarktung von Eiprodukten nicht mehr durch unterschiedliche Gesundheitsvorschriften der Mitgliedstaaten in diesem Bereich behindert wird. Durch eine Harmonisierung dieser Vorschriften wird für eine einheitlichere Herstellungsweise und gleiche Wettbewerbsbedingungen gesorgt sowie dem Verbraucher ein Qualitätserzeugnis garantiert.

Bei der Vermarktung stehen bestimmte Eiprodukte, die nicht unter Anhang II des Vertrages fallen, in engem Zusammenhang mit Eiprodukten, die der gemeinsamen Marktorganisation unterliegen. Insofern sollte sich die Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen auf sämtliche Eiprodukte erstrecken.

Es erscheint erforderlich, vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie Eiprodukte auszunehmen, die in handwerklichen Betrieben, Läden oder Gaststätten verwendet werden und die zur Herstellung solcher Nahrungsmittel dienen, die zum unmittelbaren Verkauf an den Endverbraucher oder zum Verzehr an Ort und Stelle bestimmt sind.

Zur Harmonisierung ist es erforderlich, Gesundheitsvorschriften für die Erzeugung, Lagerung und Beförderung der Eiprodukte zu erlassen und insbesondere die Zulassung der Betriebe zu regeln.

Ferner müssen die Gesundheitsanforderungen an die Eiprodukte festgelegt werden.

Die genannten Vorschriften haben in gleicher Weise für den innergemeinschaftlichen Handel und den Handel innerhalb der Mitgliedstaaten zu gelten.

Der Hersteller hat grundsätzlich dafür zu sorgen, daß die Eiprodukte den Gesundheitsvorschriften dieser Richtlinie entsprechen. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten haben die Einhaltung der genannten Vorschriften durch den Hersteller zu überwachen. Die Überwachungsmodalitäten müssen den Notwendigkeiten des Binnenmarktes gerecht werden.

Zum Nachweis schädlicher Rückstände für die menschliche Gesundheit sind Stichprobenkontrollen durchzuführen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 67 vom 14. 3. 1987, S. 9, und ABl. Nr. C 53 vom 2. 3. 1989, S. 10.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 187 vom 18. 7. 1988, S. 184.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 232 vom 31. 8. 1987, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1987, S. 14.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 104.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 44.

Die einheitliche Anwendung der Vorschriften dieser Richtlinie in allen Mitgliedstaaten ist auf Gemeinschaftsebene zu überwachen.

Im innergemeinschaftlichen Handel sollte es dem Absender, dem Empfänger oder ihrem Bevollmächtigten ermöglicht werden, im Streitfall mit den zuständigen Behörden des Bestimmungslandes das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen.

In einem Drittland hergestellte Eiprodukte, die innerhalb der Gemeinschaft vermarktet werden sollen, dürfen nicht günstiger behandelt werden als in dieser Richtlinie vorgesehen ist. Die Betriebe der Drittländer sind nach einem Gemeinschaftsverfahren zu kontrollieren.

Der Kommission sollte der Erlaß bestimmter Durchführungsbestimmungen zu dieser Richtlinie übertragen werden. Daher sollten für den Ständigen Veterinärausschuß Verfahren enger und wirksamer Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten festgelegt werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie enthält Hygiene- und Gesundheitsvorschriften für die Herstellung und Vermarktung von Eiprodukten, die unmittelbar für den menschlichen Verzehr oder für die Herstellung von Nahrungsmitteln bestimmt sind.

Diese Richtlinie ist jedoch nicht anwendbar

- auf fertige Nahrungsmittel, die aus Eiprodukten im Sinne des Artikels 2 hergestellt worden sind und die den Bestimmungen des Artikels 3 entsprechen,
- auf Eiprodukte, die in einem nichtindustriellen Betrieb hergestellt werden und die ohne vorherige Behandlung zur Zubereitung solcher Nahrungsmittel dienen, die ohne weitere Zwischenstufe zur direkten Abgabe an den Verbraucher oder zum Verzehr an Ort und Stelle unmittelbar nach ihrer Zubereitung bestimmt sind.

Artikel 2

Für die Zwecke dieser Richtlinie sind die Begriffsbestimmungen des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2772/75 ⁽¹⁾ anwendbar. Ferner gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Eiprodukte: für den menschlichen Verzehr bestimmte Produkte, die aus Eiern, ihren verschiedenen Bestandteilen oder deren Mischung nach Beseitigung von Schalen und Membranen hergestellt worden sind; andere Nahrungsmittel oder Zusätze können beigegeben werden; die Eiprodukte können flüssig, konzentriert, getrocknet, kristallisiert, gefroren, tiefgefroren oder geronnen sein;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 56.

2. Erzeugerbetrieb: unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 ⁽²⁾, Betrieb für die Erzeugung von Eiern für den menschlichen Verzehr;
3. Betrieb: zugelassener Betrieb zur Herstellung und/oder Behandlung von Eiprodukten;
4. Knickeier: Eier mit beschädigten, aber vollständigen Schalen und unversehrten Membranen;
5. Partie: Menge der Eiprodukte, die unter den gleichen Bedingungen hergestellt und insbesondere in einem einzigen zusammenhängenden Arbeitsgang behandelt wird;
6. Sendung: Menge der Eiprodukte, die zur Weiterverarbeitung in der Nahrungsmittelindustrie zum selben Zeitpunkt an denselben Bestimmungsort verbracht werden sollen oder unmittelbar zum menschlichen Verzehr bestimmt sind;
7. Herkunftsland: Mitgliedstaat oder Drittland, von dem aus die Eiprodukte in einen Mitgliedstaat versandt werden;
8. Bestimmungsland: Mitgliedstaat, in den die Eiprodukte aus einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland versandt werden;
9. Abfüllen: Abfüllen der Eiprodukte in Behältnisse;
10. zuständige Behörde: Veterinärbehörde oder entsprechende andere Stelle, der von dem betreffenden Mitgliedstaat die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie übertragen wurde;
11. Vermarktung: Inverkehrbringen der Eiprodukte im Sinne von Artikel 1 Nummer 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2772/75.

Artikel 3

Jeder Mitgliedstaat hat dafür zu sorgen, daß nur solche Eiprodukte als Nahrungsmittel hergestellt oder für die Herstellung von Nahrungsmitteln verwendet werden, die folgenden allgemeinen Bedingungen entsprechen:

Die Eiprodukte müssen

- a) aus Eiern von Hühnern, Enten, Gänsen, Truthühnern, Perlhühnern oder Wachteln hergestellt worden sein, wobei Mischungen verschiedener Arten nicht zulässig sind;
- b) einen Hinweis auf den Prozentsatz ihrer Eibestandteile enthalten, wenn ihnen andere Nahrungsmittel zugesetzt bzw. Zusätze, die die Auflagen des Artikels 12 erfüllen müssen, beigegeben worden sind;
- c) in einem Betrieb behandelt und/oder hergestellt worden sein, der gemäß Artikel 6 zugelassen wurde und die Bedingungen der Kapitel I und II des Anhangs erfüllt, und mit dieser Richtlinie im Einklang stehen;
- d) unter hygienischen Bedingungen gemäß den Kapiteln III und V des Anhangs aus Eiern hergestellt worden sein, die

⁽²⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 100.

die Anforderungen des Kapitels IV des Anhangs erfüllen;

- e) einer nach dem Verfahren des Artikels 14 zugelassenen Behandlung unterzogen worden sein, so daß sie insbesondere den Analysevorschriften des Kapitels VI des Anhangs entsprechen.

Die zuständige Behörde erteilt jedoch, wenn dies aus technologischen Gründen im Zusammenhang mit den aus den Eiprodukten herzustellenden Nahrungsmitteln erforderlich ist, anhand der nach dem Verfahren des Artikels 14 aufzustellenden Kriterien die Genehmigung, daß bestimmte Eiprodukte keiner Behandlung unterzogen werden; in diesem Fall sind die Eiprodukte in dem Betrieb, in dem sie zur Herstellung anderer Nahrungsmittel dienen sollen, sofort zu verwenden;

- f) die in Kapitel VI des Anhangs festgelegten Analysevorschriften erfüllen;
- g) gemäß Kapitel VII des Anhangs einer Gesundheitskontrolle unterzogen worden sein;
- h) nach Kapitel VIII des Anhangs in ein Behältnis abgefüllt sein;
- i) nach den Kapiteln IX und X des Anhangs gelagert und befördert werden;
- j) mit der Genußtauglichkeitskennzeichnung nach Kapitel XI des Anhangs versehen sein; Produkte, die unmittelbar für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, müssen ferner den Anforderungen der Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/197/EWG ⁽²⁾, genügen.

Artikel 4

Die zuständigen Behörden vergewissern sich, daß der Hersteller von Eiprodukten alle erforderlichen Maßnahmen trifft, um dieser Richtlinie nachzukommen; sie gewährleisten insbesondere, daß

- Proben für eine Laboruntersuchung entnommen werden, um die Einhaltung der in Kapitel VI des Anhangs festgelegten Analysevorschriften zu überprüfen;
- die Eiprodukte, die nicht bei Raumtemperatur gehalten werden können, bei Temperaturen gemäß Kapitel IX und X des Anhangs befördert oder gelagert werden;
- der Zeitraum, in dem die Konservierung der Eiprodukte gewährleistet ist, festgelegt wird;
- die Ergebnisse der verschiedenen Kontrollen und Tests aufgezeichnet und zur Vorlage bei ihr zwei Jahre lang aufbewahrt werden;
- jede Partie mit einer Kennzeichnung versehen wird, anhand deren das Datum ihrer Behandlung festzustellen

ist; diese Partiekennzeichnung muß im Protokoll des Behandlungsverfahrens und in der Genußtauglichkeitskennzeichnung nach Kapitel XI angegeben sein.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß Untersuchungen durchgeführt werden auf Rückstände von Stoffen mit pharmakologischer und hormonaler Wirkung, von Antibiotika, Schädlingsbekämpfungsmitteln, Reinigungsmitteln und anderen schädlichen Stoffen bzw. Stoffen, die die organoleptischen Eigenschaften der Eiprodukte verändern könnten oder durch die der Genuß der Eiprodukte bedenklich für die menschliche Gesundheit werden könnte.

(2) Falls die untersuchten Eiprodukte Spuren von Rückständen zeigen, die die gemäß Absatz 4 zulässigen Toleranzen überschreiten, müssen sie von der Verwendung zur menschlichen Ernährung oder der Vermarktung ausgeschlossen werden, unabhängig davon, ob sie zur Herstellung von Nahrungsmitteln verwendet werden sollten oder unmittelbar für den menschlichen Verzehr bestimmt waren

(3) Die Untersuchungen auf Rückstände müssen nach erprobten, wissenschaftlich anerkannten Methoden durchgeführt werden, insbesondere nach in den Richtlinien der Gemeinschaft oder in anderen internationalen Normen festgelegten Methoden.

Die Ergebnisse der Rückstandsuntersuchungen müssen mit Referenzmethoden, die nach Stellungnahme des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses nach dem Verfahren des Artikels 14 festgelegt worden sind, vergleichbar sein.

In jedem Mitgliedstaat wird nach dem gleichen Verfahren mindestens ein Referenzlabor bestimmt, das im Falle der Anwendung der Artikel 7 und 8 die Rückstandsuntersuchungen durchzuführen hat.

Die Referenzmethoden und die Liste der Referenzlabors werden von der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

(4) Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit folgendes fest:

- die Einzelheiten der Kontrolle,
- die Toleranzen für die in Absatz 2 genannten Stoffe,
- die Häufigkeit der Probenahme.

Artikel 6

(1) Jeder Mitgliedstaat stellt ein Verzeichnis der Betriebe auf, die er zugelassen hat und denen eine Veterinärkontrollnummer erteilt wurde. Er übermittelt dieses Verzeichnis den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission.

Ein Mitgliedstaat läßt einen Betrieb nur zu, wenn die Einhaltung dieser Richtlinie gewährleistet ist. Der Mitgliedstaat entzieht die Zulassung, wenn die Zulassungsvorausset-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 144 vom 29. 5. 1986, S. 38.

zungen nicht mehr erfüllt sind. Die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission werden über den Entzug der Zulassung unterrichtet.

(2) Die Inspektion und Überwachung der Betriebe und der Packstellen erfolgt regelmäßig unter der Verantwortung der zuständigen Behörde, die jederzeit freien Zugang zu allen Teilen des jeweiligen Betriebs haben muß, um sich von der Einhaltung dieser Richtlinie vergewissern zu können.

Zeigen diese Inspektionen, daß nicht alle Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt sind, so trifft die zuständige Behörde geeignete Maßnahmen.

Artikel 7

(1) Sachverständige der Kommission können, soweit dies für die einheitliche Anwendung der Richtlinie unerlässlich ist, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten Kontrollen an Ort und Stelle durchführen. Sie können insbesondere prüfen, ob die zugelassenen Betriebe und die nach Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2772/75 zugelassenen Packstellen die Vorschriften dieser Richtlinie tatsächlich einhalten.

Der Mitgliedstaat, in dessen Gebiet eine Kontrolle vorgenommen wird, gewährt den Sachverständigen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe die erforderliche Unterstützung. Die Kommission unterrichtet den betreffenden Mitgliedstaat über das Ergebnis der durchgeführten Kontrollen.

Der betreffende Mitgliedstaat ergreift die gegebenenfalls notwendigen Maßnahmen, um den Ergebnissen dieser Kontrolle Rechnung zu tragen. Ergreift der Mitgliedstaat diese Maßnahmen nicht, so kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 13 beschließen, daß der betreffende Mitgliedstaat die Vermarktung der Eiprodukte aus dem Betrieb, der die Anforderungen dieser Richtlinie nicht mehr erfüllt, aussetzen muß.

(2) Vor Durchführung der Kontrollen nach Absatz 1 werden nach dem Verfahren des Artikels 14 die allgemeinen Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel und insbesondere eine Empfehlung der Kommission mit Regeln für die in Absatz 1 vorgesehene Kontrolle ausgearbeitet.

Artikel 8

(1) Unbeschadet der Artikel 6 und 7 kann das Bestimmungsland bei schwerwiegendem Verdacht auf Unregelmäßigkeiten nichtdiskriminierende Kontrollen der Eiprodukte durchführen, um zu überprüfen, ob eine Sendung den Vorschriften dieser Richtlinie entspricht.

(2) Die in Absatz 1 genannten Kontrollen werden am Bestimmungsort oder einem anderen geeigneten Ort durchgeführt, sofern dessen Wahl die Weiterleitung der Waren nicht unnötig behindert.

Die Kontrollen müssen so bald wie möglich in der Weise durchgeführt werden, daß sie nicht zu übermäßigen Ver-

zögerungen bei der Vermarktung der Eiprodukte oder zu Verzögerungen führen, durch die die Qualität der Waren beeinträchtigt werden könnte.

(3) Wird bei einer Kontrolle nach den Absätzen 1 und 2 festgestellt, daß die Eiprodukte dieser Richtlinie nicht entsprechen, so kann die zuständige Behörde des Bestimmungslandes dem Absender, dem Empfänger oder ihren Bevollmächtigten die Wahl lassen, ob die Sendung aus dem Handel genommen und einer erneuten Behandlung unterzogen oder aber einer anderen Verwendung zugeführt werden soll, sofern dem keine gesundheitlichen Bedenken entgegenstehen; andernfalls müssen die Eiprodukte beseitigt werden. In jedem Fall sind von der zuständigen Behörde Vorsorgemaßnahmen zu treffen, um die mißbräuchliche Verwendung solcher Eiprodukte zu verhindern.

(4) a) Entscheidungen dieser Art sind dem Absender, dem Empfänger oder ihren Bevollmächtigten mitzuteilen und zu begründen. Auf Antrag müssen diese mit Gründen versehenen Entscheidungen unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden; ihnen muß eine Belehrung darüber beigefügt sein, welche Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe das geltende Recht vorsieht und in welcher Form und innerhalb welcher Frist sie eingelegt werden müssen.

Die dem Absender, dem Empfänger oder ihren Bevollmächtigten zur Verfügung stehenden Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

b) Entscheidungen, die auf einer besonders schwerwiegenden Gefährdung der menschlichen Gesundheit beruhen, sind unverzüglich der zuständigen Behörde des Herkunftslandes und der Kommission mitzuteilen.

c) Im Anschluß an diese Mitteilung können nach dem Verfahren des Artikels 13 geeignete Maßnahmen getroffen werden, um insbesondere die in anderen Mitgliedstaaten bezüglich der betreffenden Eiprodukte getroffenen Maßnahmen aufeinander abzustimmen.

(5) Jeder Mitgliedstaat räumt den Absendern von Eiprodukten, die aufgrund einer Kontrolle nach Absatz 1 nicht vermarktet werden dürfen, das Recht ein, das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen.

Der Sachverständige muß die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats als des Herkunftslandes oder des Bestimmungslandes besitzen.

Die Kommission stellt auf Vorschlag der Mitgliedstaaten eine Liste derjenigen Sachverständigen auf, die mit der Erstellung derartiger Gutachten betraut werden können. Die Durchführungsvorschriften zu diesem Absatz werden nach dem Verfahren des Artikels 14 erlassen.

Artikel 9

Gelangt ein Mitgliedstaat aufgrund einer Kontrolle gemäß Artikel 8 zu der Überzeugung, daß die Vorschriften dieser

Richtlinie von dem Betrieb eines anderen Mitgliedstaats nicht mehr eingehalten werden, so unterrichtet er hiervon die zuständige Behörde des betreffenden Staates. Diese trifft alle erforderlichen Maßnahmen und setzt die zuständige Behörde des erstgenannten Mitgliedstaats von den getroffenen Entscheidungen sowie deren Begründung in Kenntnis.

Befürchtet der erstgenannte Mitgliedstaat, daß die genannten Maßnahmen nicht getroffen worden sind oder nicht ausreichen, so bemühen sich beide Mitgliedstaaten gemeinsam um Möglichkeiten der Abhilfe, gegebenenfalls durch einen Besuch an Ort und Stelle.

Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission von den Streitfällen und ihrer Beilegung in Kenntnis.

Können sich die Mitgliedstaaten nicht einigen, so schaltet einer von ihnen innerhalb angemessener Frist die Kommission ein, die einen oder mehrere Sachverständige mit einem Gutachten beauftragt.

Solange dieses Gutachten noch nicht vorliegt, muß das Herkunftsland die Kontrollen der aus dem betreffenden Betrieb stammenden Eiprodukte verstärken; auf Antrag des Bestimmungslandes entsendet die Kommission unverzüglich einen Sachverständigen in diesen Betrieb, um geeignete vorläufige Schutzmaßnahmen vorzuschlagen.

Aufgrund des in Absatz 4 genannten Gutachtens oder der Kontrolle gemäß Artikel 7 Absatz 1 können die Mitgliedstaaten nach dem Verfahren des Artikels 13 ermächtigt werden, vorübergehend das Verbringen von Eiprodukten, die aus dem betreffenden Betrieb stammen, in ihr Gebiet zu untersagen.

Die genannte Ermächtigung kann aufgrund eines neuen Gutachtens eines oder mehrerer Sachverständiger nach dem Verfahren des Artikels 13 widerrufen werden.

Die Sachverständigen müssen die Staatsangehörigkeit eines anderen als der am Streitfall beteiligten Mitgliedstaaten besitzen.

Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 14 erlassen.

Artikel 10

Änderungen am Anhang dieser Richtlinie werden auf Vorschlag der Kommission vom Rat mit qualifizierter Mehrheit beschlossen.

Artikel 11

(1) Bis zur Anwendung dieser Richtlinie gelten die einzelstaatlichen Vorschriften über die Einfuhr von Eiprodukten aus Drittländern; diese dürfen nicht günstiger sein als die Bestimmungen im innergemeinschaftlichen Handel.

(2) Sachverständige der Mitgliedstaaten und der Kommission führen Kontrollen an Ort und Stelle durch. Die für

die Kontrollen zuständigen Sachverständigen der Mitgliedstaaten werden von der Kommission auf Vorschlag der Mitgliedstaaten benannt. Die Kontrollen werden im Namen und für Rechnung der Gemeinschaft durchgeführt.

(3) Das Verzeichnis der Betriebe, die die Bedingungen des Anhangs erfüllen, wird nach dem Verfahren des Artikels 14 erstellt.

(4) Die den Erzeugnissen bei der Einfuhr beiliegende Genußtauglichkeitsbescheinigung sowie Form und Beschaffenheit der die Erzeugnisse betreffenden Genußtauglichkeitskennzeichnung müssen einem Muster entsprechen, das nach dem Verfahren des Artikels 14 festgelegt wird.

Artikel 12

Der Rat beschließt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit darüber, welche der Zusatzstoffe, die in dem Verzeichnis der aufgrund der geltenden Gemeinschaftsregelung für in Nahrungsmitteln zulässige Zusatzstoffe aufgeführt sind, für Eiprodukte im Sinne von Artikel 3 Buchstabe a) verwendet werden dürfen, sowie über die Einzelheiten dieser Verwendung.

Bis zum Erlaß der entsprechenden Beschlüsse gelten die einzelstaatlichen Regelungen für die Verwendung dieser Zusatzstoffe.

Artikel 13

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats unverzüglich den durch Beschluß des Rates vom 15. Oktober 1968 eingesetzten Ständigen Veterinärausschuß, nachstehend „Ausschuß“ genannt.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

(4) Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von fünfzehn Tagen nach Unterbreitung des Vorschlags keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen, es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen die genannten Maßnahmen ausgesprochen.

Artikel 14

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats unverzüglich den Ausschuß.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

(4) Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Unterbreitung des Vorschlags keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen, es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen die genannten Maßnahmen ausgesprochen.

Artikel 15

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 31. Dezember 1991 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Die Kommission legt dem Rat bis spätestens 31. Dezember 1994 einen Bericht über die auf diesem Gebiet gewonnenen Erfahrungen vor, dem gegebenenfalls Vorschläge zur Anpassung des Anhangs dieser Richtlinie beigefügt sind, insbesondere zur Berücksichtigung der technologischen und wissenschaftlichen Entwicklung.

Artikel 16

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 20. Juni 1989.

Im Namen des Rates
Der Präsident
C. ROMERO HERRERA

ANHANG

KAPITEL I

ALLGEMEINE ZULASSUNGS- UND BETRIEBSBEDINGUNGEN

Die Betriebe müssen mindestens über folgendes verfügen:

1. In den Räumen, in denen die Eier gelagert bzw. die Eiprodukte hergestellt oder gelagert werden:
 - a) Fußböden aus wasserundurchlässigem, leicht zu reinigendem und zu desinfizierendem, unverrottbarem Material, die so beschaffen sein müssen, daß Wasser leicht ablaufen kann. Das Wasser muß zu abgedeckten geruchssicheren Abflüssen abgeleitet werden;
 - b) glatte, feste und undurchlässige Wände, die bis zu einer Höhe von mindestens zwei Metern und in Kühl- bzw. Lagerräumen mindestens bis in Lagerungshöhe mit einem hellen, abwaschfesten Belag oder Anstrich versehen sind. Ecken und Kanten auf Bodenhöhe müssen abgerundet oder ähnlich ausgearbeitet sein, so daß sie leicht gereinigt werden können;
 - c) Türen aus verschleiß- und korrosionsbeständigem Material; Holztüren müssen beidseitig eine glatte, undurchlässige Verkleidung aufweisen;
 - d) Decken, die leicht zu reinigen und so gebaut und ausgeführt sind, daß sie die Ansammlung von Schmutz, die Schimmelbildung, das mögliche Abblättern der Farbe und die Kondensierung von Wasserdampf verhindern;
 - e) ausreichende Vorrichtungen zur Be- und Entlüftung und gegebenenfalls zur gründlichen Entnebelung;
 - f) ausreichende natürliche oder künstliche Beleuchtung;
 - g) in größtmöglicher Nähe des Arbeitsplatzes
 - in ausreichender Anzahl Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion der Hände und zur Reinigung der Arbeitsgeräte mit heißem Wasser. Die Hähne dürfen nicht von Hand oder mit dem Arm zu betätigen sein. Die Einrichtungen zum Waschen der Hände müssen fließendes warmes und kaltes oder auf eine angemessene Temperatur vorgemischtes Wasser haben und mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln sowie Wegwerfhandtüchern ausgestattet sein;
 - eine Einrichtung zur Desinfektion der Arbeitsgeräte;
2. eine ausreichende Anzahl von Umkleideräumen mit glatten, undurchlässigen, abwaschbaren Wänden, Waschgelegenheiten sowie Toiletten mit Wasserspülung. Letztere dürfen keinen direkten Zugang zu den Arbeitsräumen haben. Die Waschgelegenheiten müssen fließendes warmes und kaltes bzw. auf eine angemessene Temperatur vorgemischtes Wasser liefern und mit Einrichtungen zum Reinigen und Desinfizieren der Hände sowie Wegwerfhandtüchern ausgestattet sein. Die entsprechenden Hähne dürfen sich nicht von Hand bedienen lassen. Waschgelegenheiten dieser Art müssen in ausreichender Anzahl in der Nähe der Toiletten vorhanden sein;
3. einen abgetrennten Raum und ausreichende Einrichtungen zum Reinigen und Desinfizieren der Behältnisse und der festen und beweglichen Tanks. Diese Plätze und diese Einrichtungen sind jedoch nicht erforderlich, falls es Bestimmungen gibt, nach denen das Reinigen und Desinfizieren der Behältnisse und Tanks in anderen Anlagen durchgeführt werden kann;
4. eine Anlage zur Wasserversorgung, die ausschließlich Trinkwasser gemäß der Richtlinie 80/778/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch ⁽¹⁾ liefert.

Zur Erzeugung von Dampf, zur Brandbekämpfung und zu Kühlzwecken in Kühleinrichtungen ist jedoch Wasser zulässig, das keine Trinkwassereigenschaften besitzt; in diesem Fall dürfen die dafür gelegten Leitungen eine anderweitige Verwendung des Wassers nicht zulassen und muß eine Kontamination der Eiprodukte ausgeschlossen sein. Der Wasserdampf ebenso wie das betreffende Wasser dürfen weder mit den Eiprodukten in unmittelbare Berührung kommen noch zum Reinigen und Desinfizieren von Behältnissen, Anlagen und Arbeitsgerät, die mit den Eiprodukten in Berührung kommen, verwendet werden. Die Leitungen für Wasser, das keine Trinkwassereigenschaften besitzt, müssen sich von den Trinkwasserleitungen deutlich unterscheiden;
5. geeignete Vorkehrungen zum Schutz gegen Ungeziefer (Insekten und Nagetiere usw.);
6. Geräte, Leitungen und Gegenstände, die mit den Eiprodukten in Berührung kommen, bzw. ihre Oberflächen müssen aus Material bestehen, das glatt, korrosionsbeständig, leicht zu waschen, zu reinigen und zu desinfizieren ist und das an die Eiprodukte keine Stoffe in einer Menge abgibt, die die menschliche Gesundheit gefährden, die Zusammensetzung der Eiprodukte verändern oder ihre organoleptischen Eigenschaften beeinträchtigen kann.

(1) ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1980, S. 11.

KAPITEL II

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE ZULASSUNG DER BETRIEBE

Über die allgemeinen Bedingungen des Kapitels I hinaus müssen die Betriebe mindestens über folgendes verfügen:

1. geeignete und ausreichend große Räume zur getrennten Lagerung der Eier und der fertigen Eiprodukte, erforderlichenfalls ausgestattet mit Kühlanlagen, die eine angemessene Temperatur der Eier und der Eiprodukte gewährleisten; die Einrichtungen für die Kühlung müssen mit einem Registrierthermometer bzw. -fernthermometer ausgerüstet sein;
2. Einrichtungen zum Waschen und Desinfizieren verschmutzter Eier; nach dem Verfahren des Artikels 14 ist ein Verzeichnis der Erzeugnisse aufzustellen, mit denen die Desinfektion durchgeführt werden darf;
3. a) einen gesonderten Raum mit geeigneten Vorrichtungen zum Aufbrechen der Eier, zur Gewinnung des Eiinhalts und zur Beseitigung der Schalen und Membranen;
b) einen abgetrennten Raum für andere als die unter Buchstabe a) genannten Arbeitsgänge.
Im Falle des Pasteurisierens der Eiprodukte kann dieses in dem unter Buchstabe a) genannten Raum erfolgen, wenn der Betrieb über ein geschlossenes Pasteurisierungssystem verfügt, andernfalls muß es in dem unter Buchstabe b) genannten Raum erfolgen. Im letzteren Fall sind alle Vorkehrungen zu treffen, um eine Kontamination der Eiprodukte nach ihrer Pasteurisierung zu vermeiden;
4. geeignete Anlagen zur innerbetrieblichen Beförderung des Eiinhalts;
5. in den in dieser Richtlinie genannten Fällen von der zuständigen Behörde zugelassene Anlagen für die Behandlung der Eiprodukte, die mindestens ausgestattet sind
 - a) im Falle des Pasteurisierens
 - mit einer automatischen Temperaturkontrolle,
 - mit einem Registrierthermometer und
 - mit einem automatischen Sicherheitssystem, das eine unzureichende Erhitzung verhindert;
 - b) im Falle eines Dauerpasteurisierungssystems müssen die Anlagen darüber hinaus ausgestattet sein
 - mit einer angemessenen Schutzvorrichtung gegen die Vermischung von pasteurisierten Eiprodukten mit nicht vollständig pasteurisierten Eiprodukten und
 - mit einem automatischen Aufzeichnungsgerät für diese Schutzvorrichtung;
6. einen Raum für die Lagerung sonstiger Lebensmittel und Zusatzstoffe;
7. bei der Abfüllung in Einwegbehältnisse einen geeigneten und gegebenenfalls abgetrennten Platz für deren Lagerung sowie für die Lagerung der Ausgangsmaterialien zur Herstellung dieser Behältnisse;
8. Anlagen für das sofortige Entfernen und die getrennte Lagerung der leeren Eierschalen sowie von Eiern und Eiprodukten, die für den menschlichen Verzehr ungeeignet sind;
9. geeignete Anlagen zur hygienischen Verpackung der Eiprodukte;
10. um durch Analysen und Untersuchungen den in dieser Richtlinie enthaltenen Anforderungen an die Ausgangsstoffe und Eiprodukte entsprechen zu können, muß der Betrieb über ein geeignetes Labor verfügen. Ist dies nicht der Fall, so muß er sich die Dienstleistungen eines Labors sichern, mit dem diese Anforderungen erfüllt werden können. In diesem Fall unterrichtet er die zuständige Behörde;
11. erforderlichenfalls geeignete Anlagen zum Auftauen gefrorener Eiprodukte, die in einem zugelassenen Betrieb behandelt und weiteren Arbeitsvorgängen unterzogen werden sollen;
12. einen abgetrennten Raum für die Lagerung der Reinigungs- und Desinfektionsmittel.

KAPITEL III

HYGIENEVORSCHRIFTEN FÜR PERSONAL, RÄUME, EINRICHTUNGSGEGENSTÄNDE
UND ARBEITSGERÄTE IN DEN BETRIEBEN

Personal, Räume, Einrichtungsgegenstände und Arbeitsgeräte müssen ständig einwandfrei sauber sein.

1. Personen, die Eier und Eiprodukte behandeln oder mit ihnen umgehen, haben insbesondere saubere Arbeitskleidung und Kopfbedeckung zu tragen. Sie sind gehalten, sich mehrmals während eines Arbeitstages sowie bei jeder Wiederaufnahme der Arbeit die Hände zu waschen und zu desinfizieren.
In den Arbeitsräumen und Lagerräumen für Eier und Eiprodukte darf nicht geraucht, gegessen, gespuckt oder gekaut werden.

2. Tiere sind aus den Räumen des Betriebs fernzuhalten. Nagetiere, Insekten und andere Ungeziefer sind systematisch zu bekämpfen.
3. Räume, Einrichtungsgegenstände und Arbeitsgeräte, die bei der Arbeit mit Eiprodukten verwendet werden, sind sauber und in einwandfreiem Zustand zu halten. Sie sind erforderlichenfalls mehrmals im Laufe eines Arbeitstages, am Ende der Tagesarbeit sowie bei Verunreinigung vor der Wiederverwendung sorgfältig zu reinigen und zu desinfizieren. Geschlossene Rohrleitungssysteme für die Beförderung von Eiprodukten müssen mit geeigneten Reinigungsvorrichtungen ausgestattet sein, die die Reinigung und Desinfektion aller Leitungsteile gewährleisten. Nach der Reinigung und Desinfektion müssen die Leitungen mit Trinkwasser gespült werden.
4. Die Räume, Einrichtungsgegenstände und Arbeitsgeräte dürfen nur zur Herstellung von Eiprodukten benutzt werden, es sei denn, die zuständige Behörde hat die gleichzeitig oder zu anderen Zeitpunkten stattfindende Bearbeitung anderer Nahrungsmittel genehmigt und es werden alle geeigneten Maßnahmen getroffen, um die Kontamination oder Beeinträchtigung der Eiprodukte zu verhindern.
5. Für alle Verwendungszwecke ist Trinkwasser zu benutzen; für die Erzeugung von Dampf ist jedoch die Verwendung von Wasser, das keine Trinkwassereigenschaften besitzt, ausnahmsweise unter der Bedingung erlaubt, daß die hierfür gelegten Leitungen eine anderweitige Verwendung des Wassers nicht zulassen und eine Kontamination der Eier und Eiprodukte ausschließen. Ferner kann ausnahmsweise die Verwendung von Wasser, das Trinkwassereigenschaften nicht besitzt, zur Kühlung der Kühlmaschinen zugelassen werden. Die Leitungen für das Wasser, das keine Trinkwassereigenschaften besitzt, müssen sich von den Trinkwasserleitungen deutlich unterscheiden.
6. Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie ähnliche Stoffe sind so zu verwenden und zu lagern, daß sie sich nicht nachteilig auf die Arbeits- und Einrichtungsgegenstände oder die Eiprodukte auswirken. Anschließend müssen die Arbeits- und Einrichtungsgegenstände gründlich mit Trinkwasser gespült werden.
7. Personen, die die Eier und Eiprodukte mit Krankheitskeimen infizieren können, dürfen beim Bearbeiten und sonstigen Behandeln dieser Erzeugnisse nicht mitwirken.
8. Alle Personen, die bei der Bearbeitung und Behandlung von Eiern und Eiprodukten mitwirken, haben durch ein ärztliches Gesundheitszeugnis nachzuweisen, daß ihrer Tätigkeit nichts entgegensteht. Das Gesundheitszeugnis ist jedes Jahr zu erneuern, es sei denn, daß nach dem Verfahren des Artikels 14 eine andere, gleichwertige Regelung zur ärztlichen Überwachung des Personals anerkannt wird.

KAPITEL IV

VORSCHRIFTEN FÜR EIER, DIE ZUR HERSTELLUNG VON EIPRODUKTEN VERWENDET WERDEN SOLLEN

1. Die zur Herstellung von Eiprodukten bestimmten Eier müssen gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 95/69 der Kommission vom 17. Januar 1969 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1619/68 über Vermarktungsnormen für Eier ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3906/86 ⁽²⁾, verpackt sein.
2. a) Für die Herstellung von Eiprodukten dürfen nur nicht angebrütete, für den menschlichen Verzehr geeignete Eier verwendet werden; ihre Schale muß voll entwickelt sein und darf keine Beschädigungen aufweisen;
b) abweichend von Buchstabe a) können Knickeier für die Herstellung von Eiprodukten verwendet werden, sofern sie von den Packstellen oder den Erzeugern direkt an einen zugelassenen Betrieb geliefert und so schnell wie möglich aufgeschlagen werden.
3. Eier und Eiprodukte, die für den menschlichen Verzehr ungeeignet sind, müssen ausgesondert und so ungenießbar gemacht werden, daß sie für Ernährungszwecke nicht mehr verwendet werden können. Sie sind sofort in den Raum gemäß Kapitel II Nummer 8 zu verbringen.

KAPITEL V

BESONDERE HYGIENEVORSCHRIFTEN FÜR DIE HERSTELLUNG VON EIPRODUKTEN

Alle Arbeitsvorgänge sind so auszuführen, daß während der Herstellung, innerbetrieblichen Beförderung und Lagerung der Eiprodukte Kontaminierungen vermieden werden. Insbesondere muß folgendes gewährleistet sein:

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 13 vom 18. 1. 1969, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 364 vom 23. 12. 1986, S. 20.

1. Eier und Eiprodukte, die in einem zugelassenen Betrieb einer Behandlung unterzogen werden sollen, sind nach ihrer Ankunft und bis zu ihrer Verarbeitung in den Räumen gemäß Kapitel II Nummer 1 aufzubewahren. Die Innentemperatur dieser Räume muß gewährleisten, daß die Eier und Eiprodukte nicht kontaminiert werden. Tablette mit Frischeiern dürfen nicht unmittelbar auf den Boden gestellt werden;
2. das Auspacken und erforderlichenfalls das Waschen und Desinfizieren der Eier muß in einem Raum erfolgen, der von dem Raum, in dem die Eier aufgeschlagen werden, getrennt ist. Das Verpackungsmaterial darf nicht in den Raum gebracht werden, in dem das Aufschlagen stattfindet;
3. die Eier sind in dem in Kapitel II Nummer 3 Buchstabe a) genannten Raum aufzuschlagen; Knickeier gemäß Kapitel IV Nummer 2 Buchstabe b) sind umgehend zu verarbeiten;
4. verunreinigte Eier sind vor dem Aufschlagen zu reinigen; dies hat in einem Raum zu geschehen, der von dem Raum, in dem die Eier aufgeschlagen werden, oder jedem anderen Raum, in dem mit kontaminierungsgefährdetem Eiinhalt umgegangen wird, getrennt ist. Die Reinigungsverfahren müssen so beschaffen sein, daß sie die Kontaminierung oder sonstige Beeinträchtigung des Eiinhalts verhindern. Die Schalen müssen zum Zeitpunkt des Aufschlagens hinreichend trocken sein, damit Reste des Reinigungswassers nicht mit dem Eiinhalt in Berührung kommen;
5. Eier, die nicht von Hühnern, Truthühnern oder Perlhühnern stammen, sind im Betrieb getrennt zu befördern und zu verarbeiten. Vor Wiederaufnahme der Verarbeitung der von Hühnern, Truthühnern oder Perlhühnern stammenden Eier sind sämtliche Geräte und Einrichtungen zu reinigen und zu desinfizieren;
6. das Aufschlagen hat unabhängig vom angewandten Verfahren so zu erfolgen, daß eine Kontaminierung des Eiinhalts möglichst vermieden wird. Dabei darf der Eiinhalt nicht durch Zentrifugieren oder Zerdrücken der Eier gewonnen werden und auch das Zentrifugieren der leeren Schalen zur Gewinnung von Eiweißresten ist unzulässig. Der Anfall von Schalen oder Membranresten ist auf ein Minimum zu beschränken und darf die Menge nach Kapitel VI Nummer 2 Buchstabe c) nicht übersteigen;
7. nach dem Aufschlagen sind alle Teile des Eiprodukts unverzüglich einer Behandlung zuzuführen. Bei der Wärmebehandlung wird eine geeignete Zeit-Temperatur-Kombination angewandt, um etwaige im Eiprodukt vorhandene pathogene Mikroorganismen zu beseitigen. Während der Wärmebehandlung sind die Temperaturen ständig aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen über jede Partie, die einer Behandlung unterzogen wurde, sind zwei Jahre lang aufzubewahren und gegebenenfalls der zuständigen Behörde vorzulegen. Unzureichend behandelte Partien können unverzüglich einer erneuten Behandlung in demselben Betrieb unterzogen werden, sofern diese erneute Behandlung sie für den menschlichen Verzehr geeignet macht; wird festgestellt, daß eine Partie für den menschlichen Verzehr ungeeignet ist, so ist diese gemäß Kapitel IV Nummer 3 ungenießbar zu machen;
8. erfolgt die Behandlung nicht umgehend nach dem Aufschlagen, so ist der Eiinhalt unter ausreichend hygienischen Bedingungen entweder gefroren oder bei einer Temperatur von höchstens 4 °C zu lagern. Die Lagerzeit bei 4 °C darf achtundvierzig Stunden nicht überschreiten; dies gilt nicht für Bestandteile, die einer Entzuckerung unterzogen werden;
9. wenn bestimmte Produktionsmethoden es erforderlich machen, bestimmt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 14 spätestens am 31. Dezember 1991 die besonderen Fälle und regelt die besonderen Bedingungen, nach denen Eiprodukte, die in einem zugelassenen Betrieb gewonnen wurden, in einem anderen zugelassenen Betrieb einer Behandlung unterzogen werden können, sofern folgende allgemeine Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Die Eiprodukte müssen sofort nach ihrer Gewinnung entweder tiefgefroren oder auf eine Temperatur abgekühlt werden, die 4 °C nicht überschreitet; in letzterem Falle sind sie am Bestimmungsort binnen achtundvierzig Stunden nach dem Tage des Aufschlagens einer Behandlung zu unterziehen; dies gilt nicht für Bestandteile, die einer Entzuckerung unterzogen werden;
 - b) sie sind gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie in Behältnisse abzufüllen, zu kontrollieren, zu befördern und weiterzuverwenden;
 - c) sie sind gemäß den Bestimmungen von Kapitel XI zu etikettieren. Die Art der Waren ist dabei wie folgt anzugeben: „Nichtpasteurisiertes Eiprodukt — am Bestimmungsort zu behandeln — Datum und Uhrzeit des Aufschlagens —“;
10. die weitere Verarbeitung nach der Behandlung ist so durchzuführen, daß eine erneute Kontaminierung der Eiprodukte ausgeschlossen ist; insbesondere sind flüssige oder konzentrierte Produkte, die sich nicht durch Stabilisierung bei Umgebungstemperatur halten, sofort oder nach einem Gärungsprozeß zu trocknen oder auf eine Temperatur abzukühlen, die 4 °C nicht überschreitet. Einzufrierende Produkte sind unmittelbar nach der Behandlung einzufrieren;
11. die Eiprodukte sind auf den in dieser Richtlinie vorgeschriebenen Temperaturen zu halten, bis sie zur Herstellung anderer Nahrungsmittel verwendet werden;
12. in den zugelassenen Betrieben ist die Herstellung von Eiprodukten aus Ausgangsstoffen, die nicht zur Herstellung von Lebensmitteln geeignet sind, auch zur technischen Verwendung unzulässig.

KAPITEL VI

VORSCHRIFTEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON ANALYSEN

1. Mikrobiologische Kriterien

Die Eiproduktpartien müssen nach der Behandlung Stichprobenkontrollen unterzogen werden, die der Betrieb, in dem die Behandlung stattgefunden hat, vornimmt, um zu gewährleisten, daß die nachstehenden Kriterien erfüllt sind:

a) Salmonellae: Nachweis des Nichtvorhandenseins an 25 g oder ml der Eiprodukte;

b) weitere Kriterien:

— aerobe mesophile Bakterien: $M = 10^5$ in 1 g oder 1 ml;

— enterobacteriaceae: $M = 10^2$ in 1 g oder 1 ml;

— Staphylokokken: Nachweis des Nichtvorhandenseins an 1 g der Eiprodukte;

M = Grenzwert für die Bakterienzahl; das Ergebnis der Gesamtprobe ist als unbefriedigend anzusehen, wenn bei einer oder mehreren Einzelproben M erreicht oder überschritten wird.

2. Sonstige Kriterien

Die Eiproduktpartien müssen Stichprobenkontrollen unterzogen werden, die der Betrieb, in dem die Behandlung stattgefunden hat, vornimmt, um zu gewährleisten, daß die nachstehenden Kriterien erfüllt sind:

a) Der Gehalt der unveränderten Eiprodukte an 3-OH-Buttersäure darf 10 mg/kg Trockenstoff nicht überschreiten.

b) Zur Gewährleistung hygienischen Umgangs mit den Eiern oder Eiprodukten vor der Behandlung gelten folgende Normen:

— der Milchsäuregehalt der Eiprodukte darf 1 000 mg/kg Trockenstoff nicht überschreiten (gilt nur für unbehandelte Eiprodukte);

— der Succinsäuregehalt der Eiprodukte darf 25 mg/kg Trockenstoff nicht überschreiten.

Bei fermentierten Erzeugnissen sind diese Werte jedoch die vor der Fermentierung ermittelten Werte.

c) Reste von Schalen, Membranen und anderen Teilchen in den Eiprodukten dürfen 100 mg/kg des Eiprodukts nicht überschreiten.

d) Die Menge der Rückstände der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Stoffe darf die in Absatz 4 desselben Artikels genannten Toleranzgrenzen nicht überschreiten.

3. Die Kommission legt bis zum 31. Dezember 1991 nach dem Verfahren des Artikels 14 folgendes fest:

— die Analyse- und Kontrollmethoden

— die Probenahmenpläne

— die Anzahl der zu entnehmenden Proben

— die Analyse-Toleranzwerte.

Solange diese Entscheidungen noch nicht ergangen sind, erkennen die Mitgliedstaaten die auf internationaler Ebene zugelassenen Analyse- und Kontrollmethoden als Referenzmethode an.

KAPITEL VII

GESUNDHEITSÜBERWACHUNG BEI DER HERSTELLUNG

1. Die Betriebe unterliegen der Überwachung durch die zuständige Behörde.

Diese Überwachung umfaßt alle erforderlichen Kontrollmaßnahmen, um zu gewährleisten, daß der Hersteller der Eiprodukte die Anforderungen dieser Richtlinie einhält. Insbesondere werden folgende Kontrollmaßnahmen durchgeführt:

— Überwachung des Herkunftsorts der Eier und des Bestimmungsorts der Eiprodukte sowie des in Artikel 4 vierter Gedankenstrich genannten Verzeichnisses;

- Untersuchung der zur Herstellung von Eiprodukten bestimmten Eier;
 - Kontrolle der Eiprodukte beim Ausgang aus dem Betrieb;
 - Prüfung der Sauberkeit der Räume, Einrichtungsgegenstände und Arbeitsgeräte sowie der Einhaltung der Hygienevorschriften für das Personal;
 - Entnahme aller notwendigen Proben zur Durchführung von Laboruntersuchungen, um sicherzustellen, daß die Eier und Eiprodukte den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen. Die Ergebnisse dieser Kontrollen werden in ein Verzeichnis eingetragen und dem Hersteller der Eiprodukte mitgeteilt;
 - Genußtauglichkeitsbescheinigung.
2. Auf Anordnung der zuständigen Behörde hat der Hersteller der Eiprodukte die Häufigkeit der Laboruntersuchungen gemäß Artikel 4 erster Gedankenstrich zu verstärken, sofern dies für die hygienische Herstellung der Eiprodukte als notwendig erachtet wird.

KAPITEL VIII

ABFÜLLUNG DER EIPRODUKTE IN BEHÄLTNISSE

1. Das Abfüllen der Eiprodukte in Behältnisse muß unter zufriedenstellenden hygienischen Bedingungen erfolgen, so daß jegliche Kontamination der Eiprodukte vermieden wird.

Die Behältnisse müssen alle hygienischen Bedingungen erfüllen, insbesondere:

- dürfen sie die organoleptischen Eigenschaften der Eiprodukte nicht verändern;
 - dürfen sie auf die Eiprodukte keine für den Menschen schädlichen Stoffe übertragen;
 - müssen sie ausreichend fest sein, um einen wirksamen Schutz der Eiprodukte zu gewährleisten.
2. Der Raum zur Lagerung der Behältnisse muß frei von Staub und Ungeziefer sein; das Material für Einwegbehältnisse darf nicht auf dem Fußboden gelagert werden.
3. Für Eiprodukte verwendete Behältnisse müssen beim Einfüllen sauber sein; Mehrwegbehältnisse müssen vor dem Einfüllen gereinigt, desinfiziert und gespült werden.
4. Die Behältnisse müssen auf hygienische Weise in den Arbeitsraum verbracht und unverzüglich verwendet werden.
5. Sofort nach dem Einfüllen müssen die Behältnisse verschlossen und in die Lagerräume gemäß Kapitel II Nummer 1 verbracht werden.
6. Für Eiprodukte benutzte Behältnisse können erforderlichenfalls für andere Nahrungsmittel verwendet werden, sofern sie gereinigt und desinfiziert werden, um eine Kontaminierung der Eiprodukte zu vermeiden.
7. Behältnisse, die zur Beförderung von Eiprodukten in Großmengen verwendet werden, müssen hygienisch einwandfrei sein und insbesondere folgenden Anforderungen entsprechen:
- ihre Innenwände und anderen Teile, die mit dem Eiprodukt in Berührung kommen können, müssen aus Material bestehen, das glatt, korrosionsbeständig, leicht zu waschen, zu reinigen und zu desinfizieren ist; es darf an das Eiprodukt keine Stoffe in einer Menge abgeben, die die menschliche Gesundheit gefährden, die Zusammensetzung des Eiprodukts verändern oder seine organoleptischen Eigenschaften beeinträchtigen kann;
 - sie müssen so beschaffen sein, daß das Eiprodukt vollständig entfernt werden kann; sind die Behältnisse mit Hähnen versehen, so müssen diese sich leicht abnehmen, zerlegen, waschen, reinigen und desinfizieren lassen;
 - sie müssen sofort nach jedem Gebrauch und, soweit erforderlich, vor jedem erneuten Gebrauch gewaschen, gereinigt, desinfiziert und gespült werden;
 - sie müssen nach dem Einfüllen, während des Transports und bis zur Verwendung der Eiprodukte angemessen dicht verschlossen sein;
 - sie dürfen nur zum Transport von Eiprodukten verwendet werden.

Unbeschadet der Bestimmungen dieses Kapitels bestimmt die Kommission jedoch erforderlichenfalls erstmalig bis zum 31. Dezember 1990 nach dem Verfahren des Artikels 14, sofern dies sich nicht nachteilig auf die Eiprodukte und die übrigen betroffenen Erzeugnisse auswirkt, welchen besonderen Bedingungen Behältnisse entsprechen müssen, die beim Transport anderer Nahrungsmittel verwendet werden, insbesondere hinsichtlich

- Waschen, Reinigen und Desinfizieren vor jeder Wiederverwendung,
- der Bedingungen beim Transport,
- der Fristen der Verwendung.

Bis zum Inkrafttreten der im zweiten Absatz genannten Beschlüsse, jedoch spätestens bis zum 31. Dezember 1991,

- bleiben die einzelstaatlichen Vorschriften, die die Verwendung von Behältnissen anderer Nahrungsmittel als Eiprodukte für den Transport im innerstaatlichen Bereich zulassen, sowie diesbezügliche zweiseitige Vereinbarungen zwischen den Mitgliedstaaten in Kraft, sofern die allgemeinen Bestimmungen des Vertrages eingehalten werden;
- dürfen die Mitgliedstaaten, deren einzelstaatliche Vorschriften dies zulassen, die Verbringung in ihr Gebiet von Transporten aus anderen Mitgliedstaaten, die dieselbe Zulassung vorsehen, weder beschränken noch untersagen;
- dürfen die Mitgliedstaaten, die in ihrem Gebiet den Transport anderer Nahrungsmittel in für den Transport von Eiprodukten bestimmten Behältnissen verbieten, für die Transporte von Eiprodukten aus anderen Mitgliedstaaten dieselben Anforderungen vorschreiben.

KAPITEL IX

LAGERUNG

1. Eiprodukte müssen in den in Kapitel II Nummer 1 vorgesehenen Räumen gelagert werden.
2. Eiprodukte, für die bestimmte Lagertemperaturen einzuhalten sind, müssen auf diesen Temperaturen gehalten werden. Die Lagertemperaturen sind aufzuzeichnen und das Kühltempo muß so sein, daß das Produkt die erforderlichen Temperaturen möglichst bald erreicht; die Behältnisse müssen so gelagert werden, daß die Luft um die Behältnisse frei zirkulieren kann.
3. Bei der Lagerung dürfen folgende Temperaturen nicht überschritten werden:

— tiefgefrorene Produkte:	– 18 °C
— gefrorene Produkte:	– 12 °C
— gekühlte Produkte:	+ 4 °C
— getrocknete Produkte (mit Ausnahme von Eiweiß):	+ 15 °C.

KAPITEL X

BEFÖRDERUNG

1. Fahrzeuge und Behältnisse für die Beförderung von Eiprodukten müssen so gebaut und ausgestattet sein, daß die in dieser Richtlinie vorgesehenen Temperaturen während der gesamten Beförderungsdauer kontinuierlich eingehalten werden können.
2. Die Eiprodukte müssen so versandt werden, daß sie während der Beförderung vor allen schädlichen Einflüssen angemessen geschützt sind.
3. Bei der Beförderung müssen die in Kapitel IX Nummer 3 aufgeführten Temperaturen eingehalten werden.

KAPITEL XI

KENNZEICHNUNG DER EIPRODUKTE

1. Unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 79/112/EWG muß jede Sendung von Eiprodukten, die den Betrieb verläßt, mit einem Etikett gekennzeichnet sein, das folgende Angaben enthält:
 - i) entweder:
 - im oberen Teil in Großbuchstaben die Anfangsbuchstaben des Versandlands, d. h. einen der folgenden Buchstaben: B — D — DK — EL — ESP — F — IRL — I — L — NL — P — UK und die Zulassungsnummer des Betriebes;
 - im unteren Teil eine der folgenden Abkürzungen: CEE — EEC — EEG — EOK — EWG — EØF;
 - ii) oder:
 - im oberen Teil in Großbuchstaben den Namen des Versandlands;
 - in der Mitte die Kontrollnummer des zugelassenen Betriebes;
 - im unteren Teil eine der folgenden Abkürzungen: CEE — EEC — EEG — EOK — EWG — EØF;
 - iii) die Temperatur, auf der die Eiprodukte gehalten werden müssen, sowie der Zeitraum, in dem so ihre Konservierung gewährleistet werden kann.

Das Etikett ist deutlich sichtbar in dauerhafter und leicht leserlicher Schrift anzubringen.
2. Die Beförderungspapiere müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:
 - a) die Bezeichnung des Erzeugnisses, einschließlich der Geflügelart, von der die Eier stammen;
 - b) die Partienummer;
 - c) den Bestimmungsort sowie den Namen und die Anschrift des ersten Empfängers.
3. Diese Angaben sowie die Angabe in der Genußtauglichkeitskennzeichnung haben in der bzw. den Amtssprachen des Bestimmungslandes zu erfolgen.

RICHTLINIE DES RATES

vom 21. Juni 1989

zur Änderung der Richtlinie 74/561/EWG über den Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr, der Richtlinie 74/562/EWG über den Zugang zum Beruf des Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr und der Richtlinie 77/796/EWG über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die Beförderung von Gütern und die Beförderung von Personen im Straßenverkehr und über Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit der betreffenden Verkehrsunternehmer

(89/438/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die gemeinsamen Regeln, die mit der Richtlinie 74/561/EWG ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 85/578/EWG ⁽⁵⁾, und mit der Richtlinie 74/562/EWG ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 85/579/EWG ⁽⁷⁾, eingeführt wurden, sollen ausdrücklich zur Gesundung des Verkehrsmarkts und zur Verbesserung der Dienstleistungen der Verkehrsunternehmer beitragen und die tatsächliche Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit erleichtern.

In den genannten Richtlinien sind drei Voraussetzungen für den Zugang zum Beruf des Verkehrsunternehmers niedergelegt, nämlich die persönliche Zuverlässigkeit, die finanzielle Leistungsfähigkeit und die fachliche Eignung. Die Richtlinien schreiben zwar einige Regeln zur fachlichen Eignung vor, legen aber nicht den Inhalt der ersten beiden Voraussetzungen fest. Sie überlassen es vielmehr den Mitgliedstaaten, auf einzelstaatlicher Ebene geeignete Maßnahmen zu treffen; sie empfehlen allerdings eine „spätere Koordinierung“ auf diesem Gebiet.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 des Rates vom 16. Dezember 1976 über den Zugang zum grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrsmarkt ⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch

die Verordnung (EWG) Nr. 1841/88 ⁽⁹⁾, sieht vor, daß ab 1. Januar 1993 für den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr eine Marktzugangsregelung gilt, bei der Gemeinschaftsgenehmigungen nach qualitativen Kriterien erteilt werden.

Was die erforderliche Zuverlässigkeit betrifft, so ist es zur wirksamen Gesundung des Marktes notwendig, daß der Zugang zum Beruf des Verkehrsunternehmers und dessen Ausübung einheitlich davon abhängig gemacht werden, daß gegen den Bewerber keine schwere strafrechtliche Verurteilung, auch wegen Verstößen im Bereich der wirtschaftlichen Betätigung, erfolgt ist, daß ihm nicht die Eignung für den Beruf abgesprochen wurde und daß er die Vorschriften für das Verkehrsgewerbe eingehalten hat.

Was die finanzielle Leistungsfähigkeit betrifft, so sind bestimmte Kriterien festzulegen, denen die Verkehrsunternehmer entsprechen müssen, damit vor allem die Gleichbehandlung der Unternehmen der einzelnen Mitgliedstaaten sichergestellt ist; diese Kriterien finden auf die Bewerber Anwendung, die die Genehmigung für den Zugang zum Beruf ab 1. Januar 1990 beantragen.

Was das Kriterium der fachlichen Eignung betrifft, so ist vorzusehen, daß der Bewerber diese Eignung in einer schriftlichen Prüfung nachweist, die Mitgliedstaaten aber den Bewerber von der Prüfung befreien können, wenn er genügend praktische Erfahrung nachweist; außerdem ist die Liste der Sachgebiete zu ergänzen, deren Kenntnis für die Feststellung der fachlichen Eignung verlangt wird.

Zum Zwecke der Durchführung dieser Richtlinie ist eine gegenseitige Amtshilfe der Mitgliedstaaten vorzusehen.

Die Richtlinie 77/796/EWG ⁽¹⁰⁾, geändert durch die Richtlinie 80/1180/EWG ⁽¹¹⁾, ist zur Berücksichtigung der Änderungen der Richtlinien 74/561/EWG und 74/562/EWG anzupassen.

Es ist zweckmäßig, daß die Kommission in angemessener Frist einen mit Gründen versehenen Bericht über die Durchführung der vorliegenden Richtlinie unterbreitet —

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 102 vom 16. 4. 1988, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 12 vom 16. 1. 1989, S. 39.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 318 vom 12. 12. 1988, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 308 vom 19. 11. 1974, S. 18.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1985, S. 34.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 308 vom 19. 11. 1974, S. 23.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1985, S. 35.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 357 vom 29. 12. 1976, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 163 vom 30. 6. 1988, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 334 vom 24. 12. 1977, S. 37.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 350 vom 23. 12. 1980, S. 43.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 74/561/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Im Sinne dieser Richtlinie gilt als
- ‚Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers‘ die Tätigkeit jedes Unternehmens, das im gewerblichen Verkehr die Güterbeförderung mit Einzel-Kraftfahrzeugen oder mit Lastzügen bzw. Sattelleinheiten ausführt;
 - ‚Unternehmen‘ jede natürliche Person, jede juristische Person mit oder ohne Erwerbszweck, jede Vereinigung oder jeder Zusammenschluß von Personen ohne Rechtspersönlichkeit und mit oder ohne Erwerbszweck sowie jedes staatliche Organ, unabhängig davon, ob dieses über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt oder von einer Behörde mit Rechtspersönlichkeit abhängt.“

2. In Artikel 2

- werden in Absatz 1 die Worte „natürlichen Personen oder die Unternehmen“ und in Absatz 2 die Worte „natürliche Personen oder Unternehmen“ durch das Wort „Unternehmen“ ersetzt;
- wird Absatz 2 durch folgenden Unterabsatz ergänzt:
„Im Falle unvorhergesehener Ereignisse können die Mitgliedstaaten bis zum Abschluß der Anhörung der Kommission eine befristete Ausnahmegenehmigung erteilen.“

3. In Artikel 3 Absatz 1

- werden die Worte „natürliche Personen oder Unternehmen“ durch das Wort „Unternehmen“ ersetzt;
- erhält Unterabsatz 3 folgende Fassung:
„Ist der Antragsteller keine natürliche Person, so muß
 - die unter Buchstabe a) geforderte Voraussetzung von der oder den Personen erfüllt werden, die das Verkehrsunternehmen ständig und tatsächlich leiten. Die Mitgliedstaaten können verlangen, daß auch andere Angehörige des Unternehmens diese Voraussetzung erfüllen;
 - die unter Buchstabe c) geforderte Voraussetzung von der oder einer der unter dem ersten Gedankenstrich genannten Personen erfüllt werden;“

4. Artikel 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Die Mitgliedstaaten legen die Bedingungen fest, die von den in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen Unternehmen erfüllt werden müssen, um der Voraussetzung der Zuverlässigkeit zu entsprechen.

Sie schreiben vor, daß diese Voraussetzung nicht bzw. nicht mehr als erfüllt gilt, wenn gegenüber der natürlichen Person oder den natürlichen Personen, die gemäß Artikel 3 Absatz 1 diese Voraussetzung erfüllen müssen,

- eine schwere strafrechtliche Verurteilung, auch wegen Verstößen im Bereich der wirtschaftlichen Betätigung, erfolgt ist;
- ihr oder ihnen aufgrund der geltenden Vorschriften die Eignung für den Beruf des Verkehrsunternehmers abgesprochen wurde;
- ihnen schwere und wiederholte Verstöße gegen die Vorschriften über
 - die für den Berufszweig geltenden Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen oder
 - die Güterbeförderung, insbesondere die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer, die Gewichte und Abmessungen der Nutzkraftfahrzeuge und die Sicherheit im Straßenverkehr und der Fahrzeuge,
 nachgewiesen wurden.

In den Fällen der drei vorstehenden Gedankenstriche gilt die Voraussetzung der Zuverlässigkeit so lange als nicht erfüllt, wie eine Rehabilitierung oder eine andere Maßnahme gleicher Wirkung gemäß den einschlägigen einzelstaatlichen Vorschriften nicht erfolgt ist.“

5. Artikel 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- „(3) a) Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist gegeben, wenn die zur ordnungsgemäßen Inbetriebnahme und Führung des Unternehmens erforderlichen finanziellen Mittel verfügbar sind.
- b) Bei der Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit berücksichtigt die zuständige Behörde den Jahresabschluß des Unternehmens, falls ein solcher erstellt wurde; die verfügbaren Mittel einschließlich Bankguthaben, mögliche Überziehungskredite und Darlehen; als Sicherheit für das Unternehmen verfügbare Guthaben und Vermögensgegenstände; die Kosten, einschließlich der Erwerbskosten oder Anzahlungen für Fahrzeuge, Grundstücke und Gebäude, Anlagen und Ausrüstungen, sowie das Betriebskapital.
- c) Das Unternehmen muß über ein Eigenkapital und Reserven verfügen, die sich mindestens auf 3 000 ECU je Fahrzeug oder 150 ECU je Tonne höchstzulässiges Gesamtgewicht der vom Unternehmen eingesetzten Fahrzeuge belaufen müssen, wobei der niedrigere der sich aus den beiden Berechnungsverfahren ergebenden Beträge maßgeblich ist.

Im Falle von Verkehrsunternehmen, die ausschließlich auf dem inländischen Markt tätig werden, können die Mitgliedstaaten Abweichungen von Unterabsatz 1 zulassen.

- d) Die zuständige Behörde kann als Nachweis für die Zwecke der Buchstaben a), b) und c) die

Bestätigung oder Versicherung einer Bank oder eines anderen entsprechend befähigten Instituts gelten lassen. Diese Bestätigung oder Versicherung kann in Form einer Bankgarantie oder in gleichartiger Form gegeben werden.

- e) Die Buchstaben b), c) und d) gelten nur für Unternehmen, die in einem Mitgliedstaat aufgrund einer nationalen Rechtsvorschrift ab 1. Januar 1990 die Genehmigung zur Ausübung des Berufs des Güterkraftverkehrsunternehmers erhalten.“.

6. Artikel 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Voraussetzung der fachlichen Eignung ist erfüllt, wenn in einer — gegebenenfalls nach dem Multiple-choice-Verfahren durchgeführten — schriftlichen Prüfung vor der vom Mitgliedstaat benannten Behörde oder Stelle die Kenntnis der in der Liste im Anhang aufgeführten Sachgebiete nachgewiesen wurde.

Die Mitgliedstaaten können die Bewerber von der Prüfung befreien, wenn diese eine praktische Erfahrung von mindestens fünf Jahren in leitender Funktion in einem Verkehrsunternehmen nachweisen.

Die Mitgliedstaaten können die Inhaber bestimmter Hochschul- oder Fachschuldiplome, die gründliche Kenntnisse auf den in der Liste im Anhang aufgeführten Sachgebieten gewährleisten, von der Prüfung in den von den Diplomen abgedeckten Sachgebieten ausnehmen. Diese Diplome werden von den Mitgliedstaaten eigens bezeichnet.

Als Nachweis der fachlichen Eignung muß eine Bescheinigung vorgelegt werden, die von der in Unterabsatz 1 genannten Behörde oder Stelle ausgestellt worden ist.“.

7. In Artikel 5 Absatz 1 werden die Worte „Natürliche Personen und Unternehmen“ durch das Wort „Unternehmen“ ersetzt.
8. In Artikel 6 Absatz 3 werden die Worte „natürlichen Personen oder Unternehmen“ durch das Wort „Unternehmen“ ersetzt.
9. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 6a

(1) Sind von nicht gebietsansässigen Verkehrsunternehmern schwere Verstöße oder wiederholt geringfügige Verstöße gegen die Vorschriften für das Verkehrsgewerbe begangen worden und könnten diese zu einem Entzug der Genehmigung zur Ausübung des Berufs des Güterkraftverkehrsunternehmers führen, so unterrichten die Mitgliedstaaten den Mitgliedstaat, in dem das Verkehrsunternehmen seinen Sitz hat, über alle ihnen vorliegenden Informationen über diese Verstöße sowie über die von ihnen zur Ahndung getroffenen Maßnahmen.

(2) Widerruft ein Mitgliedstaat die Zulassung zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers im grenz-

überschreitenden Verkehr, so unterrichtet er die Kommission, die den betreffenden Mitgliedstaaten die erforderlichen Informationen übermittelt.

(3) Die Mitgliedstaaten leisten einander bei der Durchführung dieser Richtlinie gegenseitig Amtshilfe.“.

10. Im Anhang unter Buchstabe A werden

- am Ende der Nummer 2 folgende Gedankenstriche hinzugefügt:
 - „— Betriebsführung von Kraftverkehrsunternehmen,
 - Marketing.“;
- am Ende der Nummer 4 folgende Gedankenstriche hinzugefügt:
 - „— Beförderung gefährlicher Güter,
 - Beförderung von Nahrungsmitteln, ...
 - Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge.“.

Artikel 2

Die Richtlinie 74/562/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1

- erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Im Sinne dieser Richtlinie gilt als

 - ‚Beruf des Personenkraftverkehrsunternehmers‘ die Tätigkeit jedes Unternehmens, das eine der Öffentlichkeit oder bestimmten Benutzergruppen angebotene Personenbeförderung gegen Vergütung durch die beförderte Person oder durch den Veranstalter der Beförderung ausführt, und zwar mit Kraftfahrzeugen, welche nach ihrer Bauart und ihrer Ausstattung geeignet und dazu bestimmt sind, mehr als neun Personen — einschließlich Fahrer — zu befördern;
 - ‚Unternehmen‘ jede natürliche Person, jede juristische Person mit oder ohne Erwerbszweck, jede Vereinigung oder jeder Zusammenschluß von Personen ohne Rechtspersönlichkeit und mit oder ohne Erwerbszweck sowie jedes staatliche Organ, unabhängig davon, ob dieses über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt oder von einer Behörde mit Rechtspersönlichkeit abhängt.“;
- werden in Absatz 3 die Worte „natürliche Personen oder Unternehmen“ durch das Wort „Unternehmen“ ersetzt.

2. In Artikel 2 Absatz 1

- werden in Unterabsatz 1 die Worte „Natürliche Personen und Unternehmen“ durch das Wort „Unternehmen“ ersetzt;
- erhält Unterabsatz 3 folgende Fassung:

„Ist der Antragsteller keine natürliche Person, so muß

- die unter Buchstabe a) geforderte Voraussetzung von der oder den Personen erfüllt werden, die das Verkehrsunternehmen ständig und tatsächlich leiten. Die Mitgliedstaaten können verlangen, daß auch andere Angehörige des Unternehmens diese Voraussetzung erfüllen;
- die unter Buchstabe c) geforderte Voraussetzung von der oder einer der unter dem ersten Gedankenstrich genannten Personen erfüllt werden.“.

3. Artikel 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten legen die Bedingungen fest, die von den in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen Unternehmen erfüllt werden müssen, um der Voraussetzung der Zuverlässigkeit zu entsprechen.

Sie schreiben vor, daß diese Voraussetzung nicht bzw. nicht mehr als erfüllt gilt, wenn gegenüber der natürlichen Person oder den natürlichen Personen, die gemäß Artikel 2 Absatz 1 diese Voraussetzung erfüllen müssen,

- eine schwere strafrechtliche Verurteilung, auch wegen Verstößen im Bereich der wirtschaftlichen Betätigung, erfolgt ist;
- ihr oder ihnen aufgrund der geltenden Vorschriften die Eignung für den Beruf des Verkehrsunternehmers abgesprochen wurde;
- ihnen schwere und wiederholte Verstöße gegen die Vorschriften über
 - die für den Berufszweig geltenden Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen oder
 - die Personenbeförderung, insbesondere die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer, die Gewichte und Abmessungen der Nutzkraftfahrzeuge und die Sicherheit im Straßenverkehr und der Fahrzeuge,
 nachgewiesen wurden.

In den Fällen der drei vorstehenden Gedankenstriche gilt die Voraussetzung der Zuverlässigkeit so lange als nicht erfüllt, wie eine Rehabilitierung oder eine andere Maßnahme gleicher Wirkung gemäß den einschlägigen einzelstaatlichen Vorschriften nicht erfolgt ist.“.

4. Artikel 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- „(3) a) Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist gegeben, wenn die zur ordnungsgemäßen Inbetriebnahme und Führung des Unternehmens erforderlichen finanziellen Mittel verfügbar sind.
- b) Bei der Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit berücksichtigt die zuständige Behörde den Jahresabschluß des Unternehmens, falls ein solcher erstellt wurde; die verfügbaren Mittel einschließlich Bankguthaben, mögliche Überziehungskredite und Darlehen; als Sicherheit für das Unternehmen verfügbare Guthaben und Vermögensgegenstände; die Kosten, einschließlich der Erwerbskosten oder Anzahlungen für Fahrzeuge, Grundstücke und Gebäude,

Anlagen und Ausrüstungen, sowie das Betriebskapital.

- c) Das Unternehmen muß über ein Eigenkapital und Reserven verfügen, die sich mindestens auf 3 000 ECU je Fahrzeug oder 150 ECU je Sitzplatz der vom Unternehmen eingesetzten Fahrzeuge belaufen müssen, wobei der niedrigere der sich aus den beiden Berechnungsverfahren ergebenden Beträge maßgeblich ist.

Im Falle von Verkehrsunternehmen, die ausschließlich auf dem inländischen Markt tätig werden, können die Mitgliedstaaten Abweichungen von Unterabsatz 1 zulassen.

- d) Die zuständige Behörde kann als Nachweis für die Zwecke der Buchstaben a), b) und c) die Bestätigung oder Versicherung einer Bank oder eines anderen entsprechend befähigten Instituts gelten lassen. Diese Bestätigung oder Versicherung kann in Form einer Bankgarantie oder in gleichartiger Form gegeben werden.
- e) Die Buchstaben b), c) und d) gelten nur für Unternehmen, die in einem Mitgliedstaat aufgrund einer nationalen Rechtsvorschrift ab 1. Januar 1990 die Genehmigung zur Ausübung des Berufs des Personenkraftverkehrsunternehmers erhalten.“.

5. Artikel 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Voraussetzung der fachlichen Eignung ist erfüllt, wenn in einer — gegebenenfalls nach dem Multiple-choice-Verfahren durchgeführten — schriftlichen Prüfung vor der vom Mitgliedstaat benannten Behörde oder Stelle die Kenntnis der in der Liste im Anhang aufgeführten Sachgebiete nachgewiesen wurde.

Die Mitgliedstaaten können die Bewerber von der Prüfung befreien, wenn diese eine praktische Erfahrung von mindestens fünf Jahren in leitender Funktion in einem Verkehrsunternehmen nachweisen.

Die Mitgliedstaaten können die Inhaber bestimmter Hochschul- oder Fachschuldiplome, die gründliche Kenntnisse auf den in der Liste im Anhang aufgeführten Sachgebieten gewährleisten, von der Prüfung in den von den Diplomen abgedeckten Sachgebieten ausnehmen. Diese Diplome werden von den Mitgliedstaaten eigens bezeichnet.

Als Nachweis der fachlichen Eignung muß eine Bescheinigung vorgelegt werden, die von der in Unterabsatz 1 genannten Behörde oder Stelle ausgestellt worden ist.“.

6. In Artikel 4 Absatz 1 werden die Worte „Natürliche Personen und Unternehmen“ durch das Wort „Unternehmen“ ersetzt.
7. In Artikel 5 Absatz 3 werden die Worte „natürlichen Personen oder Unternehmen“ durch das Wort „Unternehmen“ ersetzt.

8. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 5a

(1) Sind von nicht gebietsansässigen Verkehrsunternehmern schwere Verstöße oder wiederholt geringfügige Verstöße gegen die Vorschriften für das Verkehrsgewerbe begangen worden und könnten diese zu einem Entzug der Genehmigung zur Ausübung des Berufs des Personkraftverkehrsunternehmers führen, so unterrichten die Mitgliedstaaten den Mitgliedstaat, in dem das Verkehrsunternehmen seinen Sitz hat, über alle ihnen vorliegenden Informationen über diese Verstöße sowie über die von ihnen zur Ahndung getroffenen Maßnahmen.

(2) Widerruft ein Mitgliedstaat die Zulassung zum Beruf des Personkraftverkehrsunternehmers im grenzüberschreitenden Verkehr, so unterrichtet er die Kommission, die den betreffenden Mitgliedstaaten die erforderlichen Informationen übermittelt.

(3) Die Mitgliedstaaten leisten einander bei der Durchführung dieser Richtlinie gegenseitig Amtshilfe.“

9. Im Anhang unter Buchstabe A

— werden am Ende der Nummer 2 folgende Gedankenstriche hinzugefügt:

- „— Betriebsführung von Kraftverkehrsunternehmen,
- Marketing.“;

— wird am Ende der Nummer 4 folgender Gedankenstrich hinzugefügt:

- „— Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge.“

Artikel 3

Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 77/796/EWG erhält folgende Fassung:

„(1) Ab 1. Januar 1990 erkennen die Mitgliedstaaten als ausreichenden Nachweis der fachlichen Eignung die in Artikel 3 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie 74/561/EWG sowie in Artikel 2 Absatz 4 Unter-

absatz 2 der Richtlinie 74/562/EWG genannten, von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Bescheinigungen an.“

Artikel 4

Bescheinigungen, die Verkehrsunternehmern vor dem 1. Januar 1990 gemäß den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen der Richtlinien 74/561/EWG und 74/562/EWG als Nachweis der fachlichen Eignung ausgestellt werden, sind den Bescheinigungen gleichgestellt, die gemäß den durch die vorliegende Richtlinie geänderten Bestimmungen ausgestellt werden.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten treffen nach Anhörung der Kommission die innerstaatlichen Maßnahmen, die zur Durchführung der durch diese Richtlinie geänderten Vorschriften erforderlich sind. Diese Vorschriften gelten unbeschadet des Artikels 5 der Richtlinie 74/561/EWG und des Artikels 4 der Richtlinie 74/562/EWG vom 1. Januar 1990 an.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

(3) Vor dem 1. Januar 1992 legt die Kommission dem Rat einen mit Gründen versehenen Bericht über die Durchführung dieser Richtlinie vor.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 21. Juni 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. ARANZADI

RICHTLINIE DES RATES

vom 26. Juni 1989

zur Änderung der Richtlinie 77/93/EWG über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten

(89/439/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Richtlinie 77/93/EWG ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/359/EWG ⁽⁴⁾, hat der Rat Schutzmaßnahmen gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten erlassen. Zur Steigerung der landwirtschaftlichen Produktivität, die eines der Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik ist, ist der Schutz der Pflanzen gegen solche Organismen unbedingt erforderlich.

Die Pflanzenschutzvorschriften in den französischen Überseedepartements wurden gemäß der Richtlinie 77/93/EWG bisher nicht harmonisiert. Wegen der Bedeutung des Handels dieser Departements mit der übrigen Gemeinschaft bei Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen ist es jetzt erwünscht, die Bestimmungen der Richtlinie auf sie anzuwenden. Wegen der Besonderheit der Agrarerzeugung in den französischen Überseedepartements sind zusätzliche Maßnahmen zum Schutz des Pflanzenbestands gerechtfertigt. Die Bestimmungen der Richtlinie 77/93/EWG sind auch um Schutzmaßnahmen gegen das Verbringen von Schadorganismen in die französischen Überseedepartements aus anderen Teilen Frankreichs zu erweitern.

Es erscheint erforderlich, die Vorschrift des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 77/93/EWG klarer zu fassen, wonach das in Artikel 7 der Richtlinie vorgeschriebene Pflanzengesundheitszeugnis im Ursprungsland der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände erteilt werden muß. Es erscheint angebracht, die Ausnahmen zu dieser Vorschrift allgemeiner zu fassen, so daß Artikel 9 Absatz 1 nicht jedesmal zu ändern ist, wenn die Kommission eine Änderung in Anhang IV vornimmt.

In bestimmten Fällen sollte die amtliche Untersuchung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen aus Drittländern gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 77/93/EWG von der Kommission im Ursprungsland vorgenommen werden.

Es ist erforderlich, der Schutzklausel nach Artikel 15 der Richtlinie 77/93/EWG eine größere Wirksamkeit zu verleihen, um im Anwendungsfall raschere, umfassendere und wirksamere Gemeinschaftsmaßnahmen treffen zu können. Die Kommission müßte weitergehende Befugnisse im Zusammenhang mit dem Erlaß von Schutzmaßnahmen durch die Mitgliedstaaten erhalten.

Die Maßnahmen zur schrittweisen Verringerung der Kontrollen im Empfangsmitgliedstaat erfordern eine Verstärkung der Kontrollen durch den Versandmitgliedstaat. Daher erscheint es erforderlich, die Pflanzenschutzkontrollen der Gemeinschaft zu verstärken, um die Funktionsweise der geltenden Pflanzenschutzregelung der Gemeinschaft im Hinblick auf die Erhöhung der landwirtschaftlichen Produktivität und die bis Ende 1992 vorgesehene Verwirklichung des Binnenmarktes zu verbessern, insbesondere aber das Vertrauen in sämtliche Pflanzenschutzuntersuchungen der zur Vermarktung in der Gemeinschaft bestimmten Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse zu steigern.

Diese verstärkten Gemeinschaftskontrollen sind durch Fachbedienstete der Kommission sowie durch der Kommission hierfür zur Verfügung gestellte Fachbedienstete der Mitgliedstaaten durchzuführen.

Die Aufgabe dieser Fachbediensteten ist im Zusammenhang mit den im Rahmen der Pflanzenschutzregelung der Gemeinschaft erforderlichen Tätigkeiten festzulegen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 77/93/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Worte „weder für die französischen überseeischen Departements noch“ durch das Wort „nicht“ ersetzt.
- b) Folgende Absätze werden angefügt:

„(3) Diese Richtlinie gilt auch für Schutzmaßnahmen gegen das Verbringen von Schadorganismen in die französischen überseeischen Departements aus anderen Teilen Frankreichs und umgekehrt aus den französischen überseeischen Departements in andere Teile Frankreichs.

(4) Unbeschadet der Voraussetzungen, die in bestimmten Regionen der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes zu schaffen sind, und

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 117 vom 4. 5. 1988, S. 11.⁽²⁾ ABl. Nr. C 187 vom 18. 7. 1988, S. 213.⁽³⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 6. 6. 1989, S. 28.

unter Berücksichtigung der unterschiedlichen landwirtschaftlichen und ökologischen Gegebenheiten können zum Schutz des Pflanzenbestands in den französischen überseeischen Departements ergänzende Maßnahmen zu dieser Richtlinie nach dem Verfahren des Artikels 16a festgelegt werden.“

2. Artikel 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen, für die die besonderen Anforderungen des Anhangs IV Teil A gelten, muß das amtliche Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 7 in dem Ursprungsland der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände ausgestellt worden sein; dies gilt nicht

- für Holz, wenn es nach den besonderen Anforderungen des Anhangs IV Teil A ausreicht, daß die Rinde entfernt wurde;
- in sonstigen Fällen, sofern die Einhaltung der besonderen Anforderungen des Anhangs IV Teil A auch außerhalb des Ursprungsorts gewährleistet werden kann.“

3. (Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

4. In Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 wird Buchstabe b) gestrichen.

5. Artikel 11 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wird festgestellt, daß ein Teil einer Partie von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen mit den in Anhang I oder II genannten Schadorganismen befallen ist, so wird das Verbringen des übrigen Teils nicht verboten, wenn dieser Teil nicht befallverdächtig ist und eine Verbreitung der Schadorganismen ausgeschlossen erscheint.“

6. Dem Artikel 12 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Zwischen der Kommission und den zuständigen Stellen bestimmter Drittländer kann in technischen Vereinbarungen, die nach dem Verfahren des Artikels 16a zu genehmigen sind, niedergelegt werden, daß Tätigkeiten im Zusammenhang mit den in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Untersuchungen auch unter Aufsicht der Kommission gemäß den entsprechenden Bestimmungen des Artikels 19a in dem betreffenden Drittland in Zusammenarbeit mit dessen amtlicher Pflanzenschutzstelle durchgeführt werden können.“

7. In Artikel 14 Absatz 2 Satz 2 wird nach den Worten „nach Erlaß der genannten Bestimmungen“ folgendes eingefügt:

„und gegebenenfalls nach Untersuchung der betreffenden Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse unter Aufsicht der Kommission gemäß den entsprechenden Bestimmungen des Artikels 19a im Ursprungsland“.

8. In Artikel 14 Absatz 3 wird folgender Unterabsatz hinzugefügt:

„Das Ausbreitungsrisiko wird auf der Grundlage der vorhandenen wissenschaftlichen und technischen Er-

kenntnisse beurteilt; sind diese Erkenntnisse unzureichend, werden sie aufgrund zusätzlicher Ermittlungen oder gegebenenfalls aufgrund von Untersuchungen der betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände ergänzt, die unter Aufsicht der Kommission gemäß den entsprechenden Bestimmungen des Artikels 19a im Ursprungsland durchgeführt werden.“

9. Artikel 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei den in Absatz 1 genannten Fällen prüft die Kommission die Situation baldmöglichst im Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz. Untersuchungen an Ort und Stelle können unter Aufsicht der Kommission gemäß den entsprechenden Bestimmungen des Artikels 19a durchgeführt werden. Nach dem Verfahren des Artikels 17 können die erforderlichen Maßnahmen einschließlich eines etwaigen Beschlusses über die Rücknahme oder Änderung der von den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen erlassen werden. Die Kommission verfolgt die Entwicklung der Situation und nimmt dementsprechend nach demselben Verfahren die Änderung oder Aufhebung der vorgenannten Maßnahmen vor. Bis zur Genehmigung einer Maßnahme nach dem vorgenannten Verfahren kann der Mitgliedstaat die Maßnahmen aufrechterhalten, die er angewandt hat.“

10. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 16a

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende unverzüglich den Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz – im folgenden ‚Ausschuß‘ genannt – entweder von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats.

(2) In dem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf für die zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von vierundfünfzig Stimmen zustande.

(4) Die Kommission erläßt die Maßnahmen und sieht sofort deren Anwendung vor, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen. Entsprechen sie der Stellungnahme des Ausschusses nicht oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat alsbald die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat erläßt die Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Unterbreitung des Vorschlags keine Maßnahmen beschlossen, so trifft die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen.“

11. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 19a

(1) Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen und einheitlichen Durchführung dieser Richtlinie und unbeschadet der unter Aufsicht der Mitgliedstaaten vorgenommenen Kontrollen kann die Kommission unter ihrer Aufsicht von Sachverständigen — gegebenenfalls an Ort und Stelle — gemäß den Bestimmungen dieses Artikels im Rahmen der in Absatz 3 aufgeführten Aufgaben Kontrollen vornehmen lassen.

Werden diese Kontrollen in einem Mitgliedstaat vorgenommen, so geschieht dies nach den Absätzen 4 und 5 und gemäß den in Absatz 7 vorgesehenen Bestimmungen in Zusammenarbeit mit der amtlichen Pflanzenschutzstelle dieses Mitgliedstaats.

(2) Die in Absatz 1 genannten Sachverständigen können

- von der Kommission angestellt sein,
- von den Mitgliedstaaten angestellt sein und der Kommission zeitweise oder gezielt zur Verfügung gestellt werden.

Sie müssen zumindest in einem Mitgliedstaat die Qualifikation erworben haben, die für die Vornahme und Überwachung amtlicher Pflanzenschutzuntersuchungen erforderlich ist.

(3) Die Kontrollen nach Absatz 1 können im Rahmen folgender Aufgaben vorgenommen werden:

- Überwachung der Untersuchungen nach Artikel 6,
- Überwachung oder — im Rahmen von Absatz 5 Buchstabe c) — in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Durchführung der Untersuchungen nach Artikel 12 Absatz 1,
- Durchführung der Tätigkeiten, die in den in Artikel 12 Absatz 5 genannten technischen Vereinbarungen spezifiziert sind,
- Vornahme der Ermittlungen und Untersuchungen nach Artikel 14 Absätze 2 und 3 und nach Artikel 15 Absatz 2,
- Unterstützung der Kommission bei den in Absatz 6 genannten Angelegenheiten,
- Durchführung jeder anderen Aufgabe, die der Rat den Sachverständigen mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission überträgt.

(4) Zur Erfüllung der in Absatz 3 genannten Aufgaben können die in Absatz 1 genannten Sachverständigen

- Pflanzschulen, Landwirtschaftsbetriebe und andere Stätten inspizieren, in denen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände angepflanzt, erzeugt, verarbeitet oder gelagert werden bzw. worden sind;
- die Stellen inspizieren, in denen Untersuchungen nach Artikel 6 oder Artikel 12 durchgeführt werden;

— Angehörige der amtlichen Pflanzenschutzstellen der Mitgliedstaaten anhören;

— einzelstaatliche Inspektoren der Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Tätigkeiten im Rahmen dieser Richtlinie begleiten.

(5) a) Im Rahmen der Zusammenarbeit nach Absatz 1 Unterabsatz 2 wird die amtliche Pflanzenschutzstelle des Mitgliedstaats rechtzeitig über die durchzuführende Aufgabe unterrichtet, damit sie die notwendigen Vorkehrungen treffen kann.

Die Mitgliedstaaten treffen alle angemessenen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß die Ziele und die Effizienz der Inspektionen nicht in Frage gestellt werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß die Sachverständigen ihre Aufgabe ungehindert durchführen können, und unternehmen alle zumutbaren Schritte, um ihnen auf Antrag die verfügbaren erforderlichen Ausrüstungen, einschließlich Laborausrüstungen und Laborpersonal, zukommen zu lassen. Die Kommission erstattet die Ausgaben aufgrund solcher Anträge im Rahmen der für diesen Zweck im Haushaltsplan der Gemeinschaft verfügbaren Mittel.

Die Sachverständigen müssen in allen Fällen, in denen die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften dies vorschreiben, von der amtlichen Pflanzenschutzstelle des betreffenden Mitgliedstaats ordnungsgemäß mit Vollmachten ausgestattet sein und in diesem Fall die Regeln und Gebräuche beachten, die für die Bediensteten dieses Mitgliedstaats gelten.

b) Wenn die Aufgabe in der Überwachung von Untersuchungen (Absatz 3 erster Gedankenstrich, zweiter Gedankenstrich erster Fall) oder in der Durchführung von Ermittlungen (Absatz 3 vierter Gedankenstrich) besteht, kann an Ort und Stelle keine Entscheidung getroffen werden. Die Sachverständigen erstatten der Kommission über ihre Tätigkeiten und Erkenntnisse Bericht.

c) Wenn die Aufgabe in der Durchführung von Untersuchungen nach Artikel 12 Absatz 1 (Absatz 3 zweiter Gedankenstrich zweiter Fall) besteht, müssen die Untersuchungen Teil eines Untersuchungsprogramms sein und die Verfahrensvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats eingehalten werden; im Falle einer gemeinsamen Inspektion gestattet der betreffende Mitgliedstaat das Verbringen einer Partie in die Gemeinschaft jedoch nur dann, wenn darüber zwischen seiner Pflanzenschutzstelle und der Kommission Einvernehmen besteht. Nach dem Verfahren des Artikels 16a kann diese Bedingung auf andere unwiderrufliche Anforderungen ausgedehnt werden, die für die Partien vor ihrem Verbringen in die Gemeinschaft festgelegt werden, wenn diese Ausdehnung nach den Erfahrungen erforderlich ist. Kommt es zu keinem Einvernehmen zwischen

dem Sachverständigen der Gemeinschaft und dem einzelstaatlichen Inspekteur, so trifft der Mitgliedstaat bis zu einer endgültigen Entscheidung die erforderlichen Schutzmaßnahmen.

- d) In jedem Fall finden die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über strafrechtliche Verfahren und verwaltungsrechtliche Sanktionen nach den üblichen Verfahren Anwendung. Stellen die Sachverständigen einen vermutlichen Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie fest, so ist dieser den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats zu melden.
- (6) Die Kommission
- stellt Nachrichtenverbindungen für die Unterrichtung über das Auftreten von Schadorganismen her,
 - empfiehlt Leitlinien für die Tätigkeit der Sachverständigen und einzelstaatlichen Inspektoren.

Zur Unterstützung der Kommission bei letzterer Aufgabe teilen ihr die Mitgliedstaaten die von ihnen jeweils angewandten Methoden der Pflanzenbeschau mit.

(7) Die Kommission erläßt nach dem Verfahren des Artikels 16a die Durchführungsbestimmungen zu dem vorliegenden Artikel, einschließlich der Durchführungsbestimmungen für die Zusammenarbeit nach Absatz 1 Unterabsatz 2.

(8) Die Kommission berichtet dem Rat spätestens am 31. Dezember 1994 über ihre bei der Durchführung

dieses Artikels gewonnenen Erfahrungen. Der Rat, der mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission beschließt, trifft unter Berücksichtigung dieser Erfahrungen gegebenenfalls die zur Änderung dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen.“

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 1. Januar 1990 nachzukommen.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich die innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen. Die Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 26. Juni 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. ROMERO HERRERA